

Beilage 1496/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Sozialausschusses

betreffend das Landesgesetz, mit dem die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit der Angehörigen der Sozialberufe geregelt wird
(Öö. Sozialberufegesetz - Öö. SBG)

[Landtagsdirektion: L-277/5-XXVI,
miterledigt **Beilage 1274/2007**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Bereich der Sozialbetreuungsberufe gibt es österreichweit derzeit uneinheitliche Berufsbilder und Berufsanforderungen, mangelnde bzw. überschneidende Regelungen sowie teilweise Nichtanerkennung von Ausbildungen durch einzelne Bundesländer.

In Oberösterreich wurde bereits durch das Öö. Altenbetreuungs-Ausbildungsgesetz, LGBl. Nr. 59/1992, das am 10. September 1992 in Kraft getreten ist, ein bundesweites Vorbild für ähnliche Regelungen geschaffen und so ein erster Schritt zur Vereinheitlichung gesetzt. Es regelte die Berufsbilder, Befugnisse und Ausbildungen im Rahmen der Altenbetreuung und der Altenfachbetreuung. Das Berufsbild der Altenfachbetreuung umfasste auch die Pflegehilfekompetenz. Seither haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen - und damit die Anforderungsprofile an eine zeitgemäße Altenbetreuung - vielfach geändert. Im Jahr 1997 hat der Bund in Fortentwicklung der oberösterreichischen Situation unter Bezugnahme auf seine Privatschulkompetenz ein Organisationsstatut einschließlich eines Lehrplans für die Fachschulen für Altendienste und Pflegehilfe erlassen und gleichzeitig den Theorieunterricht von 1.080 Unterrichtseinheiten auf 1.200 Unterrichtseinheiten erhöht und ebenfalls die Berufsbezeichnung "Altenfachbetreuer" oder "Altenfachbetreuerin" für die Absolventen und Absolventinnen dieser Fachschulen eingeführt. Ein im Sommer 2000 zur Begutachtung ausgesandter ursprünglicher Entwurf zur Novellierung bzw. Neufassung des Öö. Altenbetreuungs-Ausbildungsgesetzes verfolgte die Absicht, die landesgesetzliche Ausbildung zum Altenfachbetreuer und zur Altenfachbetreuerin bezüglich Ausbildungsinhalt und Ausbildungsdauer auf das vom Bund vorgegebene Fachschulniveau anzugleichen. Er wäre den seit Jahren erhobenen Forderungen nach Vereinheitlichung und damit Vereinfachung der Ausbildung entgegengekommen, musste aber wegen vielfachen Widerstands auf Dienstgeber- und auch Dienstnehmerseite als damals nicht umsetzbar aufgegeben werden. Gleiches galt für die ebenfalls nicht mehr weiter verfolgte Einbeziehung der fachschulmäßigen Familienhilfeausbildung als eigenes Berufsbild in dieses Landesgesetz.

Dem Öö. Altenbetreuungs-Ausbildungsgesetz folgte mit 1. Juli 2002 das Öö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz (Öö. AFBHG), LGBl. Nr. 54/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 106/2003, das neben das bewährte Berufsbild der Altenfachbetreuung - dem Beispiel Niederösterreichs, Wiens und der Steiermark folgend - das neue Berufsbild der Heimhilfe stellte.

Es erfolgte damit auch die Berücksichtigung der inzwischen abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993 bzw. LGBl. Nr. 129/1993 (auch "Staatsvertrag zur bundesweiten Pflegevorsorge" genannt). In dieser Vereinbarung sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass insbesondere Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungs-, Pflege- und

Therapiepersonal sowie für das Personal zur Weiterführung des Haushalts gefördert und sichergestellt werden sollen. Die Ausbildungsmöglichkeiten sollen so gestaltet werden, dass die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Helfer- und Helferinnengruppen gewährleistet ist.

In Österreich haben im Rahmen ihrer Kompetenzen nur Oberösterreich (Oö. AFBHG), Niederösterreich (Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe, LGBl. Nr. 94/2004), Steiermark (Steiermärkisches Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz - AFHG, LGBl. Nr. 6/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 16/2006) und Wien (Wiener Heimhilfegesetz - WHHG, LGBl. Nr. 23/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 46/2004) gesetzliche Regelungen in der Alten- und/oder Familienbetreuung bzw. in der Heimhilfe erlassen. Die Berufsbilder und Ausbildungsanforderungen sind aber weiterhin uneinheitlich und überschneidend geregelt. Diese Situation hemmt die Mobilität am Arbeitsmarkt und den Zugang zur Beschäftigung.

Im Bereich der Behindertenhilfe, der Familienhilfe und der Jugendwohlfahrt gibt es in Oberösterreich bislang keine mit dem Oö. AFBHG vergleichbare gesetzliche Regelung.

Die Ausbildung für die bereits bestehenden Sozialberufe Behindertenbetreuer oder Behindertenbetreuerin bzw. Diplom-Behindertenpädagoge oder Diplom-Behindertenpädagogin erfolgt - ähnlich wie im Bereich der Altenfachbetreuung und Familienhilfe - in Privatschulen (z.B. Fachschulen), denen gemäß Privatschulgesetz Öffentlichkeitsrecht verliehen worden ist. Die Ausbildungsinhalte im Rahmen des Privatschulwesens werden vom Bund auf Basis genehmigter Organisationsstatute einschließlich eines Lehrplans zugelassen.

Erfahrungsgemäß tragen gesetzlich verankerte Berufsbilder bzw. Ausbildungen zu einer Erhöhung der Qualität bei.

Der Bund und die Länder haben daher erneut eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe abgeschlossen (BGBl. I Nr. 55/2005 bzw. LGBl. Nr. 77/2005), welche für den Bund und die Länder ohne Salzburg am 26. Juli 2005 und für Salzburg am 8. Juli 2006 (LGBl. Nr. 76/2006) in Kraft getreten ist. Die Vereinbarung soll binnen zwei Jahren ab In-Kraft-Treten (also mit Ende Juli 2007) von den Vertragsparteien umgesetzt werden.

Durch die Vereinbarung sollen nun folgende Ziele erreicht werden:

- Schaffung eines modularen Ausbildungssystems;
- einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards;
- einheitliche Berufsankennung und Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen;
- weitgehende Harmonisierung der Berufsbilder und -bezeichnungen;
- Beseitigung von Doppelgleisigkeiten im Bereich der Sozialbetreuungsberufe.

Mit der Vereinbarung soll vor allem eine deutliche Qualitätsverbesserung für die betroffenen Klienten und Klientinnen einerseits und die betroffenen Berufsgruppen andererseits in den Bereichen Altenarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung sowie Familienarbeit und in der Heimhilfe erzielt werden.

Die Länder werden in dieser Vereinbarung verpflichtet, die Berufe der Fach- und Diplom-Sozialbetreuung mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung bzw. der Diplom-Sozialbetreuung mit dem Schwerpunkt Familienarbeit in ihren Rechtsvorschriften gesetzlich zu verankern. Die Regelung des Berufs des Heimhelfers oder der Heimhelferin ist fakultativ.

Mit dem vorliegenden Landesgesetz wird einerseits der Verpflichtung zur

Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe nachgekommen.

Andererseits sollen neben den von der genannten Vereinbarung umfassten Berufsgruppen (Sozialbetreuungsberufe) weitere spezifische Berufe für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen sowie von Minderjährigen, deren persönliche und soziale Entwicklung oder Wohl gefährdet erscheint, gesetzlich geregelt werden und somit ein umfassendes Sozialberufegesetz geschaffen werden.

Die im Bereich der sozialen Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung umfassten Berufe, die Persönliche Assistenz, die (Seh)Frühförderung und die Peer-Beratung haben sich in der Praxis durch die tatsächliche Ausübung entwickelt. Aus den praktischen Erfahrungen heraus wurden einzelne Voraussetzungen für die Berufsausübung, Ausbildungsinhalte sowie Leistungs- und Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit Einrichtungen derartiger Dienste in Form von Rahmenrichtlinien des Landes Oberösterreich festgehalten und damit auch als "Berufsbild" gestaltet. Eine gesetzliche Regelung im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen ist jedoch notwendig, um eine Vereinheitlichung und damit Vereinfachung zu erreichen.

Die Ausbildung für die im Bereich der Jugendwohlfahrt tätigen Betreuer und Betreuerinnen ist bislang nicht einheitlich geregelt und daher gekennzeichnet von unterschiedlichen Qualifikationsniveaus im Hinblick auf Umfang und Inhalt der Ausbildung.

Schließlich erfolgt mit der Schaffung eines eigenständigen Berufs- und Berufsausübungsrechts eine Festigung der Sozialberufe über das bisherige Verständnis hinaus, das oftmals durch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2006 geprägt wurde.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe,
- Implementierung von gesetzlichen Berufsbildern im Bereich der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt und
- Schaffung eines eigenständigen Berufsrechts für Angehörige der Sozialberufe.

II. Kompetenzgrundlagen

Dieses Landesgesetz stützt sich mit Ausnahme der Angelegenheiten der Jugendfürsorge auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Zwar besteht keine ausdrückliche verfassungsrechtliche Bestimmung, dass die Berufsbilder der von diesem Landesgesetz umfassten Sozialbetreuungs- und spezifischen Sozialberufe der Landesgesetzgebung zugewiesen sind, doch liegt nach dem System der Bundesverfassung die Generalkompetenz zur Gesetzgebung bei den Ländern, wobei von der Zuständigkeit der Bundesländer nur diejenigen Angelegenheiten ausgenommen sind, welche ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bundes verwiesen wurden.

In der österreichischen Verfassungsordnung sind zwar konkurrierende Kompetenzen nicht vorgesehen, es wird aber auch nicht ausgeschlossen, dass ein Lebenssachverhalt unter verschiedenen, sich aus bestimmten Sachgebieten ergebenden Gesichtspunkten zum Gegenstand mehrerer gesetzlicher Regelungen gemacht wird, auch wenn sich diese auf verschiedene kompetenzrechtliche Grundlagen stützen (Gesichtspunktetheorie). Es können daher sowohl der Bund als auch die Länder Maßnahmen gesetzlich regeln, die dem Bereich der Arbeit mit älteren Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Menschen in anderen schwierigen Lebenslagen im Sinn dieses Landesgesetzes dienen. Die vom

bundesstaatlichen Prinzip her gebotene Trennung der Gesetzgebung in eine solche des Bundes und in eine solche der Länder verpflichtet dabei aber jeden zuständigen Gesetzgeber, bei seiner Regelung alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot).

Aus der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung der in den Kompetenzbestimmungen der Art. 10 bis 12 und 14 B-VG umschriebenen Sachgebiete ergibt sich daher seine Kompetenz, Maßnahmen im Bereich der Arbeit mit älteren Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Menschen in anderen schwierigen Lebenslagen im Sinn dieses Landesgesetzes bundesgesetzlich zu regeln, soweit sie etwa mit dem Sachgebiet "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) im Zusammenhang stehen. Der Landesgesetzgeber kann aber im Rahmen seiner Generalkompetenz (Art. 15 Abs. 1 B-VG) die Sozialbetreuung bzw. den Bereich der Arbeit mit älteren Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Menschen in anderen schwierigen Lebenslagen im Sinn dieses Landesgesetzes soweit regeln, als sie nicht (vornehmlich) auf Gesichtspunkte zurückzuführen sind, die sich aus einem dem Bund zur Regelung vorbehaltenen Sachgebiet ergeben.

Diese aus der Entstehungsgeschichte des Oö. Altenbetreuungs- Ausbildungsgesetzes stammenden verfassungsrechtlichen Überlegungen sind auch dann heranzuziehen, wenn nunmehr im Gleichklang mit der 2005 in Kraft getretenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe über die Zielgruppe der vorwiegend aus Altersgründen betreuungs- und hilfebedürftigen Menschen hinausgegangen wird.

Auf diese Kompetenzsituation wird in diesem Landesgesetz Bedacht genommen. So stellen beispielsweise die Ausbildungen zur Pflegehilfe im Sinn des 3. Hauptstücks des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008 und jene nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung - GuK-BAV (Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung", BGBl. I Nr. 281/2006) nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, lediglich einen integrierten und vom Bundesrechtsetzer autonom zu gestaltenden Bestandteil der Ausbildung der Sozialbetreuungsberufe dar.

In die Kompetenzen des Bundes wird somit durch dieses Landesgesetz nicht eingegriffen. Ebenso wenig werden dem Bund Kompetenzen eingeräumt, die ihm nicht ohnehin auf der Grundlage des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG zukämen.

In den Angelegenheiten der Jugendfürsorge (Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG) kommt dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und zur Vollziehung zu. Die Ausführungsgesetzgebung soll unter Beachtung des Prinzips der inhaltlichen Bestimmtheit der Gesetze im Rahmen der bundesgesetzlich festgelegten Grundsätze und unter Berücksichtigung der landesspezifischen Verhältnisse und Bedürfnisse vollzugsfähige Normen schaffen.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 14322/1995 ausgesprochen hat, ist das Verhältnis von bundesgesetzlicher Grundsatzgesetzgebung zu landesgesetzlicher Ausführungsgesetzgebung von zwei Verfassungsgeboten gekennzeichnet: Einerseits hat sich das Grundsatzgesetz auf die Aufstellung von Grundsätzen zu beschränken und darf über diese im Art. 12 B-VG gezogene Grenze hinaus nicht Einzelregelungen treffen, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind (vgl. z.B. VfSlg. 2087/1951, 3340/1958, 3598/1959). Andererseits darf das Ausführungsbsp; VfSlg. 2087/1951, 2820/1955, 4919/, es al auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern (VfSlg. 3744/1960, 12280/1990) oder einschränken (vgl. VfSlg. 4919/1965).

Die durch die Grundsatznorm für den Ausführungsgesetzgeber vorgegebenen Grenzen können verschieden weit gezogen sein, wobei im Zweifelsfall die

Vermutung für den weiteren Rahmen spricht: Dies ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Überlegung, dass die Ausführungsgesetzgebung frei ist, soweit sie nicht durch den Grundsatzgesetzgeber gebunden ist (vgl. VfSlg. 3649/1959).

Da der Bund im Rahmen seiner Grundsatzgesetzgebungskompetenz bislang keine Regelungen über Berufsbilder im Bereich der Jugendfürsorge erlassen hat, wird durch die die sozialpädagogische Betreuung betreffenden Vorschriften nicht in Kompetenzen des Bundes eingegriffen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Bei den von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben (tatsächliche Geldabflüsse) und Kosten (Wert verbrauchter Güter und in Anspruch genommener Dienste zur Erstellung von Leistungen) ist begrifflich zu unterscheiden zwischen den

- - **Entstehungsausgaben/-kosten** (Ausgaben/Kosten der Produktion der Rechtsnorm selbst),
- - **Nominalausgaben/-kosten** (Transferzahlungen wie Beihilfen, Subventionen etc. oder materielle und immaterielle Leistungen an Personen oder Personengruppen),
- - **Vollzugsausgaben/-kosten** (jene Ausgaben/Kosten, die beim Vollzug der Rechtsnorm anfallen) und
- - **Externen Kosten** (Kosten die bei Dritten [Normunterworfenen] entstehen)

Die Entstehungsausgaben/-kosten bleiben bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen einer rechtsetzenden Maßnahme in der Regel außer Betracht (vgl. dazu beispielsweise auch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 302/2006).

Die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs werden daher in folgende Komponenten strukturiert und dargestellt:

1. **Nominalausgaben/-kosten** (Transferzahlungen wie Beihilfen, Subventionen etc. oder materielle und immaterielle Leistungen an Personen oder Personengruppen);
2. **Vollzugsausgaben/-kosten** (für den Vollzug der Rechtsvorschrift);
3. **Externe Kosten** (Kosten die bei Dritten [hier Bildungseinrichtungen und auszubildende Personen] entstehen);
4. **Einnahmen (Kostenbeiträge und -ersätze) bzw. sonstige (indirekte) positive finanzielle Auswirkungen;**
5. **Zusammenfassende Darstellung der Folgekosten (Nominal- und Vollzugskosten) für die Gebietskörperschaften.**

Zu 1.:

Nominalausgaben/-kosten

Nominalkosten im engeren Sinn entstehen durch diesen Gesetzentwurf keine. Es werden jedoch in Fortführung der bisherigen Förderpraxis bei den Berufsbildern nach dem Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz Ausgaben entstehen. Die durchschnittliche Förderhöhe betrug im Jahr 2006 rund 350 Euro; in diesem Jahr wurden etwa 50 Personen Förderungen zuerkannt. Diese Werte können auch als

Richtwerte für die Zukunft dienen. Bei den anderen Berufsbildern wurden bislang keine Förderungen gewährt. Hinsichtlich externer Kosten siehe Punkt 4.

Zu 2.:

Vollzugsausgaben/-kosten

Die Darstellung der Vollzugskosten erfolgt in folgender Gliederung:

- a) Vorbemerkungen und Hinweise
- b) Analyse der Leistungsprozesse
- c) Kostendarstellung je Leistungsprozess

- im Bereich der Landesverwaltung

- im Bereich der Träger von ermächtigten Bildungseinrichtungen

a) Vorbemerkungen und Hinweise

Die Abschätzung der Vollzugskosten dieses Landesgesetzes erfolgt unter Zugrundelegung folgender allgemeiner Prämissen:

- Erlassung einer Verordnung - allgemeiner Ablauf:

Für die Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten an Hand eines vom Amt der Oö. Landesregierung erstellten allgemeinen Verfahrensablaufs, der nachfolgend vereinfacht dargestellt ist und auf bisherigen Erfahrungen und einem durchschnittlich umfangreichen und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollen Verfahren beruht.

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten (Std.)			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Vorarbeiten Datenerhebung, Erstinformation der Betroffenen und Erstellung eines Begutachtungsentwurfs (inkl. Erläuterungen und Darstellung der finanziellen Auswirkungen)	2.180 (36,35)	1.020 (17)	25 (0,42)	260 (4,35)
Begutachtungsverfahren Prüfung und Einarbeitung der Stellungnahmen, Erstellung eines Amtsvortrags und Endfassung des Verordnungstextes	450 (7,5)	210 (3,5)	0	90 (1,5)
Beschlussfassung und Kundmachung	145 (2,4)	75 (1,25)	470 (7,83)	90 (1,5)

Beschlussfassung in der Landesregierung, Druck und Kundmachung (analog und digital)				
Summe:	2.775 (46,25)	1.305 (21,75)	495 (8,25)	440 (7,35)

- Individuelle Verwaltungsverfahren:

Die Kosten der Leistungsprozesse wurden aus Zweckmäßigkeitgründen ohne Zuhilfenahme eines Simultanprogramms ermittelt und basieren auf entsprechenden Annahmen oder statistischen Grundlagen.

- Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten:

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden als Grundlage die nachfolgenden durchschnittlichen Personalausgaben herangezogen. Sie ergeben sich aus dem Anhang 3.1 der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 302/2006.

Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	Euro/Min.	Euro/Std.
A/a	0,70	41,80
B/b	0,45	26,98
C/c	0,33	19,61
D/d	0,265	15,85

Zu diesen Personalkosten sind jeweils Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen

- für Sachkosten: 12 % der Personalkosten,

- für Raumkosten: Personalbedarf x 14 m² (= durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten) x kalkulierte Miete (ausgegangen wird hier von 12 Euro/m²),

- für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung, usw.): 20 % der Personalkosten.

b) Analyse der Leistungsprozesse:

Folgende Leistungsprozesse fallen im Bereich der Vollzugskosten für die Verwaltungsbehörden (Oö. Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden und unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich) einerseits und die Rechtsträger von anerkannten Bildungseinrichtungen andererseits an:

Leistungsprozess 1: Bewilligung gemäß § 52 Abs. 1 zum Betrieb einer Schule sowie zur Durchführung von Ausbildungsgängen oder Lehrgängen sowie Erweiterungs- und oder Änderungsverfahren im Bereich der Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits inkl. allfälliger damit verbundener Mängelbehebungsaufträge durch die Landesregierung nach § 57 Abs. 4 (Individualgenehmigung).

Leistungsprozess 2: Zur Strukturierung und inhaltlichen Ausgestaltung der

Lehrpläne für Ausbildungen im Bereich der Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits **kann** die **Landesregierung** gemäß § 52 Abs. 6 eine entsprechende Verordnung erlassen (**Verordnungserlassung**).

Leistungsprozess 3: Die Landesregierung kann gemäß § 53 Abs. 4 eine Verordnung erlassen, in der die Modalitäten der Aufnahme, insbesondere die Durchführung von Aufnahmegesprächen und Aufnahmetests, näher geregelt werden (**Verordnungserlassung**).

Leistungsprozess 4: Die **Landesregierung hat** gemäß § 55 Abs. 1 für die Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits insbesondere

- die Dauer, den Ablauf und die Unterbrechung von **Ausbildungen**,
- die laufende Leistungsbeurteilung und qualitätssichernde Maßnahmen für den **Unterricht**,
- die Zulassung, die Form, die Beurteilung und die Möglichkeit der Wiederholung von **Prüfungen** und
- die Form der **Zeugnisse**

durch Verordnung näher zu regeln (**Verordnungserlassung**).

Leistungsprozess 5: Ermächtigte Bildungseinrichtungen im Bereich der Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits unterliegen gemäß § 57 der **Aufsicht** der **Landesregierung**, insbesondere im Hinblick auf

- das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen,
- die Durchführung einer fachgerechten Ausbildung sowie
- die Durchführung von Anrechnungen und Anerkennungen nach dem VI. Teil

(**Aufsichtsverfahren**).

Leistungsprozess 6: Anrechnung von Prüfungen, Praktika oder Modulen von Ausbildungen im Inland im Bereich der Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits durch die **Leitung einer ermächtigten Bildungseinrichtung** gemäß § 58 Abs. 1 in erster und letzter Instanz (**Individualverfahren**).

Leistungsprozess 7: Anrechnung gemäß § 58 Abs. 2 von Prüfungen, Praktika oder Modulen von Ausbildungen im Ausland (bzw. gemäß § 58 Abs. 1 von solchen im Inland; solange bei einem Berufsbild keine ermächtigte Bildungseinrichtung in Oberösterreich tätig ist) im Bereich der Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits durch die **Landesregierung** in erster und letzter Instanz (**Individualverfahren**).

Leistungsprozess 8: Die **Landesregierung kann** gemäß § 58 Abs. 4 für die Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits durch Verordnung festlegen, in wie weit bestimmte Teile von Ausbildungen als gleichwertig anzusehen sind (**Verordnungserlassung**).

Leistungsprozess 9: Anerkennung gemäß § 59 Abs. 2 von im Inland absolvierten Ausbildungen im Bereich der Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits durch die **Leitung einer ermächtigten Bildungseinrichtung** in erster und letzter Instanz (**Individualverfahren**).

Leistungsprozess 10: Anerkennung gemäß § 59 Abs. 2 von im Ausland (bzw. solange bei einem Berufsbild keine ermächtigte Bildungseinrichtung in Oberösterreich tätig ist, von im Inland) **absolvierten Ausbildungen** im Bereich

der Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits durch die **Landesregierung** in erster und letzter Instanz (**Individualverfahren**).

Leistungsprozess 11: Die **Landesregierung kann** gemäß § 59 Abs. 8 für die Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits durch Verordnung nähere **Vorschriften für die Anerkennung bzw. den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen** festlegen (**Verordnungserlassung**).

Leistungsprozess 12: Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz gemäß § 61 durch die **Bezirksverwaltungsbehörde (Verwaltungsstrafverfahren)**.

Leistungsprozess 13: Verwaltungsstrafverfahren in zweiter Instanz gemäß § 61 durch den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (**Verwaltungsstrafverfahren**).

Leistungsprozess 14: Anzeige der Aufnahme einer (selbständigen) Berufstätigkeit samt allfälliger Untersagung gemäß § 10.

Leistungsprozess 15: Einschränkung bzw. Entziehung der Berufsberechtigung gemäß § 11.

c) Kostendarstellung je Leistungsprozess:

- Im Bereich der Landesverwaltung:

Leistungsprozess 1: Bewilligung zum Betrieb einer Schule sowie zur Durchführung von Ausbildungsgängen oder Lehrgängen sowie Erweiterungs- und oder Änderungsverfahren im Bereich der Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung.

Bereits nach dem Oö. AFBHG bedarf der **Betrieb einer Schule** für Altenfachbetreuung und Heimhilfe der Bewilligung durch die Landesregierung. Der Betrieb einer **Schule für Sozialberufe** bedarf auch nach diesem Landesgesetz der Bewilligung durch die Landesregierung, sofern es sich nicht (ohnehin) um Fachschulen im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 handelt.

Schulen für Altenfachbetreuung und Heimhilfe, die bereits eine Betriebsbewilligung nach dem Oö. AFBHG besitzen, gelten hinsichtlich der Heimhilfe und des Ausbildungsschwerpunktes "A" als Schulen für Sozialberufe nach diesem Landesgesetz.

Die Ausbildung von Sozialberufen darf künftig nur noch in gemäß § 52 Abs. 1 bewilligungspflichtigen Schulen bzw. Ausbildungsgängen oder Lehrgängen erbracht werden. In Zukunft sind alle neuen ermächtigten Bildungseinrichtungen zu bewilligen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Im Bereich der Behinderten- und der Familienhilfe sowie der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt gab es bisher keine derartigen Bewilligungsverfahren für Ausbildungen in Sozialberufen. Im Bereich "BA", "BB" und "F" wird die Ausbildung allerdings bereits derzeit an Privatschulen durchgeführt, die keiner gesonderten Bewilligung bedürfen.

Bei dieser Ausgangslage sind vor allem im Bereich der landesspezifischen Berufsbilder weitere Bewilligungsverfahren zu erwarten. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Bedarfe sind im Bereich der Jugendwohlfahrt maximal zwei Schulbewilligungen, im Bereich der Persönlichen Assistenz, der (Seh)Frühförderung und der Peer-Beratung mittelfristig aus heutiger Sicht drei Schulbewilligungen zu erwarten.

Weiters können in allen Ausbildungssparten Bewilligungsverfahren für einzelne Lehrgänge anfallen, wobei angesichts der bestehenden Schulstruktur und der Bedarfsprognose mit wenigen Verfahren zu rechnen sein wird.

Es wird davon ausgegangen, dass jährlich insgesamt nicht mehr als sechs Bewilligungsverfahren anfallen werden.

Geschätzter Aufwand je Bewilligungsverfahren:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Stunden	80			10

Erweiterungs- und Änderungsanzeigen sind aus heutiger Sicht nicht quantifizierbar, werden aber im Regelfall nur einen geringen Bearbeitungsaufwand nach sich ziehen.

Geschätzter Aufwand je Verfahren bei bloßem Anzeigeverfahren:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Stunden	1			

Geschätzter Aufwand je Verfahren bei Erweiterungen:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Stunden	40			5

Leistungsprozess 2: Verordnung zur Strukturierung und inhaltlichen Ausgestaltung der Lehrpläne für Ausbildungen im Bereich der Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits

Die Kosten der Verordnungserlassung ergeben sich aus den obigen Vorbemerkungen. Im Bereich der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits wird den fachlichen Anforderungen folgend mit einer gesonderten Verordnungserlassung gerechnet.

Leistungsprozess 3: Verordnung über die Modalitäten der Aufnahme, insbesondere die Durchführung von Aufnahmegesprächen und Aufnahmetests

Die Kosten der Verordnungserlassung ergeben sich aus den obigen Vorbemerkungen. Im Bereich der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits wird den fachlichen Anforderungen folgend mit einer gesonderten Verordnungserlassung gerechnet.

Leistungsprozess 4: Ausbildungsverordnung für die Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits

Die Kosten der Verordnungserlassung ergeben sich aus den obigen Vorbemerkungen. Im Bereich der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits wird den fachlichen Anforderungen folgend mit einer gesonderten Verordnungserlassung gerechnet.

Leistungsprozess 5: Aufsicht über ermächtigte Bildungseinrichtungen im Bereich der Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits

Ermächtigte Bildungseinrichtungen im Bereich der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits unterliegen der Aufsicht durch die

Landesregierung. Um den Aufsichtsbestimmungen nachzukommen, kann im Einzelfall die Durchführung von Lokalaugenscheinen, die Verfassung von Kontrollberichten sowie die Anordnung einer Mängelbehebung erforderlich werden.

Es wird davon ausgegangen, dass je ermächtigter Bildungseinrichtung alle zwei Jahre ein routinemäßiges Aufsichtsverfahren stattfindet. Dies bedeutet, dass jährlich insgesamt mit acht bis zehn Aufsichtsverfahren zu rechnen ist.

Geschätzter Aufwand je Aufsichtsverfahren:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Stunden	15	10		5

Im Bereich der Altenfachbetreuung und Heimhilfe besteht zwar bereits derzeit eine Rechtsgrundlage für die Schulaufsicht. Dennoch wird es - ebenso wie in den anderen Ausbildungssparten - zu einem spürbaren Mehraufwand kommen, zumal Aufsichtsstrukturen zu entwickeln bzw. zu standardisieren sind.

Neben den Routinebesuchen können auch anlassbezogene Aufsichtstätigkeiten anfallen, wobei diese naturgemäß nicht quantifiziert werden können.

Schließlich wird auch die im Bereich der Heimaufsicht bewährte jährliche Erhebung von Strukturdaten im Bereich der Schulaufsicht zum Einsatz kommen können, wobei insbesondere die Erfassung und Systematisierung der Daten einen entsprechenden Aufwand mit sich bringen wird.

Geschätzter Aufwand je ermächtigter Bildungseinrichtung:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Stunden	2	5		5

Leistungsprozess 7: Anrechnung von Prüfungen, Praktika oder Modulen von Ausbildungen im Ausland und

Leistungsprozess 10: Anerkennung von im Ausland absolvierten Ausbildungen.

Bisher fallen pro Jahr ca. 15 Anerkennungsverfahren für die nach dem Oö. AFBHG bestehenden Berufsbilder der Heilhilfe und der Altenfachbetreuung an:

Geschätzter Aufwand je Anrechnungs- bzw. Anerkennungsverfahren:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Stunden		6		5

Auf Grund der mit diesem Landesgesetz vorgenommenen Ausweitung der Berufsbilder und des entsprechend der demografischen Entwicklungen zu erwartenden ansteigenden Betreuungsbedarfs ist mit einer leichten Steigerung der Anzahl der Anerkennungsverfahren zu rechnen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass Angehörige des deutschen Berufsbildes Altenpflege, die bereits zur Zeit den überwiegenden Anteil der Verfahren ausmachen, eine Anerkennung auf Diplommiveau anstreben werden, zumal die Anerkennung auf Fachniveau ihren Kenntnissen nicht gerecht wird.

Mit einem längerfristig spürbaren Mehraufwand im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach dem Oö. AFBHG ist jedoch nicht zu rechnen.

Im Bereich der Behinderten- und der Familienhilfe sowie der landesspezifischen Berufsbilder gab es bisher keine derartigen Anerkennungen bzw. Anrechnungen; es kann jedoch eine Orientierung an den Erfahrungswerten der Altenfachbetreuung

erfolgen.

Von folgenden Kosten kann ausgegangen werden:

Geschätzter Aufwand je Anrechnungs- bzw. Anerkennungsverfahren:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Stunden		6		5

Leistungsprozess 8: Verordnung über die Gleichwertigkeit von Ausbildungen für die Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits

Die Kosten der Verordnungserlassung ergeben sich vor allem aus den obigen Vorbemerkungen. Im Bereich der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits wird den fachlichen Anforderungen folgend mit einer gesonderten Verordnungserlassung gerechnet.

Leistungsprozess 11: Verordnung über die Anerkennung bzw. den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen für die Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits

Die Kosten der Verordnungserlassung ergeben sich aus den obigen Vorbemerkungen. Im Bereich der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits wird den fachlichen Anforderungen folgend mit einer gesonderten Verordnungserlassung gerechnet.

Leistungsprozess 12: Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz

Bereits nach dem Oö. AFBHG gibt es mit den im Entwurf vorgesehenen vergleichbaren Strafbestimmungen für die Berufsbilder der Altenfachbetreuung und der Heimhilfe. Die Ausweitung der Straftatbestände ist nur marginal. Durch die im Rahmen dieses Landesgesetzes erfolgte Neugestaltung der Berufsbilder der Sozialberufe ist allerdings nicht mit einem spürbaren Mehraufwand im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zu rechnen. Auf Grund der Legalisierungsbestrebungen illegaler Pflegeverhältnisse ist sogar mit einem geringeren Aufwand zu rechnen.

Für die Berufsbilder der Behindertenbetreuung und -begleitung sowie der Familienhilfe gab es solche Regelungen ebenso wenig wie im Bereich der Persönlichen Assistenz, der (Seh)Frühförderung sowie der Peer-Beratung. Bei der Einschätzung künftiger Mehraufwendungen wird auf die bisherigen Erfahrungen aus dem Bereich der Altenarbeit zurückgegriffen.

Für das Berufsbild der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt gab es bisher ebenfalls keine vergleichbaren Regelungen. Es ist jedoch auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit den Strafbestimmungen nach dem Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 kaum mit Strafverfahren zu rechnen.

Geschätzter Aufwand je (erstinstanzliches) Strafverfahren:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Stunden		6		

Leistungsprozess 13: Verwaltungsstrafverfahren in zweiter Instanz

Gemäß § 51 Abs. 1 VStG kann gegen Strafbescheide Berufung an den UVS erhoben werden.

Eine Durchsicht der Entscheidungsdokumentation des unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich ergab, dass bislang im Rahmen des Berufsrechts keine Strafverfahren in zweiter Instanz geführt wurden.

Geschätzter Aufwand je (zweitinstanzliches) Strafverfahren:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Stunden	15			

Erläuterungen zum zusätzlich erforderlichen Personal:

Dadurch, dass sämtliche Regelungen im Bereich jener Sozialberufe, die im Zusammenhang mit der Behindertenarbeit, Behindertenbetreuung und Familienarbeit stehen sowie im Bereich der landesspezifischen Berufsbilder mit diesem Gesetz völlig neu geregelt werden, entsteht ein Bedarf an zusätzlichen Personalressourcen. Die Bewilligung von ermächtigten Bildungseinrichtungen, die Aufsichtsbestimmungen, die Erlassung von Verordnungen sowie die Anerkennung von Ausbildungen könnten andernfalls nicht vollzogen werden. Es handelt sich großteils um juristische Tätigkeiten, welche zumindest im Ausmaß von 0,5 Personaleinheiten steigen. Die Kosten hierfür werden mit insgesamt rund 50.000 Euro veranschlagt.

Neben den zusätzlichen juristischen Ressourcen wird aber auch eine Personalaufstockung auf Referentenebene mit mindestens 0,5 Personaleinheiten erforderlich.

- Im Bereich der Träger von ermächtigten Bildungseinrichtungen:

Leistungsprozess 6: Anrechnung von Prüfungen, Praktika oder Modulen von Ausbildungen im Inland im Bereich der Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits

Schon bislang hatten die Schulen bei Personen, die bereits Qualifikationen erworben hatten, zu prüfen, inwieweit diese Ausbildungen bzw. Ausbildungsteile anrechenbar waren. In diesem Bereich ist daher mit keinen zusätzlichen Aufwendungen zu rechnen.

Geschätzter Aufwand je Anrechnungsverfahren:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Stunden		4		

Leistungsprozess 9: Anerkennung von im Inland absolvierten Ausbildungen im Bereich der Berufsbilder der sozialen Betreuung einerseits und der Sozialpädagogischen Betreuung andererseits

Als zusätzliche Aufgabe kommt auf die ermächtigten Bildungseinrichtungen im Bereich der bisher noch nicht gesetzlich geregelten Berufsbilder die Anerkennung von inhaltlich gleichwertigen Ausbildungen zu, soweit diese nicht ohnehin bereits von einer Verordnung erfasst sind.

Geschätzter Aufwand je Anerkennungsverfahren:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Stunden		4		

Leistungsprozess 13: Freiberuflich Tätige, also Personen, die nicht ohnehin bei einer nach Bundes- oder Landesrecht zur Leistungserbringung ermächtigten Einrichtung tätig sind, müssen ihre Berufsaufnahme im Bundesland der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen

Da § 21b Abs. 2 Z. 5 Bundespflegegeldgesetz bzw. die Förderrichtlinien im Zusammenhang mit der bis zu 24-Stunden-Betreuung eine theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers nach

der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, entspricht, voraussetzt und in den Erläuternden Bemerkungen von rund 4.000 bis 8.000 förderbaren Betreuungsverhältnissen ausgegangen wird, kann für Oberösterreich unter der Annahme, dass je Betreuungsverhältnis zwei Betreuungspersonen zum Einsatz kommen, von maximal 2.000 Anzeigen ausgegangen werden. Nicht abschätzbar ist allerdings, wie viele dieser 2.000 Personen selbständig tätig bzw. wie viele im Rahmen von Dienstverhältnissen beschäftigt werden.

Je Verfahren wird dabei von einem Aufwand von einer Stunde für einen Bediensteten bzw. eine Bedienstete in der Einstufung B/b ausgegangen.

Bei einer Untersagung der Berufsausübung nach vorheriger Anzeige wird von einem zusätzlichen Aufwand in der Höhe von zwei Stunden für einen Bediensteten bzw. eine Bedienstete in der Einstufung B/b ausgegangen.

Leistungsprozess 14: Die Berechtigung zur Berufsausübung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des § 4 anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind.

Es handelt sich hierbei erfahrungsgemäß um einige wenige anlassbezogene Einzelfälle auf Grund des Wegfalls der Vertrauenswürdigkeit oder gesundheitlichen Eignung; ausgegangen wird dabei von maximal fünf Verfahren pro Jahr.

Je Verfahren wird dabei analog dem Anrechnungs- bzw. Anerkennungsverfahren von einem Aufwand von sechs Stunden für einen Bediensteten bzw. eine Bedienstete in der Einstufung B/b sowie fünf Stunden für einen Bediensteten bzw. eine Bedienstete in der Einstufung D/d ausgegangen.

Zu 3.:

Externe Kosten

Unter externen Kosten sind Kosten zu verstehen, die

- für **auszubildende Personen**,
- für den **Träger von anerkannten Bildungseinrichtungen** oder
- für **Arbeitgeber** von in Berufsbildern nach diesem Landesgesetz tätigen Personen entstehen.

a) Auszubildende Personen

Die Berufsausbildung wird nach derzeitigem Stand und auch in Zukunft zu einem großen Teil an Privatschulen angeboten werden. Die Betreiber der Schulen können grundsätzlich Schulgeld einheben, womit den auszubildenden Personen ein finanzieller Aufwand entstehen kann.

Für Personen, die bereits eine andere Ausbildung abgeschlossen haben und die Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung nach diesem Landesgesetz anstreben, können, sofern diese nicht schon im Rahmen der Überleitung, Gleichstellung oder generellen Anerkennung zur Berufsausübung nach diesem Landesgesetz zulässig ist, weitere Kosten (z.B. Verwaltungsabgaben, Kosten für Anpassungslehrgänge oder Ergänzungsprüfungen) anfallen.

Allerdings ist es mit Ausnahme der Berufsbilder der Fach- bzw. Diplom-Sozialbetreuung "A" durch den fehlenden Tätigkeitsvorbehalt bzw. auf Grund der Übergangs- und Nachsichtsregelungen des § 64 derzeit nicht zwingend vorgesehen, eine zusätzliche Ausbildung zu absolvieren oder eine Anerkennung zu beantragen, um den Beruf (weiterhin vorläufig) ausüben zu können.

Die Kosten der Absolvierung des Ausbildungsmoduls "Unterstützung bei der Basisversorgung" im Bereich des Berufsbildes der Heimhilfe und der Fach- bzw. Diplom-Sozialbetreuung "BB" nach der GuK-BAV fallen im Übrigen auf Grund der bundesgesetzlichen Bestimmungen an, und sind nicht diesem Landesgesetz zuzurechnen. Hinsichtlich der bestehenden Berufe in den Bereichen "Heimhilfe" und "Behindertenbetreuung" sowie des "Diplomierten Behindertenpädagogen" und der "Diplomierten Behindertenpädagogin" wird diesbezüglich eine Anrechnung aus der bestehenden Ausbildung zu einem großen Teil bzw. teilweise sogar vollständig möglich sein. Dass im Bereich der Behindertenhilfe die kranken- und pflegerechtlichen Bestimmungen nach dem GuKG inbegriffen sind, führt zu einer Aufwertung der bestehenden Berufe, zumal durch die Absolvierung der Pflegehilfe-Ausbildung bei der der Fach- bzw. Diplom-Sozialbetreuung "BA" bzw. des Ausbildungsmoduls "Unterstützung bei der Basisversorgung" nach der GuK-BAV bei der der Fach- bzw. Diplom-Sozialbetreuung "BB" nunmehr auch die Möglichkeit gegeben ist, Tätigkeiten zu verrichten, die bisher den Gesundheits- und Krankenberufen nach dem GuKG vorbehalten waren.

b) Träger von anerkannten Bildungseinrichtungen

Durch die Schaffung neuer Berufsbilder im Rahmen der Sozialbetreuungsberufe sowie der landesspezifischen Berufsbilder der Persönlichen Assistenz und der (Seh)Frühförderung sind auf Grund der diesem Landesgesetz bereits entsprechenden vorhandenen Strukturen (mit 1. Jänner 2007 gibt es in Oberösterreich beispielsweise insgesamt sechs Bewilligungen für den Betrieb von Schulen für die Altenfachbetreuung und Heimhilfe entsprechend dem Oö. AFBHG und ein ausreichendes Bildungsangebot in Privatschulen) an sich keine zusätzlichen Kosten für die vom Land Oberösterreich und den anderen Rechtsträgern geführten Schulen zu erwarten. Im Bereich der Diplom-Sozialbetreuung "A" werden allerdings - abhängig vom jeweiligen Bedarf - zusätzliche Ressourcen zu schaffen (bzw. im Hinblick auf die sinkende Bedarfslage im Bereich der Altenfachbetreuung bestehende Ressourcen einzusetzen) sein. Diese weitgehende Kostenneutralität setzt allerdings voraus, dass die bisherigen Bildungsangebote fortgeführt werden und damit auch der künftige Bedarf abgedeckt werden kann.

Für die Ausbildung als Peer-Berater bzw. Peer-Beraterin gibt es zwar derzeit noch keine ermächtigten Bildungseinrichtungen, weshalb Trägern, die derartige Ausbildungen in Zukunft anbieten wollen, Kosten durch die Umsetzung dieses Landesgesetzes (Erstellung von Lehrplänen, Sach- und Personalkosten, ...) entstehen können. Die Finanzierung ist durch das Land Oö gemäß § 17 Oö. ChG, möglich. In der Regierungsvorlage zum Oö. ChG (Beilage 254/2004 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. GP) wurden diesbezüglich bereits Mehrkosten mit einer Höhe von ca. 140.000 Euro im Zusammenhang mit der Ausbildung von Peers im Bereich der "Besonderen Sozialen Dienste (§ 17 Oö. ChG)" berücksichtigt.

Für die Ausbildung im Bereich der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt gibt es noch keine ermächtigten Bildungseinrichtungen, weshalb Trägern, die derartige Ausbildungen in Zukunft anbieten werden, Kosten durch die Umsetzung dieses Landesgesetzes (Erstellung von Lehrplänen, Sach- und Personalkosten, ...) entstehen können.

c) Arbeitgeber

Arbeitgeber sind zunächst insofern mit Kosten konfrontiert, als sie für die erforderlichen Ausbildungen nach diesem Landesgesetz die notwendige freie Zeit zur Verfügung zu stellen haben. Betroffen ist davon in erster Linie die Überleitung jener Personen, die bislang in der Behindertenbetreuung tätig waren und eine Ergänzungsausbildung zum Behindertenbegleiter bzw. zur Behindertenbegleiterin absolvieren mussten. Dieser Personenkreis umfasst ca. 1:000 Personen. Auch unter

Berücksichtigung der Anrechenbarkeit auf Fortbildungen (§§ 29 Abs. 3 bzw. 32 Abs. 3) und der langen Übergangsfrist ergibt sich ein Bildungsaufwand von mindestens 140 Stunden pro Person. Ein Ersatz der Dienstzeit verursacht Kosten in der Höhe von 3,25 Millionen Euro bis 2017. Daneben sind geschätzte Ausbildungskosten in Höhe von ca. 1,5 Millionen Euro anzuführen. Diese Kosten werden auf Grund der Finanzierung in diesem Bereich überwiegend vom Land zu übernehmen sein.

Für Arbeitgeber von in Sozialberufen tätigen Personen könnten auf Grund dieses Landesgesetzes insofern zusätzliche Kosten entstehen, als die Fortbildung einerseits als ausdrückliche Berufspflicht normiert ist und andererseits der Arbeitgeber laufend für die Erbringung der in diesem Zusammenhang gebotenen Qualität zu sorgen hat. Dem steht allerdings eine entsprechende Qualität in der Leistungserbringung gegenüber. Es darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch bereits gegenwärtig gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen zur Fortbildung bestehen, die durch die Aufträge in diesem Landesgesetz lediglich konkretisiert werden. Durch die Einführung von Übergangsfristen und Nachsichtsregelungen (vgl. § 64) wird das Problem der Abwesenheitszeiten von Personal in den jeweiligen Einrichtungen, die sich durch die Absolvierung von Ergänzungsausbildungen ergeben werden, minimiert.

Da in den Berufsbildern der Fach- bzw. Diplom-Sozialbetreuung "A" nur der bestehende Tätigkeitsvorbehalt übernommen und für die anderen Berufsbilder nach diesem Landesgesetz (derzeit) kein Tätigkeitsvorbehalt eingeführt wird, entsteht grundsätzlich keine neue Verpflichtung zur Anstellung von höher qualifiziertem Personal. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erwachsen somit durch dieses Landesgesetz keine Mehrkosten für jene Einrichtungen, die Personen aus dem Kreis der Sozialberufe beschäftigen. Der Ausbildungsinhalt wird im Wesentlichen den geänderten Rahmenbedingungen angepasst und damit das Einsatzspektrum erweitert.

Die im Bereich der Sozialberufe anfallenden Personalkosten hängen in der Hauptsache sehr stark vom Bedarf an Personen, die eine Ausbildung nach diesem Landesgesetz zu absolvieren haben, ab. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der durch demografische Entwicklung bedingten Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit einerseits und den dafür - nach anderen gesetzlichen Vorschriften wie dem Oö. SHG, dem Oö. BhG (bzw. dem sich derzeit ebenfalls im Entwurfsstadium befindlichen Oö. ChG) und dem Oö. JWG 1991 - vorgesehenen Leistungsspektrum mit den jeweiligen Qualitätsstandards und können daher nur bedingt bzw. mittelbar diesem Gesetzesentwurf zugerechnet werden, der nur den berufsrechtlichen Rahmen vorgibt.

Abgesehen von der Heimhilfe ergeben sich bei keinem Berufsbild zwingende Erfordernisse zur Absolvierung von Ergänzungsausbildungen, zumal mit dem vorliegenden Gesetz, abgesehen vom Ausbildungsschwerpunkt "A", keine Tätigkeitsvorbehalte normiert werden.

Zu 4.:

Einnahmen bzw. sonstige (indirekte) positive finanzielle Auswirkungen

Durch die einheitliche Regelung der Ausbildungsanforderungen und Tätigkeitsbereiche sollen die Mobilität am Arbeitsmarkt und der Zugang zur Beschäftigung sowie die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen verbessert und gefördert werden. Dies wird positive Auswirkungen auf den Beschäftigungsstandort Österreich im Allgemeinen und Oberösterreich im Besonderen haben, die sich jedoch nicht beziffern lassen.

Zu 5.:

Zusammenfassende Darstellung der Folgekosten (Nominal- und

Vollzugskosten) für die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz ergeben sich - zusammengefasst - nachstehende Folgekosten für die Gebietskörperschaften (Bruttodarstellung):

Nominalausgaben:

	laufendes Finanzjahr	2008	2009	2010
Bund				
Land OÖ	18.000	18.000	18.000	18.000
Gemeinden				

Vollzugskosten:

Es wird davon ausgegangen, dass die Hälfte der zu erlassenden Verordnungen noch im Jahr 2007 vorbereitet und die andere Hälfte im Jahr 2008 erlassen wird. In den Jahren 2009 und 2010 fallen ausschließlich die Kosten für die sonstigen Leistungsprozesse an.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung einer jährlichen Steigerung der Personalkosten von 3 % von folgenden Vollzugskosten auszugehen:

	laufendes Finanzjahr	2008	2009	2010
Bund				
Land OÖ	126.000	130.000	118.000	121.000
Gemeinden				

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene gibt es keine Rechtsvorschriften, die die Sozial- bzw. Sozialbetreuungsberufe näher regeln und daher umzusetzen wären.

Im Rahmen der Bestimmungen über die Anrechnungen von Prüfungen, Praktika und Modulen bzw. die Anerkennung von Ausbildungen und Teilen von Ausbildungen ist jedoch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zu beachten.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind auch dann umzusetzen, wenn - wie in diesem Landesgesetz (mit Ausnahme der Berufsbilder der Fach- bzw. Diplom-Sozialbetreuung "A") - kein berufsrechtlicher Tätigkeitsvorbehalt besteht und daher Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten Sozialberufe auch ohne vorherige Anerkennung der Ausbildung ausüben dürfen.

Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung eines dort reglementierten Sozialberufs niedergelassen sind oder einen solchen Beruf, wenn dieser im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, schon für eine bestimmte Zeit in Mitgliedstaaten ausgeübt haben, ist gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG das Recht zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats einzuräumen (Dienstleistungsfreiheit). Auf Grund des in diesem Landesgesetz nur für die

Berufsbilder der Fach- bzw. Diplom-Sozialbetreuung "A" vorhandenen berufsrechtlichen Tätigkeitsvorbehalts dürfen diese Personen die davon nicht umfassten Sozialberufe in Oberösterreich ohnehin ausüben, sodass mit Ausnahme des Rechts zur Führung der ausländischen Berufsbezeichnung keine gesonderte Regelung in diesem Landesgesetz getroffen wird. Hinsichtlich der Berufsbilder Fach- bzw. Diplom-Sozialbetreuung "A" besteht jedoch ein Tätigkeitsvorbehalt.

Weiters ist in diesem Bereich Art. 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44, zu beachten. Demnach sind diese im Bereich der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige zu behandeln. Die Anrechnungs- und Anerkennungsbestimmungen dieses Landesgesetzes machen jedoch generell keinen Unterschied zwischen Angehörigen des EWR-Raums (und der Schweiz) und Drittstaaten, sodass diese für alle Personen ungeachtet der Staatsbürgerschaft gelten, womit auch diese gemeinschaftsrechtliche Bestimmung umgesetzt wird.

Folgende gemeinschaftsrechtliche Vorschriften werden unmittelbar durch das vorliegende Landesgesetz umgesetzt:

- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44;

- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmungen. Die Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung erklärt den Begriff der Sozialberufe im Kontext dieses Landesgesetzes: Zum einen werden die Sozialbetreuungsberufe, zum anderen landesspezifische Berufsbilder, die sowohl nach dem Inhalt und dem Umfang der Ausbildung als auch nach dem Grad der Selbstbestimmungsfähigkeit der betreuten Personen bzw. im Hinblick auf die Zielgruppe deutlich von den Sozialbetreuungsberufen abweichen, erfasst.

Zu den landesspezifischen Berufsbildern zählen die Persönliche Assistenz, die Frühförderung, die Sehfrühförderung, die Peer-Beratung und die Sozialpädagogische Fachbetreuung. in der Jugendwohlfahrt. Frühförderung und Sehfrühförderung werden mit der Bezeichnung (Seh)Frühförderung zusammengefasst. Diese Berufsbilder umfassen ausschließlich die soziale Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen, deren Beeinträchtigungen nicht vorwiegend altersbedingt sind (Z. 2, vgl. hierzu auch § 1 Abs. 2 Oö. BhG 1991 bzw. § 2

Oö. ChG) bzw. die sozialpädagogische Betreuung von Minderjährigen, deren persönliche und soziale Entwicklung gefährdet erscheint (Z. 3).

Klargestellt wird, dass neben den Sozialberufen nach diesem Landesgesetz weitere soziale Berufe und Ausbildungen bestehen, die allerdings nicht unter die Regelung dieses Gesetzes fallen sollen (z.B. Diplomierte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Absolventen und Absolventinnen der Fachhochschule Soziale Arbeit oder Sozial- und Verwaltungsmanagement, Pflegeeltern, Tagesmütter, Kindergartenpädagogen und Kindergartenpädagoginnen, Horterzieher und Horterzieherinnen).

Zu § 2:

Der Grundsatz, dass Angehörige der Sozialberufe bei der Mitgestaltung der Lebenswelt von in der Lebensgestaltung benachteiligten Menschen tätig werden sollen, zeigt zugleich die Zielrichtung dieses Gesetzes auf: Die soziale Betreuung soll die Individualität und Integrität des Menschen und sein Recht auf Selbstbestimmung respektieren sowie die Förderung individueller Fähigkeiten und den Ausgleich nicht behebbbarer Beeinträchtigungen umfassen. Damit wird klargestellt, dass der oder die Betreute im Mittelpunkt steht und im Rahmen seiner bzw. ihrer Möglichkeiten eigenständig entscheidet und tätig wird.

Die Aufzählung einzelner Lebenssituationen in dieser Bestimmung orientiert sich an den Ausbildungsschwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung sowie Familienarbeit (Menschen in anderen schwierigen Lebenslagen). Klargestellt wird, dass mit dem Begriff "Behinderung" Beeinträchtigungen im Sinn des Oö. ChG gemeint sind und dass der Begriff "Behinderung" nur deshalb verwendet wird, um die Systematik der Art. 15a B-VG-Vereinbarung beizubehalten.

Die sozialpädagogische Betreuung zielt insbesondere auf die Erhöhung der Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen und deren Familien ab.

Zu § 3:

Der Geltungsbereich im **Abs. 1** soll eine umfassende Einbeziehung von selbständigen und unselbständigen Tätigkeiten sicherstellen.

Abs. 2 nimmt darüber hinaus ehrenamtliche Tätigkeiten sowie Hilfestellungen im Familienverband oder im unmittelbaren sozialen Umfeld (z.B. Nachbarschaft) überhaupt vom Geltungsbereich des Landesgesetzes aus. Allerdings gilt auch für diesen Personenkreis die im § 4 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 aufgestellte Prämisse, dass sich ehrenamtliche Helfer oder Helferinnen nach ihrer Persönlichkeit eignen und die erforderliche fachliche Betreuung gewährleisten müssen.

Im Übrigen entsprechen die **Abs. 2 und 3** der derzeitigen Regelung (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 Oö. AFBHG).

Sowohl die Novelle zur Gewerbeordnung als auch das Hausbetreuungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2007, regeln lediglich die Art der Berufsausübung (selbständig und unselbständig) bzw. arbeitsrechtliche Aspekte. Eine direkte Überschneidung der Regelungsgegenstände besteht sohin nicht.

Zu § 4:

Abs. 1 normiert in Entsprechung zu Art. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe eine Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung und die damit verbundene Berufsberechtigung, enthält aber keinen Tätigkeitsvorbehalt.

Abs. 1 Z. 1 lehnt sich an § 27 GuKG an. Unter persönlicher und gesundheitlicher Eignung ist grundsätzlich die physische Fähigkeit, den jeweiligen Gesundheitsberuf entsprechend den beruflichen Anforderungen fachgerecht auszuüben, sowie neben der entsprechenden Intelligenz, psychischen Stabilität und der sozialen Handlungskompetenz auch die Fähigkeit zu verstehen, entsprechende Strategien zur persönlichen Bewältigung der psychischen Anforderungen des jeweiligen Berufs zu entwickeln und Sorge für die eigene Psychohygiene tragen zu können. Die gesundheitliche Eignung ist erforderlichenfalls durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die persönliche Eignung ist beim Aufnahmeverfahren festzustellen. Anders als im GuKG wird allerdings keine Eigenberechtigung gefordert - die Eignung ist nach Maßgabe der genannten Parameter individuell zu beurteilen.

Abs. 1 Z. 2 hebt die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse hervor. Da Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABl. Nr. L 176 vom 15.7.1977, S. 8, nicht für Angehörige der Sozialberufe anzuwenden ist, wird es auch möglich sein, für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit den Nachweis von Sprachkenntnissen oder die erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung zu verlangen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch Art. 53 der Richtlinie 2005/36/EG, die mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 an die Stelle der Richtlinie 77/452/EWG getreten ist, vorsieht, dass Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über die Sprachkenntnisse verfügen müssen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Ebenso ermöglicht Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2003/109/EG, dass die Mitgliedstaaten den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse für den Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung voraussetzen können. Das Ausmaß der erforderlichen Sprachkenntnisse hängt insbesondere auch von der Art des Berufs und der Qualität des persönlichen Kontaktes mit anderen (hier zu betreuenden) Personen ab, weshalb gerade im Rahmen der Ausbildung zu einem Sozialberuf ein sehr hoher Grad an Sprachkenntnissen vorauszusetzen sein wird.

Abs. 2 geht - über die Regelung im GuKG hinaus - bereits dann von einer mangelnden Vertrauenswürdigkeit aus, wenn eine Verurteilung wegen einer im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Handlung oder Unterlassung auf der Basis eines schweren Verschuldens erfolgte.

Während ein Diebstahl in der Wohnung einer betreuten Person in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der sozialen Betreuung steht und somit gemäß **Z. 1** zum Ruhen der Berufsberechtigung (bis zur Tilgung) führt, wird ein Diebstahl, der außerhalb der eigentlichen Berufsausübung begangen wurde, erst dann das Ruhen der Berufsberechtigung zur Folge haben, wenn die **Z. 2** verwirklicht ist.

Die **Z. 2** gilt auch für Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte, die im Bereich der mobilen Dienste im Straßenverkehr von oder zu der betreuten Person verwirklicht werden.

In **Z. 3** wird in Anlehnung an die Bestimmungen betreffend die Verkehrszuverlässigkeit im § 7 Führerscheinggesetz, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2006, über die Anknüpfung an strafrechtlich relevante Fakten hinaus die Vertrauenswürdigkeit auch dann verneint, wenn bestimmte, erwiesene Tatsachen und deren Wertungen massiv gegen Grundsätze einer fachgerechten Betreuung verstoßen.

Diese Tatsachen müssen jedenfalls so schwerwiegend sein, dass eine weitere Ausübung der Tätigkeit des Betreuers oder der Betreuerin aus fachlicher Sicht z.B. wegen einer Gefährdung der betreuten Person nicht zumutbar ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der weiteren Betreuung sind insbesondere deren Verwerflichkeit, die seither verstrichene Zeit, das Verhalten während dieser Zeit sowie die Möglichkeit mittelbarer oder unmittelbarer Einflüsse auf das

Betreuungsverhältnis maßgebend. Wurde beispielsweise ein Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz erwiesenermaßen begangen, der keine Verurteilung im Sinn von Z. 1 und 2 zur Folge hatte (z.B. wegen außergerichtlichen Tauschens oder Ähnlichem), so kann dennoch auf Grund einer besonderen Gefährdung des Wohles der von diesem sozialpädagogischen Fachbetreuer oder dieser sozialpädagogischen Fachbetreuerin betreuten Minderjährigen eine Vertrauensunwürdigkeit vorliegen.

Zu § 5:

Z. 1 und 5 definieren die Begriffe "Anpassungslehrgang" und "Eignungsprüfung" in Anlehnung an die Richtlinie 2005/36/EG.

Die **Z. 2 und 9** beschreiben die sowohl in Schulen als auch von anderen ermächtigten Bildungseinrichtungen durchgeführten Lehrveranstaltungen, wobei sich die Lehrgänge (in der Anlage 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe wird im Zusammenhang mit der Heimhilfe von "Kursen" gesprochen) von den Ausbildungsgängen dadurch unterscheiden, dass erstere lediglich einzelne (allenfalls zu Lernfeldern gebündelte) Theorie- bzw. Praktikumsmodule umfassen, während letztere eine durchgängige und vollständige Vermittlung sämtlicher Ausbildungsinhalte eines Berufsbilds beinhalten.

Z. 3, 4 und 6 bis 8 erklären vor allem die aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe stammenden Begriffe. Die Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt ist hier eingefügt, zumal sie sich am Fachniveau der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe orientiert. Im Zusammenhang mit den ermächtigten Bildungseinrichtungen soll insbesondere im Bereich landesspezifischer Berufsbilder eine Kompetenz sonstiger Rechtsträger zur Durchführung einzelner Ausbildungs- oder Lehrgänge geschaffen werden.

Z. 11 klärt das für dieses Landesgesetz maßgebliche Verständnis des Begriffs "Soziale Betreuung". Da der Begriff "Betreuung" auch in anderen Rechtsbereichen - zum Teil mit einem deutlich abweichenden Inhalt (vgl. z.B. § 1 Einstufungsverordnung zum Oö. Pflegegeldgesetz) - Verwendung findet, wird zur Abgrenzung von "sozialer Betreuung" gesprochen. "Soziale Betreuung" wird hier umfassend verstanden - Grenzen werden insbesondere durch anderen Berufsgruppen (z.B. Gesundheits- und Krankenpflegeberufe) vorbehaltenen Tätigkeiten gezogen.

Diese Definition soll auch in jenen Bereichen von Bedeutung sein, wo andere Rechtsvorschriften neben die Pflege (im Sinn von Betreuung und Hilfe) den Begriff der Betreuung stellen.

Z. 12 definiert den Begriff der Sozialpädagogischen Betreuung, die ebenfalls ergänzend zu den Berufsbildern nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe im Bereich der Jugendwohlfahrt erstmals landesgesetzlich geregelt wird. Die sozialpädagogische Betreuung erfolgt im Auftrag der Jugendwohlfahrt und wird im Bereich der stationären, ambulanten, mobilen und sonstigen Hilfen eingesetzt. Zu beachten ist bei der Auslegung der Begriffe "Pflege und Erziehung", dass diese ihren Hintergrund im § 144 ABGB (Obsorge) und nicht im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2008, haben.

Nicht von diesem Landesgesetz umfasst sind insbesondere die Tätigkeit von Pflegeeltern und Tagesmüttern, Kindergartenpädagogen und Kindergartenpädagoginnen, Horterziehern und Horterzieherinnen sowie die Betreuung in Kindergruppen und Krabbelstuben.

Zu § 6:

Abs. 1 enthält ein umfassendes Gleichbehandlungsgebot und erhebt die bereits im § 2 angesprochene Förderung der Selbständigkeit nach Maßgabe der Fähigkeiten der Betreuten - ein Gedanke, der auch im Rahmen des Paradigmenwechsels im Bereich der Menschen mit Beeinträchtigung eine zentrale Rolle spielt - zur Maxime für die Berufsausübung. Bei der Umsetzung dieses Gleichheitsgedankens sollen sowohl Betreuer und Betreuerinnen als auch betreute Personen mitberücksichtigt werden. Das bedeutet z.B., dass Personen mit Migrationshintergrund im System der sozialen und sozialpädagogischen Betreuung integriert werden sollen. Die angesprochenen Persönlichkeitsrechte können z.B. im Sinn der im § 27d Abs. 3 KSchG ("Heimvertragsgesetz") enthaltenen Aufzählung verstanden werden.

Abs. 2 sieht ein umfassendes Fortbildungsgebot vor, das zwei Komponenten beinhaltet: Während sich die konkrete Tätigkeit der Angehörigen der Sozialberufe auf der Basis einer bereits gefestigten Praxis zu bewegen hat, haben diese auch die neuesten Entwicklungen zu beobachten. Durch diese beiden Dimensionen soll sichergestellt werden, dass eine dynamische Weiterentwicklung in der Berufsausübung erfolgt. Durch diese Bestimmung wird zudem der Inhalt der im Rahmen der Berufsausübung vorgeschriebenen Fortbildungen (z.B. § 14 Abs. 3 beim Berufsbild der Heimhilfe) mitbestimmt. Dessen ungeachtet sollen Fort- oder Weiterbildungen auch den Bereich der Persönlichkeitsentwicklung mit umfassen. Die Fortbildungsverpflichtung ist keinesfalls eine Neuerung, sondern bereits jetzt in Fördervereinbarungen oder unmittelbar im Gesetz (vgl. z.B. § 4 Oö. SHG 1998 oder § 17 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung) enthalten.

Als Quellen für die wissenschaftlichen Erkenntnisse im Sinn des Abs. 2 kommen unter anderem in- und ausländische Studien, pflegewissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. Institut für Pflege- und Gesundheitssystemforschung der Johannes Kepler Universität Linz), Forschungen im Bereich der Fachhochschulen, nationale und internationale Kongresse, etc. in Frage.

Zu § 7:

Abs. 1 normiert erstmals die Dokumentation, die bislang nur als Ausbildungsinhalt (vgl. § 3 Abs. 3 Z. 6 Oö. AFBHG) genannt wird, als echte Berufspflicht.

Die Ausgestaltung der Dokumentation soll dabei auf der Basis der jeweiligen Erfordernisse erfolgen und kann sich z.B. an dem dem GuKG zugrunde liegenden Prozess (vgl. § 14 Abs. 2 GuKG: Anamnese, Diagnose, Planung, Durchführung, Evaluation) oder am PDCA-Zyklus nach Deming (Plan, Do, Check, Act) orientieren. Im Bereich der Anordnungen für die Heimhilfe hat sie jedenfalls eine Betreuungsplanung (vgl. § 12 Abs. 2) zu enthalten.

Die nähere Ausgestaltung der Dokumentationen kann auch in organisationsrechtlichen Vorschriften (z.B. über die Pflegedokumentation in stationären Einrichtungen) verbindlich vorgegeben werden und geht diesfalls vor (vgl. dazu Abs. 3).

Abs. 2 wurde - auf Grund der vergleichbaren Interessenslage - den Bestimmungen des GuKG (§ 5 Abs. 3 und § 9) nachgebildet. Die allgemeinen Bestimmungen über die Akteneinsicht bei den Bezirksverwaltungsbehörden im Bereich der sozialpädagogischen Betreuung bleiben davon unberührt.

Die Regelung der Aufbewahrung im **Abs. 3** soll lediglich subsidiär für jene Bereiche anzuwenden sein, in denen es bislang keine entsprechenden Regelungen gibt. Das wird insbesondere bei der freiberuflichen Tätigkeit der Fall sein und lehnt sich hier an die Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (vgl. § 5 Abs. 4 GuKG) sowie des Ärztegesetzes (vgl. § 51 Abs. 3 ÄrzteG) an.

Zu § 8:

Die Verschwiegenheitspflicht der Angehörigen der Sozialberufe, die gegenwärtig nur aus der strafrechtlichen Ahndung im § 15 Abs. 1 Z. 4 Oö. AFBHG erschlossen werden kann, soll im **Abs. 1** als eigenständige Berufspflicht angeführt werden. Deutlicher als in der zitierten Norm soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verschwiegenheit allerdings auf jene Umstände beschränkt ist, die in Ausübung des Berufs anvertraut oder bekannt geworden sind. Durch die Verwendung des Begriffs "Geheimnis" wird zum Ausdruck gebracht, dass damit ein (subjektives) Geheimhaltungsinteresse verbunden ist und dass die Offenbarung oder Verwertung (objektiv) geeignet sein muss, berechnete Interessen zu verletzen.

Abs. 2 zählt abschließend jene Fälle auf, in denen keine Verschwiegenheitspflicht besteht. Klargestellt wird allerdings, dass neben der Verschwiegenheitspflicht nach diesem Landesgesetz auch bundesrechtliche Verschwiegenheitspflichten bestehen können, die nach Inhalt und Umfang abweichen können.

Zu **Z. 1** ist auszuführen, dass eine entsprechende Zustimmung - eine hinreichende Bestimmtheit vorausgesetzt - auch im Rahmen von "Vorausverfügungen" erteilt werden kann. Die Ausnahme von der Verschwiegenheit nach **Z. 2** betrifft z.B. Organe der Schulaufsicht, aber auch sonstige Aufsichtsorgane. Bei der Ausnahme der **Z. 3** ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei ein strenger Maßstab ("unerlässlich") anzulegen ist.

Zu § 9:

Auf Grund des besonderen Schutzbedürfnisses betreuungsbedürftiger Personen soll im **Abs. 1** ein Abhängigkeitsverhältnis von Angehörigen der Sozialberufe vermieden werden. Dazu dient das Verbot der Geschenkkannahme, das bislang lediglich vereinzelt vorgesehen ist (vgl. z.B. § 10 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung). Diesen im Regelfall restriktiven Vorgaben wird mit der nunmehrigen Bestimmung derogiert. Voraussetzung für das Verbot der Geschenkkannahme ist allerdings der mittelbare oder unmittelbare Zusammenhang des "Geschenks" mit der Berufstätigkeit.

Um den Erfordernissen der Praxis Rechnung zu tragen, sollen nach **Abs. 2** allerdings kleine Aufmerksamkeiten von geringem Wert (z.B. kleine Geldgeschenke für die Kaffeekasse, Kaffee) nicht als Geschenke gelten. Dessen ungeachtet ist es allerdings auch bei orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert untersagt, die Erbringung oder die Qualität sozialer Betreuung davon abhängig zu machen.

Zu § 10:

Während § 4 die mit einer absolvierten Berufsausbildung verbundene Berufsberechtigung regelt, werden im § 10 spezifische Berufsausübungsvorschriften für die einzelnen Berufe normiert.

Nach Abs. 1 kann die Berufsausübung in der Sozialbetreuung mit den Ausbildungsschwerpunkten "A", "BA" und "F" - zumal diese Ausbildungen jeweils eine Grundqualifikation in der Pflegehilfe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz enthalten - nur unselbständig (vgl. § 90 GuKG), das heißt im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer natürlichen oder juristischen Person im Sinn des § 90 Abs. 1 GuKG, also

1. zu einer Krankenanstalt,
2. zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen

dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten,

3. zu freiberuflich tätigen Ärzten,

4. zu freiberuflich tätigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und

5. zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten

bzw. nach Maßgabe des § 90 Abs. 2 GuKG auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des AÜG erfolgen.

Daran ändert sich selbstverständlich nichts durch die zusätzliche Kompetenz in der Sozialbetreuung. Die Bestimmung im § 10 Abs. 1 des Entwurfs hat daher nur deklaratorischen Charakter. Diese klarstellende Bestimmung wird folglich auch nicht unter Strafsanktion gestellt.

Selbstverständlich bleibt es Personen, die eine Ausbildung in der Sozialbetreuung "A", "BA" und "F" abgeschlossen haben, unbenommen, außerhalb ihres Berufsbildes in der Hausbetreuung gemäß dem Hausbetreuungsgesetz - HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007 i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008, bzw. selbständig gemäß §§ 159 f Gewerbeordnung, BGBl. I Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008 in der Personenbetreuung tätig zu werden.

Entsprechend Punkt 2 der Anlage 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe ist im **Abs. 2** eine freiberufliche Ausübung der Heimhilfe nicht vorgesehen und somit untersagt.

Abs. 3 sieht für die Berufsausübung in den Bereichen Fach- und Diplom-Sozialbetreuung "BB", Persönliche Assistenz, (Seh)Frühförderung und Peer-Beratung, für die weder durch die Art. 15a-B-VG-Vereinbarung noch durch bundesrechtliche Bestimmungen Einschränkungen der Berufsausübung vorgesehen sind, eine Anzeigepflichtung bei der Bezirksverwaltungsbehörde vor, um bei diesem Personenkreis anlässlich der Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit eine grundlegende Qualitätssicherung durchführen zu können. Diese Anzeigepflicht soll allerdings dann unterbleiben können, wenn das Dienstverhältnis zu einer auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigten Einrichtung erfolgt, da in diesem Fall davon ausgegangen wird, dass der Dienstgeber diese Qualitätssicherung wahrnimmt.

Im Bereich der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt ist dies nicht erforderlich, zumal bereits in den §§ 5 und 30 Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 sowohl für natürliche als auch juristische Personen eine Bewilligungspflicht vor Aufnahme der Tätigkeit normiert ist.

Für die Anzeige zuständige Behörde ist dabei jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel erstmalig in Oberösterreich eine soziale Betreuungstätigkeit aufgenommen werden soll.

Die Berufsausübung in bundes- oder landesrechtlich ermächtigten Einrichtungen (darunter werden sowohl anerkannte als auch bloß geförderte Einrichtungen verstanden) ist nicht anzuzeigen, zumal bei diesen Beschäftigungsverhältnissen davon ausgegangen wird, dass entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen bereits im Anerkennungsverfahren oder über Förderrichtlinien, etc. vorgesehen wurden.

Abs. 4 regelt schließlich ein allfälliges behördliches Untersagungsverfahren; dieses kann erforderlichenfalls auch die Entziehung der Berufsberechtigung nach sich ziehen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 und erlassen im Fall des Nichtvorliegens einer der Voraussetzungen einen negativen Bescheid, um die beabsichtigte Berufsausübung zu untersagen. Gleichzeitig ist die Landesregierung in Kenntnis zu setzen, damit diese die

Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen nach § 11 überprüfen kann.

Zu § 11:

Abs. 1 ermöglicht bei behördlichen Wahrnehmungen (z.B. im Rahmen der Aufsicht), die erhebliche Zweifel am weiteren Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit im Sinn des § 4 Abs. 2 begründen und zudem massive Auswirkungen auf zentrale Rechtsgüter einer oder mehrerer betreuter Personen erwarten lassen, nach der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft die Einschränkung oder Entziehung der Berufsberechtigung z.B. in örtlicher, zeitlicher oder sachlicher Hinsicht. Voraussetzungen für die Einschränkung oder Entziehung der Berufsberechtigung sind insbesondere die vorherige Erhebung einer Anzeige im Sinn des § 78 StPO und die Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme zur Abwehr oder Beseitigung von Schäden bzw. Gefährdungen. Bei der Entscheidung über eine Einschränkung der Berufsberechtigung bzw. bei der Festlegung des Ausmaßes der Einschränkung der Berufsberechtigung ist darauf abzustellen, durch welche Maßnahmen die drohenden oder aktuellen Gefährdungen oder Schädigungen abgestellt werden können, wobei der oder die Angehörige des Sozialberufs unter Berücksichtigung der Judikatur zu Art. 6 StGG möglichst zu schonen ist.

Abs. 2 setzt Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe um.

Abs. 3 ist dem § 40 Abs. 3 GuKG nachgebildet und regelt die Wiedererlangung der Berufsberechtigung unter bestimmten Voraussetzungen.

Zu § 12:

Abs. 1 regelt die beiden Kernbereiche der Heimhilfe: die Unterstützung bei der Haushaltsführung und bei den Aktivitäten des täglichen Lebens sowie die Durchführung von Haushaltstätigkeiten. Diese beiden Kernbereiche werden auch im § 12 Abs. 2 Z. 1 Oö. Sozialhilfegesetz erwähnt: mobile Betreuung und Hilfe bzw. sonstige Hilfen zur Haushaltsweiterführung. Aus den im Abs. 1 verwendeten Begriffen wird deutlich, dass lediglich im Bereich der Z. 2 eine Übernahme in die Eigenverantwortung möglich ist, während im Bereich der Z. 1 und 3 die Aktivität der betreuten Person im Zentrum steht. Die Verantwortlichkeit beschränkt sich hier auf die fachgerechte Unterstützung. Typischerweise fallen darunter:

- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten (insbesondere für Sauberkeit und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung des Klienten/der Klientin sorgen);
- Beheizen der Wohnung, Beschaffen des Brennmaterials;
- Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereichs (Einkauf, Post, Behörden, Apotheke, u.a.);
- Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten;
- Einfache Aktivierung (z.B. Anregung zur Beschäftigung);
- Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld;
- Hygienische Maßnahmen (z.B. Wäschegebarung);
- Beobachtung des Allgemeinzustands und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen;
- Unterstützung von Pflegepersonen;
- Dokumentation und
- Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der

Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln (GuK-BAV).

Abs. 2 sieht in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe vor, dass sowohl der betreuungsbedürftige Mensch als auch Angehörige der Sozial- und Gesundheitsberufe anordnungsbefugt sind, wobei gerade im Bereich der Angehörigen der Gesundheitsberufe, die selbst über keine Qualifikation im Bereich der Sozialberufe verfügen, davon auszugehen sein wird, dass diese vor ihrer Anordnung (sofern es sich nicht um Tätigkeiten nach der GuK-BAV handelt) den Heimhelfer oder die Heimhelferin zu hören haben werden.

Bei den von der GuK-BAV erfassten Tätigkeiten handelt es sich z.B. um die Unterstützung bei der Körperpflege, beim An- und Auskleiden, bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, beim Lagern oder bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.

Weiters klärt Abs. 2, dass im Rahmen der Heimhilfe ausschließlich Tätigkeiten im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich wahrgenommen werden. Demnach übernehmen Heimhelfer und Heimhelferinnen bei ihrer Aufgabenerfüllung auch lediglich eine Durchführungsverantwortung. Die Anordnungsverantwortung liegt demgegenüber bei den anordnungsbefugten Personen, die im Abs. 2 taxativ aufgezählt werden.

Die Rolle von Angehörigen, insbesondere ihre Möglichkeit Anordnungen vorzunehmen, ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (hier ist insbesondere das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 92/2006, zu nennen) zu bestimmen. So regelt z.B. § 268 Abs. 2 ABGB, dass die Bestellung eines Sachwalters unzulässig ist, soweit Angelegenheiten der behinderten Person durch einen anderen gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen einer anderen Hilfe, besonders in der Familie oder im Rahmen sozialer oder psychosozialer Dienste, im erforderlichen Ausmaß besorgt werden. § 284b Abs. 1 ABGB ermächtigt darüber hinaus nächste Angehörige zur Vertretung bei Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflegebedarfs.

Zu § 13:

Abs. 1 bringt zur geltenden Rechtslage keine Änderung. Bereits bisher sind gemäß § 4 Abs. 3 Oö. AFBHG insgesamt 400 Stunden, jeweils zur Hälfte als theoretischer Unterricht und zur Hälfte als Praktikum, zu absolvieren. Eine modulare Ausbildung ist in diesem Bereich angesichts des geringen Umfangs nicht vorgesehen.

Die im **Abs. 2** aufgelisteten Ausbildungsinhalte werden von der Anlage 1 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe übernommen und weisen deutliche Parallelen zu § 4 Oö. AFBHG bzw. § 8 Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfe-Verordnung auf. Die Gegenstände "Grundpflege und Beobachtung" sowie "Grundzüge der Pharmakologie" werden allerdings nicht angeführt, zumal sie ausschließlich dem Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" zuzurechnen sind. Andere Gegenstände (z.B. Ergonomie und Mobilisation) enthalten sowohl Teile, die im Rahmen des Ausbildungsmoduls "Unterstützung bei der Basisversorgung" abgedeckt werden als auch Fragen der sozialen Betreuung. Diesem Umstand wird durch den Verweis auf die gesundheits- und krankenpflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bereich der Pflege nach den gesundheits- und krankenpflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes zwar aus kompetenzrechtlicher Sicht von der sozialen Betreuung abgegrenzt werden muss, dass aber bei einer fachgerechten Berufsausübung eine derartige Trennung nicht durchgängig möglich ist. Dies war auch dem Bundesgesetzgeber bewusst, der z.B. im § 84 GuKG eindeutig dem Landesrecht zuzurechnende Inhalte dem Berufsbild der Pflegehilfe zuwies (vgl. 777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, zu Z. 13). Um diesen

Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wird die Ausbildung in diesem Sozialberuf die Inhalte nach der GuK-BAV integrieren.

Die im **Abs. 3** vorgenommene Aufteilung der praktischen Ausbildung zugunsten der mobilen Betreuung und Hilfe nimmt auf das Haupteinsatzgebiet Bedacht und löst die derzeitige Gleichrangigkeit der beiden Bereiche im § 9 Abs. 1 Oö.

Altenfachbetreuungs- und Heimhilfe-Verordnung ab. Klargestellt wird, dass die Begriffe "mobile Betreuung und Hilfe" sowie "teilstationäre oder stationäre Einrichtungen" ihren Ursprung im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 haben und dass daher im Wesentlichen Einrichtungen als Praktikumsstellen in Betracht kommen, die die im Sozialhilferecht normierten Voraussetzungen (insbesondere Leistungsvertrag nach § 60 Oö. SHG oder Anerkennung nach § 64 Oö. SHG) aufweisen.

Die Anrechnung der praktischen Ausbildung nach der GuK-BAV ergibt sich aus der bereits angesprochenen integrierten Ausbildung.

Zu § 14:

Abs. 1 übernimmt die Altersvorgabe aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe.

Angesichts der bundesrechtlichen Vorschriften im Hausbetreuungsgesetz - HBeG, BGBl. I Nr. 22/2007 i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008, und in den §§ 159 f Gewerbeordnung - GewO, BGBl. I Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008 ist im Bereich der Heimhilfe ein Aufrechterhalten des Tätigkeitsvorbehalts nicht mehr möglich.

Abs. 2 setzt eine Verpflichtung aus der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe um und erklärt die Dimensionen der Qualitätssicherung: zum einen geht es um die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, zum anderen um die Leistungserbringung, wobei der Fokus auf die Ergebnisqualität gelegt wird.

Die Fortbildungsverpflichtung nach **Abs. 3** ist im Mindestausmaß festgelegt. Der Inhalt möglicher Fortbildungen wird z.B. durch § 6 Abs. 2 näher determiniert. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist auch vom Dienstgeber (im Sinn des Abs. 2) zu beobachten.

Zu § 15:

Abs. 1 betont - der praktischen Bedeutung dieses Berufsbildes sowohl im stationären als auch im mobilen Bereich folgend - die umfassende Kompetenz der Fach-Sozialbetreuer bzw. Fach-Sozialbetreuerinnen "A" für die soziale Betreuung älterer Menschen. Noch weniger als im Bereich der Heimhilfe wird es bei diesem Berufsbild möglich sein, die Grenzen zwischen "Pflege" und "sozialer Betreuung" klar zu ziehen. Dieser Umstand darf allerdings nicht dazu führen, dass auf Bedürfnisse nach sozialer Betreuung mit Maßnahmen der Pflege reagiert wird und vice versa.

Die Aufgaben im **Abs. 2** - ähnliche Inhalte finden sich im § 3 Abs. 3 Oö. AFBHG - sind demonstrativ aufgezählt und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Das bedeutet, dass weder Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerinnen noch Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe ein fachliches Weisungsrecht hinsichtlich der sozialen Betreuung zukommt. Ein Weisungsrecht ergibt sich somit ausschließlich aus dem Dienstrecht. Angesichts des bereits mehrfach angesprochenen Zusammenhangs zwischen Pflege und sozialer Betreuung werden allerdings geplante Maßnahmen entsprechend abzustimmen sein. Unberührt bleibt selbstverständlich die Anordnungsbefugnis im Bereich der Pflegehilfe.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortung

ist festzuhalten, dass diese theoriegeleitet, biographieorientiert und am Normalitätsprinzip ausgerichtet zu erfolgen hat.

Zu § 16:

Die Berufsausbildung kann gemäß **Abs. 1**

- entweder im Zuge einer durchgehenden Ausbildung, die die Pflegehilfeausbildung nach dem GuKG integriert oder

- als Abfolge von Modulen gemäß Abs. 2 an ermächtigten Bildungseinrichtungen absolviert werden. Im letzteren Fall wird einerseits zunächst die Pflegehilfeausbildung nach dem GuKG abzuschließen, andererseits ein derartiger zeitlicher Zusammenhang sicherzustellen sein, dass die Aktualität und Gesamthaftigkeit der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Diese Variante entspricht im Wesentlichen der im § 3 Oö. AFBHG vorgesehenen Ergänzungsausbildung.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung in der Fach-Sozialbetreuung "A" so organisiert wird, dass die Heimhilfequalifikation für jene Personen zugänglich ist, die die Ausbildung nach dem ersten Ausbildungsjahr abbrechen und die für dieses Berufsbild die erforderliche Eignung aufweisen.

Die angegebenen Unterrichtseinheiten bzw. Stunden ergeben sich aus der Aufstellung in der Anlage 1 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, wobei der jeweilige Anteil der Pflegehilfe-Ausbildung nicht mitberücksichtigt wurde. Diesbezüglich wird auf die gesundheits- und krankenpflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes verwiesen. Der landesrechtliche Anteil ist im **Abs. 2** klar determiniert und die Kompetenz zur Regelung der Pflegehilfe fällt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ohnehin in den Bereich des Bundes.

Der Umstand, dass in der theoretischen Ausbildung lediglich 365 Unterrichtseinheiten vorgesehen sind, ergibt sich daraus, dass in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über § 92 Abs. 1 GuKG hinaus 35 Theorieeinheiten der Pflegehilfeausbildung zugewiesen werden. Hier wird es sich als sinnvoll erweisen, vor allem die Schnittstellen zwischen dem Gesundheits- und Krankenpflege- sowie dem Bereich der sozialen Betreuung zu erörtern.

Die praktische Ausbildung gemäß **Abs. 3**, die nach der derzeitigen Rechtslage ausschließlich im Rahmen der Pflegehilfe-Ausbildung zu durchlaufen ist, wird nunmehr um ein auf die soziale Betreuung abgestelltes Praktikum, dessen Umfang sich aus der Differenz der Vorgabe der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe und der im § 92 GuKG geregelten Pflegehilfe-Ausbildung ergibt, ergänzt. Bei der Vorbereitung und Abwicklung dieses Praktikums ist darauf zu achten, dass die soziale Betreuung mit Inhalten gemäß § 15 Abs. 2 im Zentrum steht.

Auszubildende haben ihr Praktikum sowohl in Einrichtungen der mobilen Betreuung und Hilfe, der sozialen Hauskrankenpflege als auch in (teil)stationären Einrichtungen abzulegen. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem mobilen und dem stationären Bereich anzustreben.

Zu § 17:

Zu den **Abs. 1 bis 3** wird auf die Bemerkungen zu § 14 sinngemäß verwiesen, hervorgehoben sei jedoch auch hier der berufsrechtliche Tätigkeitsvorbehalt für die Ausübung des Berufsbildes der Fach-Sozialbetreuung "A". Anders als im Bereich der Heimhilfe wird ein Verstoß gegen den berufsrechtlichen Tätigkeitsvorbehalt verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert (vgl. § 61 Abs. 1 Z. 2 und 3).

Die Durchführung einzelner Tätigkeiten der sozialen Betreuung durch Angehörige von Gesundheitsberufen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erforderlich sind, bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Inwieweit Tätigkeiten im Bereich der Pflegehilfe im Sinn des Abs. 1 Z. 2 auszuführen sind, ergibt sich aus den Vorschriften des GuKG.

Zu § 18:

Das Berufsbild der Diplom-Sozialbetreuung "A", das mit der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe bzw. diesem Gesetz neu geschaffen wird, umfasst laut **Abs. 1** jenes der Fach-Sozialbetreuung "A", geht aber über dieses hinaus. Dies ist auf Grund der vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen möglich. Mit der Schaffung dieses Berufsbildes auf Diplomniveau wird die Altenarbeit der Familienarbeit und den Berufsbildern im Bereich der Menschen mit Beeinträchtigung gleichgestellt, bei denen bereits derzeit Diplomausbildungen angeboten werden.

Abs. 2 beschreibt den eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich, indem zunächst in **Z. 1** auf jenen der Fach-Sozialbetreuung "A" verwiesen wird. Bei der Erarbeitung der in **Z. 2** angesprochenen Konzepte und Projekte zur Qualitäts- und Angebotsentwicklung handeln Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen "A" zwar eigenverantwortlich, werden ihre Arbeiten im Sinn einer ganzheitlichen Erfassung der Situation älterer Menschen allerdings im Bedarfsfall auch mit Angehörigen der Gesundheitsberufe (z.B. Ärzte oder Ärztinnen, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Therapeuten oder Therapeutinnen) abzustimmen haben. Im Zusammenhang mit der in **Z. 3** angesprochenen fachlichen Anleitung in Fragen der Altenarbeit ist anzumerken, dass es sich dabei um eine Beratungs- bzw. Expertentätigkeit handelt. Mit der Anleitungsbefugnis ist per se keine Anordnungsbefugnis verbunden, zumal auch Fach-Sozialbetreuer bzw. Fach-Sozialbetreuerinnen "A" im Bereich der sozialen Betreuung eigenverantwortlich tätig werden.

Anders als im Gesundheits- und Krankenpfleregerecht ist somit in den Sozialbetreuungsberufen (abgesehen von der Heimhilfe) keine aus der Ausbildung (Fach- oder Diplomniveau) resultierende Weisungshierarchie vorgesehen.

Typische Aufgabenbereiche sind z.B.

- die altersgerechte Umgestaltung der Wohnumgebung einschließlich der Beratung über und die Besorgung von entsprechenden Hilfsmitteln und Behelfen sowie die Organisation der dafür nötigen Behörden- bzw. Versicherungswege,
- spezielle Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen oder zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit,
- die Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnern und Bewohnerinnen und zu den Pflegepersonen und
- die Erarbeitung von Strategien im Fall akuter Krisensituationen, wie z.B. bei Tod von Angehörigen und Mitbewohnern oder Mitbewohnerinnen, Depression und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung sowie Suchtgefährdung.

Bei der Erledigung ihrer Aufgaben greifen Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen "A" auch auf ihre methodische Kompetenz im Bereich Validation, Kinästhetik und Biografiearbeit zurück.

Zu § 19:

Hinsichtlich der **Abs. 1 bis 4** gelten die entsprechenden Ausführungen zur Fach-Sozialbetreuung "A" (vgl. die Bemerkungen zu § 16) sinngemäß, wobei klargestellt wird, dass die Diplom-Ausbildung keine Pflegehilfseinhalte umfasst, sondern ausschließlich auf die soziale Betreuung ausgerichtet ist.

Im Zusammenhang mit **Abs. 2** und der im **Abs. 3** erwähnten einjährigen Ausbildungsdauer wird darauf hingewiesen, dass die Diplom-Sozialbetreuungs-ausbildung eine erfolgreich absolvierte einschlägige Ausbildung auf Fachniveau voraussetzt.

Zu § 20:

Die entsprechenden Ausführungen zur Fach-Sozialbetreuung "A" (vgl. die Bemerkungen zu § 17) gelten sinngemäß, hervorgehoben sei jedoch auch hier der berufsrechtliche Tätigkeitsvorbehalt für die Ausübung des Berufsbildes der Diplom-Sozialbetreuung "A". Wiewohl im Bereich der Altenarbeit auf Diplommiveau bislang noch kein Tätigkeitsvorbehalt vorgesehen war bzw. sein konnte, wird ein solcher auf der Basis der bestehenden Normen (vgl. z.B. § 16 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung) und den Qualitätsanforderungen im Bereich der Altenarbeit auch bei diesem neuen Berufsbild unabdingbar sein. Ebenso wie bei der Fachausbildung wird auch hier bei Verstößen eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion vorgesehen.

Zu § 21:

Abs. 1 betont die umfassende Kompetenz der Fach-Sozialbetreuung "BA" für die soziale Betreuung von beeinträchtigten Menschen in deren zentralen Lebensfeldern. Klargestellt wird aber, dass es sich bei den angesprochenen Lebensfeldern lediglich um eine demonstrative Aufzählung handelt. In der Praxis sind insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche erfasst:

- Soziale Bedürfnisse: Unterstützung bei Kontakten zu anderen Menschen, Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität;
- Beschäftigung bzw. Arbeit: Interessensabklärung, Förderung und Training, Gestaltung von Arbeits- und Beschäftigungsangeboten, Begleitung und Unterstützung bei der Arbeit, Organisation von Praktikumsstellen, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, Erstellung von individuellen Ausbildungsplänen, Betreuung und Begleitung im Arbeits- und Beschäftigungsprozess, Unterstützung in der Erhaltung von Entwicklungskompetenzen, Unterstützung in der Kommunikation;
- Freizeit: Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern;
- Bildung bzw. Persönlichkeitsentfaltung: Einsatz musisch-kreativer Mittel und Bewegung, Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetischer Bildung, Entwicklung und Reifung der Persönlichkeit;
- Kritische Lebensereignisse: Begleitung bei Krankheit, Trauer, Tod (z.B. von Angehörigen) mit dem Ziel der Sinnstiftung, Sterbebegleitung;
- Betreuung und Begleitung im Alltag.

Die Maßnahmen im **Abs. 2** sind demonstrativ aufgezählt und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Das bedeutet, dass weder Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuerinnen "BA" noch Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe ein aus der Ausbildung resultierendes Weisungsrecht hinsichtlich der sozialen Betreuung zukommt. Aus der Vielzahl der möglichen Maßnahmen und den Nuancierungen wird deutlich, dass jeweils auf die individuelle Situation der betreuten Person abzustellen ist. Bei der Auswahl der Maßnahme kommen der Eigenart der Beeinträchtigung und dem Grad der

Selbstbestimmungsfähigkeit besondere Bedeutung zu.

Inwieweit Tätigkeiten im Bereich der Pflegehilfe im Sinn des Abs. 1 Z. 2 auszuführen sind, ergibt sich aus den Vorschriften des GuKG.

Zu § 22:

Hinsichtlich der **Abs. 1 bis 3** gelten die entsprechenden Ausführungen zur Fach-Sozialbetreuung "A" (vgl. die Bemerkungen zu § 16). Bei der Vorbereitung und Abwicklung des Praktikums nach **Abs. 3** ist darauf zu achten, dass die soziale Betreuung mit den Inhalten gemäß § 21 im Zentrum steht.

Auszubildende haben ihr Praktikum in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der psychiatrischen Vor- und Nachsorge abzulegen. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis anzustreben. Bei den auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen ermächtigten Einrichtungen handelt es sich insbesondere um solche, die auf der Basis des Oö. ChG (bzw. zuvor Oö. BhG) oder des Oö. SHG genehmigt oder beauftragt wurden.

Zu § 23:

Siehe diesbezüglich die Bemerkungen zu § 14.

Die im **Abs. 1** vorgesehene Vollendung des 19. Lebensjahres ergibt sich aus der Art. 15a B-VG-Vereinbarung. Anders als im Bereich des Ausbildungsschwerpunkts "A" ist im Ausbildungsschwerpunkt "BA" allerdings kein Tätigkeitsvorbehalt vorgesehen, zumal ein solcher in der Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigung nicht angestrebt wird. Begründend wird dazu angemerkt, dass die Möglichkeit bestehen soll, Vertreter und Vertreterinnen verschiedenster Berufsgruppen heranzuziehen, um bei verschiedenen Beeinträchtigungen eine adäquate soziale Betreuung sicherstellen zu können. Sollte sich in Teilbereichen die Notwendigkeit ergeben, ausschließlich Angehörige einer Berufsgruppe mit der sozialen Betreuung zu betrauen, so können die entsprechenden Festlegungen ohnehin z.B. im Rahmen von Vereinbarungen mit den Leistungserbringern erfolgen.

Zu § 24:

Das Berufsbild der Diplom-Sozialbetreuung "BA", das mit der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe bzw. mit diesem Gesetz neu geschaffen wird, umfasst laut **Abs. 1** jenes der Fach-Sozialbetreuung "BA", geht aber über dieses hinaus. Dies ist auf Grund der vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen möglich.

Abs. 2 beschreibt - ebenso wie im Ausbildungsschwerpunkt "A" - den eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich, indem zunächst in **Z. 1** auf jenen der Fach-Sozialbetreuung "BA" verwiesen wird. Bei der Erarbeitung der in **Z. 2** angesprochenen Konzepte und Projekte zur Qualitäts- und Angebotsentwicklung handeln Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen eigenverantwortlich. Im Zusammenhang mit der in **Z. 3** angesprochenen fachlichen Anleitung in Fragen der Behindertenarbeit ist anzumerken, dass es sich dabei um eine Beratungs- bzw. Expertentätigkeit handelt. Mit der Anleitungsbefugnis ist per se keine Anordnungsbefugnis verbunden, zumal auch Fach-Sozialbetreuer bzw. Fach-Sozialbetreuerinnen "BA" eigenverantwortlich tätig werden.

Typische Aufgabenbereiche sind z.B.

- die eigenverantwortliche Durchführung der "Personenzentrierten Lebensplanung",

- die eigenverantwortliche Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der Basalen Pädagogik, wie z.B. Basale Stimulation, Basale Kommunikation und Basale Aktivierung und

- die eigenverantwortliche Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel (z.B. Gebärden und Symbole) sowie der Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

Zu § 25:

Hinsichtlich der **Abs. 1 bis 4** gelten die entsprechenden Ausführungen zur Fach-Sozialbetreuung "BA" (vgl. die Bemerkungen zu § 22) sinngemäß.

Die aus **Abs. 3** und § 22 Abs. 1 abzuleitende dreijährige Ausbildungsdauer betrifft zwar nur Ausbildungsgänge, kann aber auch als Richtwert für in Modulen absolvierte Ausbildungen herangezogen werden.

Zu § 26:

Siehe diesbezüglich die Bemerkungen zu den §§ 14 und 23.

Die im Abs. 1 vorgesehene Vollendung des 20. Lebensjahres ergibt sich aus der Art. 15a B-VG-Vereinbarung.

Zu § 27:

Hinsichtlich der umfassenden Kompetenz der Fach-Sozialbetreuung "BB" gemäß **Abs. 1** sowie der Aufgaben gemäß **Abs. 2** wird auf die Erläuterungen zur Fach-Sozialbetreuung "BA" (§ 21) verwiesen, wobei bei der Fach-Sozialbetreuung "BB" im Qualifikationsprofil verstärkt und vertieft Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz stehen.

Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen "BB" verfügen über keine Pflegehilfe-Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und leisten daher - wie auch Heimhelfer oder Heimhelferinnen - Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln im Sinn der Anlage 2 zu der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe (Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung"). Die bundesrechtliche Ermächtigung ergibt sich aus § 3 Abs. 5 GuKG bzw. der GuK-BAV.

Inwieweit Tätigkeiten im Bereich der Pflegehilfe im Sinn des Abs. 1 Z. 2 auszuführen sind, ergibt sich aus den Vorschriften des GuKG.

Zu § 28:

Hinsichtlich der **Abs. 1 bis 3** gelten sinngemäß die entsprechenden Ausführungen zur Fach-Sozialbetreuung "A" (vgl. § 16) bzw. "BA" (vgl. § 22).

Abweichend zur Fach-Sozialbetreuung "A" und "BA" sind allerdings bei der Fach-Sozialbetreuung "BB" anstelle der Pflegehilfeausbildung die Inhalte nach der GuK-BAV integriert. Die im **Abs. 2** angegebenen Unterrichtseinheiten ergeben sich daher aus der Aufstellung in der Anlage 1 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, wobei der jeweilige Anteil der GuK-BAV (Anlage 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe) nicht mitberücksichtigt wurde.

Auffällig ist, dass die Theoriestunden gemäß Abs. 2, der - wie bereits erwähnt, die Vorgaben der Art. 15a B-VG-Vereinbarung übernimmt - lediglich 1.080 Stunden umfassen. Die gesundheits- und krankenpflegerechtliche Ergänzungsausbildung umfasst lediglich 100 Stunden (vgl. § 3 GuK-BAV), sodass im Hinblick auf den ursprünglich vorgesehenen Ausbildungsumfang von 1.200 Unterrichtseinheiten 20 Unterrichtseinheiten fehlen. Auch hier wird es - ähnlich wie es bei § 16 ausgeführt wurde - sinnvoll sein, den Schnittstellenbereich zwischen Gesundheits- und Sozialbereich näher zu vermitteln.

Bei der Vorbereitung und Abwicklung des Praktikums gemäß **Abs. 3** ist darauf zu achten, dass die soziale Betreuung mit den Inhalten gemäß § 27 im Zentrum steht.

Azubildende haben ihr Praktikum in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der psychiatrischen Vor- und Nachsorge abzulegen. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis anzustreben. Bei den auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen ermächtigten Einrichtungen handelt es sich insbesondere um solche, die auf der Basis des Oö. ChG (bzw. zuvor Oö. BhG) oder des Oö. SHG genehmigt oder beauftragt wurden.

Zu § 29:

Siehe diesbezüglich die Bemerkungen zu den §§ 14 und 23.

Zu § 30:

Hinsichtlich **Abs. 1 und 2** gelten die entsprechenden Ausführungen zur Diplom-Sozialbetreuung "BA" (vgl. die Bemerkungen zu § 24) sinngemäß. Auf die bereits im Rahmen der Fach-Sozialbetreuung "BB" beschriebenen notwendigen Modifikationen wird hingewiesen (vgl. § 27).

Unter die eigenverantwortlichen Tätigkeiten fallen unter anderem die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe angesprochenen Maßnahmen, wie z.B. das Koordinieren von Projekten der Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeit bzw. Beschäftigung, Freizeit und Bildung.

Zu § 31:

Hinsichtlich der **Abs. 1 bis 4** gelten die entsprechenden Ausführungen zur Fach-Sozialbetreuung "BB" (vgl. die Bemerkungen zu § 28) bzw. zur Diplom-Sozialbetreuung "BA" (vgl. die Bemerkungen zu § 25) sinngemäß.

Zu § 32:

Siehe diesbezüglich die Bemerkungen zu den §§ 14 und 23.

Zu § 33:

Das Berufsbild der Diplom-Sozialbetreuung "F", das mit der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe bzw. diesem Gesetz erstmals auf eine gesetzliche Ebene gehoben wird, umfasst laut Abs. 1 die erschöpfende Kompetenz in der sozialen Betreuung von Familien und familienähnlichen Gemeinschaften in schwierigen Lebenssituationen sowohl im stationären als auch im mobilen Bereich. Anders als in den anderen Ausbildungsschwerpunkten ist im Bereich der Familienarbeit kein Fachniveau vorgesehen.

Beim Begriff der "familienähnlichen Gemeinschaften" kann auf die Annäherungsversuche zu § 382b EO abgestellt werden, der in der Fassung der Novelle 2003 erstmals diesen Begriff in die Rechtsordnung einführt (vgl. 39 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, zu Z. 45). Demnach soll über die nahen Angehörigen hinaus auf aktuelle soziale Entwicklungen Bedacht genommen werden können.

Unter schwierigen Lebenssituationen sind nach **Abs. 2** einerseits solche im Zusammenhang mit Erkrankungen und andererseits solche in Folge einer psychischen Krisensituation im Bereich der Familie bzw. familienähnlichen Gemeinschaften zu verstehen. Diese beiden Bereiche finden ihre Entsprechung im § 16 Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz bzw. im § 12 Abs. 2 Z. 3 Oö. Sozialhilfegesetz - wobei die Z. 1 eher mit der Leistung nach dem Oö. Sozialhilfegesetz, die Z. 2 eher mit der Leistung nach dem Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz korreliert.

Die Aufgaben im **Abs. 3** sind demonstrativ aufgezählt und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Im Sinn der gebotenen Fachlichkeit wird es allerdings unerlässlich sein, auch Maßnahmen des eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereichs mit anderen Beteiligten zu kommunizieren bzw. auch Vertreter oder Vertreterinnen anderer Berufsgruppen (wie z.B. Personen, denen Aufgaben nach dem Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz übertragen wurden oder Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege) in die Entscheidungssituation miteinzubinden.

Zu § 34:

Die angegebenen Unterrichtseinheiten bzw. Stunden ergeben sich aus der Aufstellung in der Anlage 1 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, wobei der jeweilige Anteil der Pflegehilfe-Ausbildung nicht mitberücksichtigt wurde. Diesbezüglich wird dynamisch auf die gesundheits- und krankenpflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes verwiesen. Diese dynamische Verweisung ist allerdings insofern unproblematisch, als es zu keiner Kompetenzverlagerung zwischen den Gebietskörperschaften kommt. Der landesrechtliche Anteil ist im **Abs. 2** klar determiniert und die Kompetenz zur Regelung der Pflegehilfe fällt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ohnehin in den Bereich des Bundes.

Der Umstand, dass in der theoretischen Ausbildung lediglich 965 Unterrichtseinheiten vorgesehen sind, ergibt sich daraus, dass in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über § 92 Abs. 1 GuKG hinaus 35 Theorieeinheiten der Pflegehilfeausbildung zugewiesen werden. Hier wird es sich - ähnlich wie bei der bereits bei § 15 angesprochenen Differenz - als sinnvoll erweisen, vor allem die Schnittstellen zwischen dem Gesundheits- und Krankenpflege- sowie dem Bereich der sozialen Betreuung zu erörtern.

Abs. 3 bezieht sich ausdrücklich nur auf den Ausbildungsgang, kann aber auch für modulare Ausbildungsformen als Richtwert herangezogen werden.

Der Umfang der praktischen Ausbildung gemäß **Abs. 4** ergibt sich aus der Differenz der Vorgabe der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe und der im GuKG geregelten Pflegehilfe-Ausbildung. Bei der Vorbereitung und Abwicklung dieses Praktikums ist darauf zu achten, dass die soziale Betreuung mit Inhalten gemäß § 32 im Zentrum steht.

Auszubildende haben ihr Praktikum sowohl in Einrichtungen der mobilen Betreuung und Hilfe, der sozialen Hauskrankenpflege als auch in (teil)stationären Einrichtungen abzulegen bzw. können Teile des Praktikums auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe, der psychiatrischen Vor- und Nachsorge oder in genehmigten Einrichtungen zur Sozialpädagogischen Betreuung im Rahmen der Jugendwohlfahrt abgelegt werden. Damit wird dem vielfältigen Einsatzgebiet der Angehörigen dieses Berufsbildes Rechnung getragen. Das Praktikum hat - entsprechend den

hauptsächlich Einsatzgebieten - überwiegend im Rahmen von mobilen Diensten zu erfolgen.

Zu § 35:

Siehe diesbezüglich die Bemerkungen zu § 14.

Die im **Abs. 1** vorgesehene Absolvierung des 20. Lebensjahres geht auf die Art. 15a B-VG-Vereinbarung zurück.

Anders als in den Bereichen der Heimhilfe und des Ausbildungsschwerpunkts "A" ist im Ausbildungsschwerpunkt "F" kein Tätigkeitsvorbehalt vorgesehen. Dies ist insbesondere damit zu begründen, dass in diesem Bereich bislang kein Berufsvorbehalt vorgesehen war. Ähnlich wie im Bereich der Ausbildungsschwerpunkte "BA" und "BB" wird auch hier bis auf weiteres durch vertragliche Vereinbarungen mit den Leistungserbringern das Auslangen gefunden werden können.

Zu § 36:

Persönliche Assistenz im Sinn des **Abs. 1** ist eine persönliche Unterstützung, die Menschen mit Beeinträchtigungen in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten. Als "Menschen mit Beeinträchtigungen" gelten im Sinn des § 2 Oö. ChG jene Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld dauernd erheblich behindert sind oder bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist (insbesondere bei Kleinkindern). Der Kreis der von der Persönlichen Assistenz erfassten Menschen mit Beeinträchtigungen ist aber auf jene Personen einzuschränken, die in der Lage sind, selbstbestimmt über die Art der Hilfeleistung zu entscheiden. Die Persönliche Assistenz erfasst jedenfalls nicht medizinische, therapeutische und qualifiziert pflegerische Maßnahmen.

Im Bereich der Persönlichen Assistenz kann mit einem geringen Ausbildungsumfang das Auslangen gefunden werden. Bei den Menschen mit Beeinträchtigungen muss daher jedenfalls auf Grund der Art der Beeinträchtigung Selbstbestimmungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit vorliegen.

Die im **Abs. 2** aufgezählten Tätigkeitsbereiche liegen ausschließlich im mitverantwortlichen Bereich, da der Persönliche Assistent oder die Persönliche Assistentin ausschließlich auf Anordnung des Menschen mit Beeinträchtigung handelt. Die Durchführungsverantwortung liegt selbstverständlich beim Persönlichen Assistenten oder bei der Persönlichen Assistentin.

Die Unterstützung bei der Grundversorgung umfasst insbesondere die Hilfe beim Aufstehen und zu Bett gehen, die Unterstützung beim An- und Auskleiden, die Unterstützung bei der Körperpflege und die Hilfestellung bei der Nahrungsaufnahme. Bei der Unterstützung bei der Grundversorgung ist eine klare Abgrenzung zu medizinisch-pflegerischen Leistungen notwendig. Gegebenenfalls sind Angehörige anderer Gesundheits- oder Sozialberufe bzw. der Heimhilfe beizuziehen.

Die Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten umfasst u.a. die Unterstützung beim Einkaufen, bei der Essenszubereitung und bei der Wäscheversorgung.

Die Begleitung und Förderung der Mobilität erfolgt durch Pflege der Beziehungen zur Umwelt wie die Begleitung zu Ärzten, Therapeuten oder Behörden und durch Teilhabe am kulturellen Leben, wie der Besuch von Veranstaltungen.

Ein Beispiel für Unterstützung bei der Freizeitgestaltung ist etwa die Begleitung zu

außerhäuslichen Aktivitäten.

Mit der Unterstützung bei der Kommunikation, die insbesondere bei Menschen mit Sprach- oder Sinnesbeeinträchtigungen gefordert ist, ist beispielsweise die Assistenz bei der Kontaktaufnahme mit der Umwelt (durch PC, Sprechtafel oder Übersetzen bei Sprachbeeinträchtigung) angesprochen.

Zu § 37:

Bei der Persönlichen Assistenz ist keine umfassende, mit anderen Sozialberufen vergleichbare Ausbildung notwendig. Der Mensch mit Beeinträchtigung entscheidet selbst über die Zeit, den Ort, den Ablauf und den Inhalt der Assistenz sowie die Person, welche die Assistenzleistung erbringen soll. Der Mensch mit Beeinträchtigung ist hier der Experte in eigener Sache (vgl. auch die Bemerkungen zu § 36).

Die theoretische Grundausbildung gemäß **Abs. 1** im Ausmaß von 32 Unterrichtseinheiten trägt diesem Umstand Rechnung. Sie umfasst gemäß **Abs. 2** insbesondere

- die Einführung in die Persönliche Assistenz wie z.B. Modelle der Persönlichen Assistenz, Rollenverständnis, Organisation der Assistenz (**Z. 1**),
- die Vermittlung von Grundkenntnissen der Ergonomie wie z.B. bewegen statt heben, Kienästhetik (**Z. 2**),
- die Einführung in die Grundversorgung, wie z.B. Hygiene, Verhalten im Notfall, usw. (**Z. 3**),
- das Kennenlernen von Hilfsmitteln, wie etwa der Umgang mit dem Rollstuhl (**Z. 4**), sowie
- die Vermittlung von Grundlagen der Kommunikation und Selbsterfahrung (**Z. 5 und 6**),

wobei bei der Ausbildung darauf zu achten ist, dass die einzelnen Themenblöcke zu einem Lernfeld zusammengefasst sind.

Vor der erstmaligen Assistenzleistung ist gemäß **Abs. 3** der Persönliche Assistent oder die Persönliche Assistentin entweder durch den Auftraggeber oder die Auftraggeberin (Mensch mit Beeinträchtigung oder dessen Angehörige) oder durch bereits tätige bzw. eingearbeitete Persönliche Assistenten oder Persönliche Assistentinnen zu unterweisen, indem z.B. die konkreten Umstände sowie die bisher praktizierten Abläufe vorgezeigt werden. Beispielsweise sollte dem Persönlichen Assistenten oder der Persönlichen Assistentin das Ordnungssystem im Haushalt (z.B. Kleiderkasten, Küche) erklärt werden bzw. sollten einige, im täglichen Umgang mit den Menschen mit Beeinträchtigungen erforderliche Tätigkeiten wie z.B. der Transfer vom Rollstuhl ins Bett, vorgezeigt werden. Diese Vorgangsweise, die von berufserfahrenen Persönlichen Assistenten oder Persönlichen Assistentinnen selbständig wahrzunehmen ist, hat sich in der Praxis bewährt und ermöglicht bereits von Anfang an eine abgestimmte Zusammenarbeit.

Zu § 38:

Bei der Festlegung der Altersgrenze im **Abs. 1** kann auf § 14 verwiesen werden, der für ein Berufsbild auf Helfer- und Helferinnen-Niveau ebenfalls von der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeht.

Ein Tätigkeitsvorbehalt ist aus den bereits bei § 23 dargelegten Erwägungen nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der **Abs. 2 und 3** wird ebenfalls auf die Ausführungen zu § 14

verwiesen.

Zu § 39:

Das Berufsbild Frühförderung umfasst nach **Abs. 1** die frühzeitige Förderung von Kindern mit Entwicklungsverzögerung, Kindern mit Beeinträchtigungen sowie Kindern, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Frühförderung versteht sich dabei als heilpädagogischer familienbegleitender Ansatz der auf die frühest mögliche, ganzheitliche Förderung für die im Abs. 1 angeführte Zielgruppe abstellt.

Abs. 2 zeigt den Tätigkeitsbereich der Frühförderung auf. Der Bereich Abklärung des Förderbedarfs beinhaltet jene Leistungen der Einrichtungen der Frühförderung, die vor Beginn der Frühförderung durchzuführen sind (z.B. Clearing). Dazu gehören insbesondere das Informations- bzw. Erstgespräch, das Feststellen des Förderbedarfs, die Formulierung von Entwicklungsschwerpunkten bezogen auf die Förderung des Kindes und dessen Umwelt sowie die Erstellung eines Fördervorschlags.

Die individuelle und ganzheitliche Förderung des Kindes umfasst alltagsbezogene Entwicklungsanregungen bei der Bewertung, Wahrnehmung, Sprache, Spielentwicklung und Selbständigkeit sowie im kognitiven Bereich und sozial-emotionalen Bereich.

Die Beratung und Begleitung der Familie dient der Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und der Elternrolle und umfasst Information, Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Entwicklung des Kindes, der Lebensplanung des Kindes, der Umsetzung empfohlener therapeutischer Maßnahmen, der Gestaltung des Spiel- und Erfahrungsraums des Kindes, der Auswahl von Spielmaterial sowie themenbezogener Literatur, der Miteinbeziehung der Geschwister und der Sensibilisierung der Eltern für die Bedürfnisse der Geschwister, der Unterstützung der Eltern, ihr Kind als Persönlichkeit wahrzunehmen und mit seinen Stärken und Schwächen anzunehmen sowie hinsichtlich rechtlicher und finanzieller Möglichkeiten.

Um die Frühförderung den Vorgaben entsprechend bewältigen zu können, ist eine Kooperation mit externen Stellen, wie insbesondere mit Therapeuten, Krankenhäusern, Ärzten, Kindergärten, Schulen usw. sowie mit weiterführenden Einrichtungen und Anbietern von Hilfs- und Heilmittelbehelfen erforderlich.

Während die Förderung des Kindes sowie die Beratung und Begleitung der Familie eigenverantwortlich wahrzunehmen sind, wird die Abklärung des Förderbedarfs sowie die Kooperation mit Fachleuten und Organisationen im interdisziplinären Tätigkeitsbereich erfolgen.

Zu § 40:

Die Berufsausbildung kann gemäß **Abs. 1**

- entweder im Zuge eines Ausbildungsgangs oder
- als Abfolge von Modulen gemäß Abs. 2

an ermächtigten Bildungseinrichtungen absolviert werden, wobei unter Berücksichtigung eines zeitlichen Zusammenhangs sicherzustellen ist, dass die Aktualität und Gesamthaftigkeit der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

Die im **Abs. 1** und **2** angegebenen Unterrichtseinheiten bzw. Stunden ergeben sich aus der bisher gelebten Praxis und in Anlehnung an bestehenden Ausbildungen an Bildungseinrichtungen, wie z.B. das Bundesinstitut für Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung biff-West oder das Sozial- und

Heilpädagogische Förderinstitut Steiermark (SHFI), an denen unter anderem momentan die Ausbildung in der (Seh)Frühförderung absolviert werden kann. Die in Z. 1 bis 3 angeführten Themenblöcke sind im jeweiligen Lehrplan in einem Lernfeld zusammenzufassen.

Bei der Vorbereitung und Abwicklung des Praktikums nach **Abs. 3** ist darauf zu achten, dass die soziale Betreuung mit den Inhalten gemäß § 39 im Zentrum steht. Auszubildende haben ihr Praktikum in Einrichtungen der Frühförderung abzulegen. Bei den auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen ermächtigten Einrichtungen handelt es sich insbesondere um solche, die auf der Basis des Oö. BHG genehmigt oder beauftragt wurden.

Zu § 41:

Siehe diesbezüglich die Bemerkungen zu § 14.

Zu **Abs. 1** ist allerdings auszuführen, dass sich die Altersgrenze aus den Zugangsvoraussetzungen im § 53 Abs. 1 Z. 1 lit. d ergibt.

Zur Frage des Tätigkeitsvorbehalts kann auf § 23 verwiesen werden.

Zu § 42:

Für die Betreuung von Kindern mit einer Sehbeeinträchtigung im weitesten Sinn sieht § 42 ein eigenes Berufsbild vor. Auch die Sehfrühförderung versteht sich als heilpädagogischer familienbegleitender Ansatz der auf die frühest mögliche, ganzheitliche Förderung für die im **Abs. 1** angeführte Zielgruppe abstellt. Die Sehfrühförderung umfasst eine spezifische Form der Frühförderung für Kinder mit Sehbeeinträchtigungen.

Abs. 2 zeigt den Tätigkeitsbereich der Sehfrühförderung auf.

Im Bereich der Förderung des Kindes sind bei der Sehfrühförderung aufbauend auf speziellen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen in Zusammenarbeit mit Ergotherapeuten Rahmenbedingungen für die Sehfrühförderung und eine blindenspezifische Betreuung, wie z.B. die Anbahnung von Orientierung und Mobilitätstraining und das Training von lebenspraktischen Fertigkeiten zu schaffen. Weiters ist insbesondere die Kooperation insbesondere mit Sehschulen, Orthoptisten und Orthoptistinnen gefordert.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu § 39 hingewiesen.

Zu § 43:

Bezüglich **Abs. 1** wird auf die Bemerkungen zu § 40 verwiesen.

Die in **Abs. 1 und 2** angegebenen Unterrichtseinheiten bzw. Stunden ergeben sich aus der bisher gelebten Praxis und in Anlehnung an bestehende Ausbildungen an Bildungseinrichtungen wie beispielsweise dem Bundesinstitut für Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung biff-West, an dem unter anderem zur Zeit die Ausbildung in der (Seh)Frühförderung absolviert werden kann bzw. in Anlehnung an das vom Dachverband der FrühförderInnen für Kinder mit Sehbehinderung und Blindheit Österreichs ausformulierte Berufsbild. Die im Abs. 2 Z. 1 und 2 angeführten Themenblöcke sind im jeweiligen Lehrplan in einem Lernfeld zusammenzufassen.

Bei der Vorbereitung und Abwicklung des Praktikums nach **Abs. 3** ist darauf zu achten, dass die soziale Betreuung mit den Inhalten gemäß § 42 im Zentrum steht. Auszubildende haben ihr Praktikum in Einrichtungen der Sehfrühförderung abzulegen. Bei den auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen

ermächtigten Einrichtungen handelt es sich insbesondere um solche, die auf der Basis des Oö. ChG (bzw. zuvor Oö. BhG) genehmigt oder beauftragt wurden.

Zu § 44:

Siehe diesbezüglich die Bemerkungen zu § 14.

Die Altersgrenze im **Abs. 1** ergibt sich aus den Zugangsvoraussetzungen im § 53 Abs. 1 Z. 1 lit. e. Zur Frage des Tätigkeitsvorbehalts kann auf § 23 verwiesen werden.

Zu § 45:

Das Berufsbild in der Peer-Beratung umfasst nach **Abs. 1** die Beratung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Beratung und Begleitung als Peer-Berater oder Peer-Beraterin trägt dazu bei, als Mensch mit Beeinträchtigungen ein Leben mit mehr Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Würde führen zu können.

In der Praxis sind insbesondere die im **Abs. 2** aufgezählten Tätigkeitsbereiche erfasst. Peer-Berater und Peer-Beraterinnen sind unter anderem auch für Beratungs- und Informationsdienste im Sinn des § 17 Abs. 2 Oö. ChG zuständig. In diesem Zusammenhang ist ein Peer-Berater bzw. eine Peer-Beraterin jemand, der auf Grund eigener Betroffenheit durch Beeinträchtigungen mit seiner eigenen Kompetenz und Erfahrung hilfreich für andere Menschen mit Beeinträchtigungen zur Verfügung steht. Menschen mit Beeinträchtigungen kann das Land Oberösterreich für Beratungs- und Informationsdienste, insbesondere durch "Peers" fördern.

Zum Tätigkeitsbereich der Peer-Berater und Peer-Beraterin zählt auch die Begleitung zu den Behörden und die Kooperation mit den Leistungsanbietern. Insbesondere im Hinblick auf die Erstellung eines Assistenzplans zur Festlegung der kurz- und mittelfristigen Ziele der individuellen Betreuung und Hilfe und der dafür notwendigen Leistungen und Maßnahmen nach § 22 Oö. ChG ist dieser von der Behörde auf Verlangen des Menschen mit Beeinträchtigungen in der hiefür von der Behörde einzuberufenden Assistenzkonferenz auch beizuziehen.

Peer-Berater und Peer-Beraterinnen sind zur Durchführung und Beratung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinn des Paradigmenwechsels von der Fremdbestimmung zur Selbstbestimmung befähigt. Sie können ihre Erfahrungen als Menschen mit Beeinträchtigungen für andere Menschen mit Beeinträchtigungen hilfreich weitergeben und dabei verschiedene Methoden der Beratungskonzepte sinnvoll einsetzen. Die Beratung wird dadurch erleichtert, woraus sich eine größere Vertrauensbasis entwickeln kann und grundlegende Gegebenheiten, die mit der Behinderung zusammenhängen, nicht eigens erklärt werden müssen.

Eine weitere Aufgabe ist es bei der Lösungsfindung bei Problemen zu unterstützen. Weiters verfügen sie über kommunikative Kompetenz sowie über umfangreiche rechtliche Kenntnisse und Kenntnisse über bestehende Dienstleistungsangebote im Raum Oberösterreich, wodurch sie bei Bedarf an die richtigen Ansprechpartner vermitteln können.

Zu § 46:

Die Berufsausbildung kann gemäß **Abs. 1**

- entweder im Zuge eines Ausbildungsgangs oder
- als Abfolge von Modulen gemäß Abs. 2

an ermächtigten Bildungseinrichtungen absolviert werden, wobei unter

Berücksichtigung eines zeitlichen Zusammenhangs sicherzustellen ist, dass die Aktualität und Gesamthaftigkeit der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

Die im Abs. 1 und 2 angegebenen Unterrichtseinheiten bzw. Stunden ergeben sich aus der bisher gelebten Praxis und in Anlehnung an bestehende (bereits absolvierte) Beratungsausbildungen, an denen Menschen mit Beeinträchtigungen teilgenommen haben.

Die im **Abs. 2 Z. 1 bis 6** angeführten Themenblöcke sind im jeweiligen Lehrplan in einem Lernfeld zusammenzufassen.

Abs. 2 Z. 1 umfasst unter anderem Kommunikationstheorie, Kommunikationsstile und das Modell des Kommunikationsquadrats. **Z. 2** beinhaltet verschiedene Modelle der Beratung, Krisenprävention und Krisenbegleitung sowie Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für die Beratungstätigkeit, **Z. 3** die Methodik, Rahmenbedingungen und Prinzipien des Peer-Counseling zur Erweiterung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten sowie Selbstbestimmung und Empowerment als Voraussetzung zur Chancengleichheit. **Z. 4** behandelt vorwiegende Hauptthemen im Leben von Menschen mit Beeinträchtigung in Bereichen wie etwa Schule, Arbeit, Sexualität, usw. sowie unterschiedliche Formen und Verständnisweisen von Behinderung und Beeinträchtigung. Mit den **Z. 5 und 6** wird das praktische und rechtliche notwendige Hintergrundwissen aus dem Sozialbereich sowie eine Zwischenbilanz und der Abschluss abgedeckt.

Bei der Vorbereitung und Abwicklung des Praktikums nach **Abs. 3** ist darauf zu achten, dass die Inhalte gemäß § 45 im Zentrum stehen. Auszubildende haben ihr Praktikum in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der psychiatrischen Vor- und Nachsorge abzulegen. Bei den auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen ermächtigten Einrichtungen handelt es sich insbesondere um solche, die auf der Basis des Oö. ChG (bzw. zuvor Oö. BhG) bzw. Oö. SHG genehmigt oder beauftragt wurden. Insbesondere beinhaltet das Praktikum im Gesamtausmaß von 80 Stunden unter anderem. (ausbildungsbegleitend) Einzel-Supervision, Gruppen-Supervision, Einzel-Selbsterfahrung sowie die Protokollierung von mindestens 25 durchgeführten Beratungsgesprächen, in denen praktische Erfahrungen gesammelt werden können.

Zu § 47:

Die im **Abs. 1** vorgesehene Vollendung des 18. Lebensjahres ergibt sich in Anlehnung an § 14, der für ein Berufsbild auf Helfer- und Helferinnen-Niveau ebenfalls von der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeht.

Ein Tätigkeitsvorbehalt ist aus den bereits bei § 23 dargelegten Erwägungen nicht vorgesehen.

Abs. 2 erklärt die Dimensionen der Qualitätssicherung: zum einen geht es um die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, zum anderen um die Leistungserbringung, wobei der Fokus auf die Ergebnisqualität gelegt wird.

Die Fortbildungsverpflichtung nach **Abs. 3** ist im Mindestausmaß festgelegt. Der Inhalt möglicher Fortbildungen wird z.B. durch § 6 Abs. 2 näher determiniert. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist auch vom Dienstgeber (im Sinn des Abs. 2) zu beobachten.

Zu § 48:

Das Berufsbild der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt ist von der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe nicht erfasst, wird aber aus Anlass der Umsetzung des Sozialberufegesetzes wegen der Ähnlichkeit zu den dort erfassten Berufen erstmals gesetzlich geregelt und umfasst gemäß **Abs. 1** die sozialpädagogische Betreuung

von Kindern, Jugendlichen und deren Familien unter Einbeziehung des sozialen Umfelds in den dort genannten Betreuungsformen (ausgenommen sind die Tätigkeit von Pflegeeltern und Tagesmüttern, Kindergartenpädagogen und Kindergartenpädagoginnen, Horterziehern und Horterzieherinnen sowie die Betreuung in Kindergruppen und Krabbelstuben).

Die Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt baut auf die Entstehung einer verlässlichen und konstanten Betreuungs- und Arbeitsbeziehung zwischen den betreuten Personen und dem sozialpädagogischen Fachbetreuer oder der sozialpädagogischen Fachbetreuerin auf. Hierbei sollen die entsprechenden Systempartner, das sind alle Personen, die auf das System einwirken können (z.B. Eltern, Verwandte, Schule, Arbeitgeber, Polizei, Gericht, etc. einbezogen werden.

Die im **Abs. 2** normierten Tätigkeitsbereiche stellen eine demonstrative Aufzählung dar und müssen zur Erfüllung des sozialpädagogischen Auftrags auf den konkreten Einzelfall abgestellt und allenfalls ergänzt werden.

Zu § 49:

Die Berufsausbildung kann gemäß **Abs. 1**

- entweder im Zuge eines Ausbildungsgangs oder
- als Abfolge von Modulen gemäß Abs. 2

an ermächtigten Bildungseinrichtungen absolviert werden, wobei unter Berücksichtigung eines zeitlichen Zusammenhangs sicherzustellen ist, dass die Aktualität und Gesamthaftigkeit der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

Die im **Abs. 2** angegebenen Unterrichtsinhalte ergeben sich aus der gelebten Praxis und in Anlehnung an bestehende Ausbildungen. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten orientiert sich am in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung festgelegten Fachniveau und stellt zu den bisher in Oberösterreich angebotenen Ausbildungen eine wesentliche Anhebung dar. Die Ausbildungsinhalte müssen in einem einschlägigen Kontext zum Berufsbild Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt stehen.

Das Modul Methodik der Sozialpädagogik (**Z. 2**) beinhaltet z.B. Spiel-/Freizeitpädagogik, Erlebnispädagogik, Sexualpädagogik, geschlechterbewusste Pädagogik, Didaktik, Grundlagen systemischen Denkens und Handelns, Arbeit mit Gruppen, Arbeits- und Erziehungsplanung sowie Dokumentations- und Berichtswesen.

Das Modul Sozialpädagogische Handlungsfelder (**Z. 3**) kann z.B. folgende Themenbereiche beinhalten: Gewalt, (sexueller) Missbrauch, Verwahrlosung, Sucht und Drogen, Krise, Konflikte, Arbeit mit Familien- und Herkunftssystem.

Weitere Themenbereiche im Sinn der **Z. 4** lit. c sind z.B. Ethik, Berufskunde und Berufsidentität, Reflexionstechniken, Selbstreflexion, Psychohygiene, Kommunikation und Gesprächsführung, Arbeiten im Team, Zeitmanagement und Arbeitsorganisation.

Gemäß **Abs. 3** wird eine Absolvierung des Praktikums in Einrichtungen außerhalb der Jugendwohlfahrt (z.B. psychiatrische Vor- und Nachsorgeeinrichtungen und Ambulanzen, Behinderten- und Altenarbeit, Einrichtungen zur Gewalt- und Suchtprävention) als Ergänzung zur überwiegenden Absolvierung in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt zur Berufsvorbereitung als sinnvoll erachtet.

Zu § 50:

Die im **Abs. 1** vorgesehene Vollendung des 21. Lebensjahres ergibt sich daraus, dass die Ausübung der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt

eine persönliche und soziale Reife voraussetzt, die vor dem 21. Lebensjahr nicht angenommen werden kann.

Es ist für die Tätigkeit der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt kein Tätigkeitsvorbehalt vorgesehen, da die Fachausbildung im normierten Ausmaß derzeit noch nicht angeboten wird. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen wurden und ausreichend ausgebildetes Personal vorhanden ist, ist eine Aufnahme eines berufsrechtlichen Tätigkeitsvorbehalts in die Bestimmung des § 50 geplant.

Die Fortbildungsverpflichtung nach **Abs. 3** ist im Mindestausmaß festgelegt. Der Inhalt möglicher Fortbildungen wird z.B. durch § 6 Abs. 2 näher determiniert. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist auch vom Dienstgeber (im Sinn des Abs. 2) zu beobachten.

Zu § 51:

Die Bestimmung des § 51 entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Rechtslage nach dem Oö. AFBHG und wird im Hinblick auf die weiteren in diesem Landesgesetz geregelten Berufsbilder angepasst.

Für die Leitung einer Schule für Sozialberufe bzw. von Ausbildungsgängen oder Lehrgängen sieht **Abs. 1** die selben Anforderungen vor wie § 7 Abs. 3 Oö. AFBHG. Klargestellt wird allerdings, dass bei der in Z. 2 geforderten Berufserfahrung ein Zusammenhang mit der sozialen Betreuung oder Pflege bestehen muss, der sich nicht bereits ohnehin aus der beruflichen Qualifikation ergibt. Durch die Nichterwähnung der Privatschulen in Abs. 1 und Abs. 3 wird klargestellt, dass sich die Qualifikationsanforderungen für das Leitungs- und Lehrpersonal ausschließlich an Schulen für Sozialberufe, Ausbildungs- und Lehrgänge richten.

Für die Leitung von Ausbildungsgängen oder Lehrgängen im Berufsbild der Persönlichen Assistenz, Peer-Beratung oder Heimhilfe normiert **Abs. 2 Z. 1** ein geringeres Qualifikationsniveau in Form einer erfolgreich abgelegten Reifepfprüfung, um bei Wahrung der erforderlichen Fachlichkeit den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden.

Für die Leitung von Ausbildungsgängen oder Lehrgängen im Berufsbild der (Seh)Frühförderung normiert **Abs. 2 Z. 2** in Abweichung zu Abs. 1 als Qualifikationsvoraussetzung ein abgeschlossenes Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Psychologie, der (Heil)Pädagogik oder der Humanmedizin. Dazu ist festzuhalten, dass im Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vorzugsweise Personen mit sozialwissenschaftlichen Qualifikationen zum Einsatz kommen sollen.

Für die Leitung von Ausbildungsgängen oder Lehrgängen im Berufsbild der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt ermöglicht **Abs. 2 Z. 3** in Abweichung zu Abs. 1 als zusätzliche Qualifikationsmöglichkeit auch ein abgeschlossenes Studium der Sonderpädagogik sowie einen Abschluss einer Sozialakademie oder einen Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiums.

Im Zusammenhang mit der Ausbildung zum diplomierten Sozialarbeiter oder zur diplomierten Sozialarbeiterin wird angemerkt, dass die Ausbildungen an den Akademien für Sozialarbeit zwar auslaufen, aber noch bis 31. August 2009 durchgeführt werden können (vgl. den Lehrplan BGBl. Nr. 991/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 325/2006).

Abs. 3 regelt die Qualifikationsvoraussetzungen für die Lehrkräfte und entspricht ebenfalls der derzeitigen Rechtslage nach dem Oö. AFBHG, wird jedoch im Hinblick auf die weiteren in diesem Landesgesetz geregelten Berufsbilder angepasst. Insbesondere ist nach **Abs. 3 Z. 1 lit. e** die Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf nach diesem Landesgesetz eine mögliche Qualifikation. Neben der Ausbildung nach diesem Landesgesetz gelten auch sämtliche im Rahmen

der Übergangsbestimmungen übergeleiteten Berufsbilder (Altenfachbetreuung, Familienhilfe, Behindertenpädagogik und Behindertenbetreuung), sofern die Berechtigung zur Berufsausübung nach § 63 weiterhin besteht, als qualifiziert.

Klargestellt wird, dass im Bereich der Altenarbeit für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (**Abs. 3 Z. 1 lit. b**) auch weiterhin - wie im § 7 Abs. 4 Z. 2 Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz vorgesehen - eine Weiterbildung in der gerontologischen Pflege erforderlich sein wird. Dieses Erfordernis ergibt sich nunmehr aus den im Abs. 3 Z. 2 vorausgesetzten konkret erforderlichen fachspezifischen Kenntnissen.

Im Zusammenhang mit der im **Abs. 3 Z. 1 lit. c** genannten Ausbildung zum diplomierten Sozialarbeiter oder zur diplomierten Sozialarbeiterin wird angemerkt, dass die Ausbildungen an den Akademien für Sozialarbeit zwar auslaufen, aber noch bis 31. August 2009 durchgeführt werden können (vgl. den Lehrplan BGBl. Nr. 991/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 325/2006).

Die Ausbildung in der ernährungsmedizinischen Beratung wird nicht mehr gesondert erwähnt, da sie gemäß § 1 MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008, unter die gehobenen medizinisch-technischen Dienste gerechnet wird.

Neben den aufgezählten Ausbildungen bildet der Nachweis der konkret erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse, der praktischen Erfahrungen sowie die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten eine weitere Voraussetzung. Die fachspezifischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen beziehen sich nicht auf die berufliche Qualifikation, die bereits mit der Z. 1 abgedeckt ist, sondern konkret auf die soziale bzw. sozialpädagogische Betreuung.

Hinsichtlich **Abs. 3 Z. 2** wird klargestellt, dass es im Regelfall notwendig sein wird, dass die Lehrkraft, um die erforderlichen praktischen Erfahrungen nachweisen zu können, über mehrjährige Erfahrungen verfügt.

Die Ausnahmeregelung im **Abs. 4** ermächtigt gerade auf Grund der Besonderheiten des Berufsbildes der Persönlichen Assistenz (vgl. hierzu §§ 36 bis 38) ausschließlich "Betroffene" zur Vermittlung der Inhalte in den Unterrichtsbereichen "Einführung in die Persönliche Assistenz" und "Selbsterfahrung". Dessen ungeachtet wird es sich - entsprechend der bisherigen Praxis - als sinnvoll erweisen, diese Experten und Expertinnen auch beim Unterricht in den anderen Bereichen begleitend beizuziehen (vgl. dazu Abs. 6).

Die Ausnahmeregelung im **Abs. 5** ermächtigt gerade auf Grund der Besonderheiten des Berufsbildes der Peer-Beratung (vgl. hierzu §§ 45 bis 47) ausschließlich "Betroffene" zur Vermittlung der Inhalte in den Unterrichtsbereichen "Einführung in die Peer-Beratung" und "Grundlagen über Behinderungen und Beeinträchtigungen". Dessen ungeachtet kann es sich - ähnlich wie bei der Persönlichen Assistenz - als sinnvoll erweisen, diese Experten und Expertinnen auch beim Unterricht in den anderen Bereichen begleitend zuzuziehen (vgl. dazu Abs. 6).

Zur Unterstützung der Lehrkräfte können nach **Abs. 6** - wie nach der bisherigen Rechtslage - erforderlichenfalls fachlich und pädagogisch geeignete Fachkräfte (z.B. aus dem Bereich der Sozialpädagogik oder der Musiktherapie) beigezogen werden. Dazu wird klargestellt, dass die Hauptverantwortung bei der jeweiligen Lehrkraft verbleibt. Diese kann auch nicht wesentliche Unterrichtsteile an beigezogene Fachkräfte delegieren.

Angemerkt wird, dass es gerade bei den Berufsbildern mit den Ausbildungsschwerpunkten "BA" und "BB" im Sinn einer praxisorientierten Ausbildung geboten sein wird, die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit regelmäßig auch Menschen mit Beeinträchtigung in geeigneter Form am Unterricht mitwirken können.

Zu § 52:

Der Betrieb einer Schule sowie die Durchführung von Ausbildungsgängen oder Lehrgängen nach diesem Landesgesetz bedürfen - ebenso wie im § 7 Abs. 1 Oö. AFBHG - nach **Abs. 1** der Bewilligung der Landesregierung.

Abs. 2 zählt in **Z. 1 bis 7** jene Unterlagen auf, die dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung anzuschließen sind. Es handelt sich dabei um jene Nachweise, die die im Abs. 3 angeführten Bewilligungsvoraussetzungen nachweisen. Damit tritt keine wesentliche Änderung im Hinblick auf § 7 Abs. 5 Oö. AFBHG ein.

Unter der im Abs. 2 Z. 7 angeführten Schul- bzw. Ausbildungsordnung sind - dem allgemeinen Verständnis zu diesen Begriffen folgend (vgl. auch etwa § 52 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz oder die Verordnung des BMUK vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974 i.d.F. BGBl. II Nr. 181/2005) - insbesondere nähere Regelungen über

- die Rechte und Pflichten des Leitungs- und Lehrpersonals,
- das Verhalten sowie die Rechte und Pflichten der Auszubildenden im internen Betrieb der Bildungseinrichtung,
- Maßnahmen zur Sicherheit der Auszubildenden in der Bildungseinrichtung und
- Vorschriften zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Ausbildungsbetriebes

festzulegen.

Hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen gemäß **Abs. 3** wird § 7 Abs. 2 Oö. AFBHG mit der Maßgabe übernommen, dass in qualitativer Hinsicht eine zusätzliche Voraussetzung vorgesehen wird. Um die Verbindung zur Praxis sicherzustellen, soll nunmehr der Rechtsträger einer Schule auch über die im jeweiligen Ausbildungsschwerpunkt erforderliche Erfahrung verfügen. Eine derartige Erfahrung kann sich insbesondere durch die eigene Leistungserbringung, aber auch durch die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern in diesem Bereich ergeben.

Die Bewilligungen können gemäß **Abs. 4** auf einzelne Ausbildungsschwerpunkte eingeschränkt sowie unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen ausgesprochen werden. Damit soll eine flexible Handhabung sowohl in Richtung einer bedarfsorientierten als auch einer fachgerechten Ausbildung ermöglicht werden. Die Bewilligungen nach Abs. 3 erfolgen durch Bescheid der Landesregierung in erster und letzter Instanz.

Geplante Änderungen der Umstände (wie z.B. ein Lehrerwechsel oder eine Ausweitung der Praktikumsstellen) sind gemäß **Abs. 5** der Landesregierung unter Anschluss der erforderlichen Belege (siehe Abs. 2) anzuzeigen. Eine allenfalls ablehnende Stellungnahme erfolgt aus Gründen der Verwaltungsökonomie formlos. Der Rechtsträger einer Schule, eines Ausbildungs- oder Lehrgangs kann allerdings auch die bescheidmäßige Erledigung beantragen - dieser Antrag ist allerdings form- und fristgebunden.

Abs. 6 enthält eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Strukturierung und inhaltlichen Ausgestaltung von Lehrplänen. Bisher sind wesentliche Lehrplaninhalte (z.B. Lehr- und Ausbildungsziele, didaktische Grundsätze, Aufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände) in der Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfe-Verordnung verbindlich vorgegeben. In diesem Bereich soll den Rechtsträgern von Ausbildungsstätten ein größerer Handlungsspielraum eingeräumt werden. Sofern allerdings z.B. im Rahmen der Bewilligungsverfahren ein Bedarf nach Vereinheitlichung ersichtlich wird, können auf der Basis des Abs. 6 die erforderlichen Regelungen getroffen werden.

Zu § 53:

§ 53 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage nach den §§ 8 und 9 Oö. AFBHG.

Im **Abs. 1** werden die Voraussetzungen für die Aufnahme in einer Schule bzw. einen Lehrgang oder Ausbildungsgang normiert. Es handelt sich dabei um die Festlegung eines Mindestalters (Z. 1 lit. a bis g), das sich großteils aus der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe oder aus der Notwendigkeit von Basisausbildungen ergibt bzw. einer zusätzlich erforderlichen Mindestqualifikation im Bereich der (Seh)Frühförderung (Z. 1 lit. d und e). Das Zusatzerfordernis der "eigenen Betroffenheit" bei der Ausbildung zum Peer-Berater und zur Peer-Beraterin (Z. 1 lit. f) ergibt sich bereits aus dessen Definition (Beratung von Menschen mit Beeinträchtigungen durch Menschen mit Beeinträchtigungen, vgl. auch § 45 Abs. 1).

Neben einem Mindestalter wird in **Z. 2** die zur beruflichen Ausübung von Sozialberufen erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (siehe dazu die Bemerkungen zu § 4 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2) gefordert. Die "erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung" in Z. 2 ist selbstverständlich in Zusammenhang mit dem jeweilig auszuübenden Beruf zu sehen. Zur Klarstellung sei daher darauf verwiesen, dass im Bereich der Ausbildung zur Peer-Beratung ausschließlich Menschen mit Beeinträchtigungen geeignet sind (vgl. Z. 1 lit. f), sofern sie die für "diesen" Beruf erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung erfüllen. In **Z. 3** wird die Beherrschung der deutschen Sprache in einem für die Ausbildung und (erst recht) die spätere Berufsausübung erforderlichen Ausmaß gefordert (siehe dazu auch die Bemerkungen zu § 4 Abs. 1 Z. 2).

Abs. 2 regelt unter welchen Voraussetzungen ein Ausbildungsteilnehmer oder eine Ausbildungsteilnehmerin vom weiteren Besuch einer Schule oder eines Ausbildungsgangs oder Lehrgangs ausgeschlossen werden kann. Neben dem nachträglichen Wegfall einer Voraussetzung für die Zulassung (vgl. Abs. 1 i.V.m. § 4) kann auch das nachträgliche Hervorkommen, dass eine solche Voraussetzung ursprünglich nicht bestanden hat, zu einem Ausschluss führen. Die bisher im § 9 Abs. 2 Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz vorgesehenen Ausschlussmöglichkeiten bei schwerwiegenden berufsethischen Verstößen gegen die Schul(Haus)ordnung, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, wird nicht übernommen - derartige Verstöße werden nunmehr unter § 4 Abs. 2 Z. 3 subsumiert werden können.

Über die Aufnahme in eine Schule bzw. einen Lehrgang oder Ausbildungsgang entscheidet gemäß **Abs. 3** die nach § 54 eingerichtete Kommission.

Als Grundlagen für die Entscheidung der Kommission kommen bei der Aufnahme neben dem Lebenslauf, dem bisherigen Ausbildungserfolg und dem Gesamteindruck, den der Bewerber bzw. die Bewerberin hinterlässt, insbesondere ein Aufnahmegespräch oder ein Aufnahmetest in Frage. Da durch Aufnahmeentscheidungen das Niveau - und damit die Qualität - von Ausbildungen maßgeblich mitbestimmt wird, soll die Landesregierung bei Bedarf (Abs. 4) nähere Festlegungen über die Aufnahmemodalitäten treffen können (z.B. Dauer, Form oder Inhalt von Aufnahmegesprächen oder -tests).

Auch über den Ausschluss soll die nach § 54 eingerichtete Kommission entscheiden.

Festzuhalten ist, dass es sich sowohl bei der Aufnahme in eine als auch dem Ausschluss aus einer Ausbildung - als Begründung bzw. Auflösung eines Ausbildungsvertrags - um Rechtsakte rein privatrechtlicher Natur handelt. Bei diesen Entscheidungen kommt dem Rechtsträger einer Schule bzw. eines Ausbildungsgangs oder Lehrgangs somit kein Behördencharakter zu, weshalb diese auch nicht in Bescheidform ergehen und auch nicht mittels Rechtsmittel angefochten werden können.

Angesichts der besonderen Bedeutung des Ausschlusses für den Schüler bzw. die Schülerin wurde die Möglichkeit zu einem zweistufigen Verfahren vorgesehen; nach

der Entscheidung der Kommission kann eine Beschwerde an den Rechtsträger erhoben werden, der endgültig entscheidet. Die Rechtsstellung des Schülers bzw. der Schülerin wird insbesondere dadurch berücksichtigt, als ein Recht zur Rechtfertigung und eine Anhörung vor der Schulaufsichtsbehörde vorgesehen sind.

Zu § 54:

In jeder Schule sowie bei Ausbildungsgängen oder Lehrgängen hat der Rechtsträger eine oder mehrere Kommissionen einzurichten, die die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben sowie die in der Schul- bzw. Ausbildungsordnung übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Diese Kommissionen lösen die in §§ 12 und 13 Oö. AFBHG erwähnten Aufnahme- und Prüfungskommissionen ab. Mit der Neuregelung wird auch in diesem Bereich dem Rechtsträger der Bildungseinrichtung ein größerer Freiraum als bisher eingeräumt.

Zu § 55:

Abs. 1 enthält eine Verordnungsermächtigung, die sich im Wesentlichen an den Inhalten der Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfe-Verordnung orientiert (vgl. allerdings die Ausführungen zu § 52 Abs. 6).

Abs. 2 legt als Auftrag an den Ordnungsgeber nach Abs. 1 Grundsätzliches zu den Prüfungsmodalitäten für die einzelnen Berufsbilder fest, wobei die Anforderungen nach Abs. 2 Z. 2 dem § 3 Abs. 1 Z. 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I. Nr. 91/2005, entsprechen.

Klargestellt wird, dass beim Berufsbild der Persönlichen Assistenz keine Prüfung vorgesehen ist (vgl. auch § 37), da der Persönliche Assistent oder die Persönliche Assistentin im Anschluss an den weniger umfangreichen Ausbildungsgang ausschließlich auf Grund permanenter individueller Anleitung durch den Menschen mit Beeinträchtigung handelt.

Zu § 56:

Durch die Verpflichtung der Schulen zur Anbietung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im **Abs. 1** soll den Grundsätzen der Berufsausbildung nach § 6 Abs. 2 und insbesondere der darin allgemein für die Sozialberufe festgelegten Fortbildungsverpflichtung entsprochen werden. Sonstige ermächtigte Bildungseinrichtungen sind dazu nicht verpflichtet; es steht ihnen allerdings frei, entsprechende Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten.

Im Bereich des Berufs der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt können Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die gemäß § 50 Abs. 3 verpflichtend vorgesehen sind, auch an nicht ermächtigten Bildungseinrichtungen absolviert werden, sofern sie fachlich und inhaltlich in einem einschlägigen Kontext zur beruflichen Tätigkeit stehen.

Im Bereich der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt bestehen innerhalb der verschiedenen Einrichtungen die unterschiedlichsten Weiterbildungsbedürfnisse, die oft auf Grund spezieller Gruppenkonstellationen unvorhersehbar in der Einrichtung entstehen und daher im Vorhinein zum Teil nicht planbar sind.

Zu § 57:

Mit der verpflichtenden wiederkehrenden internen Qualitätssicherung nach **Abs. 1**

soll die Verantwortlichkeit der Leitung einer ermächtigten Bildungseinrichtung betont werden. Darüber hinaus soll mit dieser Konstruktion eine Verbindung zur behördlichen Aufsicht hergestellt werden, die damit auch ohne regelmäßige Besuche vor Ort, zumindest einen groben Überblick über die Entwicklung der Bildungseinrichtung erhält.

Abs. 2 beauftragt - wie bereits § 14 Oö. AFBHG - die Landesregierung mit den Agenden der Schulaufsicht, wobei sämtliche ermächtigte Bildungseinrichtungen erfasst sind.

Abs. 3 entspricht vergleichbaren Aufsichtsbestimmungen (vgl. § 64 Oö. Sozialhilfegesetz). Es obliegt der Behörde, im Rahmen ihrer Aufsicht Inhalt und Umfang zu bestimmen.

Abs. 4 regelt die Vorgangsweise bei Vorliegen von Mängeln, bei nachträglichem Wegfall einer oder mehrerer Bewilligungsvoraussetzungen und dem Umstand, dass sich nachträglich herausstellt, dass eine oder mehrere Bewilligungsvoraussetzungen ursprünglich nicht gegeben waren und unterscheidet innerhalb dieser drei Kategorien zwischen behebbaren und nicht behebbaren Mängeln. Während bei behebbaren Mängeln zunächst ein "Verbesserungsauftrag" mit Verfahrensordnung zu erteilen ist, ist bei unbehebaren Mängeln sofort mit Bescheid das Erforderliche zu veranlassen bzw. die Bewilligung einzuschränken oder gänzlich zu entziehen.

Zu § 58:

Diese Bestimmung regelt die Anrechnung von Prüfungen, Praktika oder Modulen, die im In- und Ausland absolviert wurden.

Gemäß Art. 3 Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe verpflichten sich die Länder, Ausbildungen und Teile von Ausbildungen, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei (einem anderen Bundesland) erfolgreich abgeschlossen wurden, als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie den Grundsätzen der Anlage 1 der Vereinbarung bzw. einer Ausbildung in einem Gesundheits- oder Krankenpflegeberuf entsprechen. Dies wird im **Abs. 1** für unselbständige Teile von Ausbildungen in Form von Prüfungen, Praktika oder Modulen umgesetzt, wobei insbesondere Ausbildungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich in Frage kommen. Die Anerkennung von abgeschlossenen (selbständigen) Teilen von Ausbildungen erfolgt nach Maßgabe des § 59.

Kenntnisse und Fertigkeiten, die in derartigen Ausbildungen vermittelt werden, sollen auf die entsprechenden Prüfungen, Praktika oder Module angerechnet werden können. Die Anrechnung von Prüfungen und Praktika auf die Pflegehilfeausbildung erfolgt gemäß § 102 GuKG. Auf einen Sozialberuf sind erfolgreich absolvierte Prüfungen, Praktika oder Module nur insoweit anzurechnen, als sie nicht schon für die Pflegehilfeausbildung herangezogen wurden.

Die Anrechnung nach diesem Landesgesetz gilt ausschließlich für gesetzlich geregelte Ausbildungen. Sofern daher Ausbildungen nicht gesetzlich geregelt sind, kann darauf nur im Sinn des Abs. 3 Bedacht genommen werden bzw. können diese nur angerechnet werden, sofern sie von einer Verordnung nach Abs. 4 erfasst sind. Diese Einschränkungen entsprechen den Intentionen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, deren Ziel die Harmonisierung der Berufsbilder und die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist.

Die Anrechnung erfolgt durch die Leitung der Schule, wobei dieser hier Behördenfunktion zukommt. Während beispielsweise die Aufnahme in und der Ausschluss aus einer Schule nach § 53 rein privatrechtlicher Natur sind, handelt es sich bei der Anrechnung von Prüfungen, Praktika oder Modulen um den hoheitlichen Akt der Anerkennung von Teilen einer anderen Ausbildung. Der Vermerk einer

positiven Anrechnung wird daher ebenso wie die Verweigerung der Anrechnung als Bescheid zu qualifizieren sein.

Eine Anrechnung kommt in Betracht, wenn die entsprechenden Prüfungen, Praktika oder Module nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Inhalt und Umfang stehen daher bei der Anrechnung im Vordergrund, sodass Ausbildungsmodalitäten wie die Lehrer- oder Lehrerinnenqualität etc. in den Hintergrund treten. Die Gleichwertigkeit des Inhalts setzt auch eine hinreichende Aktualität der anzurechnenden Ausbildung voraus.

Einen Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung wird bei den Sozialbetreuungsberufen der Wechsel zwischen einzelnen Ausbildungsschwerpunkten darstellen, wobei im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe neben den allfälligen bundesrechtlichen Ausbildungsteilen (Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" bzw. Pflegehilfe) lediglich das ausbildungsschwerpunktspezifische Modul zu ergänzen ist.

Nach **Abs. 2** erfolgt die Anrechnung von Ausbildungen bzw. Ausbildungsteilen im Ausland unabhängig davon, ob diese von EWR-Staatsangehörigen bzw. Staatsbürgern oder Staatsbürgerinnen der Schweiz (entsprechend dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie der Schweizer Eidgenossenschaft abgeschlossenen Abkommen über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) in einem EWR-Mitgliedsland bzw. der Schweiz oder von Angehörigen von Drittstaaten bzw. im Staatsgebiet eines Drittstaates absolviert wurden. Es erfolgt daher keine Trennung zwischen EWR- und Nicht-EWR-Raum. Diese Anrechnungen erfolgen durch Bescheid der Landesregierung.

Durch **Abs. 3** soll der Leitung der Schule bzw. der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einzelfall auch andere - nicht vom Abs. 1 oder 2 erfasste - Ausbildungen zu berücksichtigen. Dies wird gegebenenfalls dann angebracht sein, wenn gesetzlich geregelte Prüfungen, Praktika oder Module für sich nicht gleichwertig wären, in Zusammenschau mit nicht gesetzlich geregelten Prüfungen, Praktika oder Modulen jedoch nach Inhalt und Umfang vergleichbar werden. Auf eine derartige Bedachtnahme besteht kein Rechtsanspruch.

Gemäß **Abs. 4** kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Regelungen für die Anrechnung von einzelnen Teilen von Ausbildungen (Prüfungen, Praktika oder Modulen aus dem In- und Ausland) festlegen. Sofern bestimmte Prüfungen, Praktika oder Module im Rahmen einer solchen Verordnung als gleichwertig anerkannt werden, ist eine Anrechnung im Einzelfall nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr erforderlich.

Sowohl die Anrechnung nach Abs. 1 durch die Leitung der ermächtigten Bildungseinrichtungen (Schule bzw. Ausbildungslehrgang oder Lehrgang), als auch jene nach Abs. 2 durch die Landesregierung haben als Bescheid hoheitlichen Charakter.

Zu § 59:

§ 59 regelt im **Abs. 1** die Gleichstellung von Ausbildungen, die entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe im Inland (in einem anderen Bundesland) absolviert wurden und im **Abs. 2** die Anerkennung von anderwärtigen Ausbildungen im In- und Ausland.

Da keine speziellen EG-Richtlinien zur sozialen bzw. Sozialpädagogischen Betreuung bestehen, erfolgt die Anerkennung im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG, die die beiden allgemeinen Anerkennungsrichtlinien (89/48/EWG und 92/51/EWG) mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 abgelöst hat. Da die Richtlinie 2005/36/EG - ebenso wenig wie ihre beiden Vorläuferrichtlinien - keine Mindestvoraussetzungen für den Ausbildungsinhalt der einzelnen Ausbildungen

normiert, hat daher neben der formellen Prüfung auch eine inhaltliche Beurteilung der Ausbildung im Einzelfall zu erfolgen, um die Gleichwertigkeit mit der Ausbildung zu einem Sozialberuf nach diesem Landesgesetz festzustellen.

Gemäß Art. 3 Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe verpflichten sich die Länder, Ausbildungen und Teile von Ausbildungen, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei (einem anderen Bundesland) erfolgreich abgeschlossen wurden, als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie den Grundsätzen der Anlage 1 der Vereinbarung bzw. einer Ausbildung in einem Gesundheits- oder Krankenpflegeberuf entsprechen. Gemäß Art. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe ist von einer Prüfung der Gleichwertigkeit abzusehen, wenn diese bereits in einem anderen Land festgestellt wurde. Die Gleichstellung kann dabei durch Bescheid im Einzelfall (Anerkennungsbescheid) oder durch Verordnung (durch Festlegung der entsprechenden Ausbildungsnachweise) erfolgt sein. Dies wird im **Abs. 1** für abgeschlossene Ausbildungen und selbständige Teile davon umgesetzt.

Die Gleichwertigkeit wird unmittelbar auf Gesetzesebene verankert, es ist daher kein weiterer Anerkennungsakt auf Landesebene erforderlich. Entsprechen Ausbildungen oder selbständige Teile davon nicht der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe (und damit diesem Landesgesetz), können diese allenfalls nach **Abs. 2** anerkannt werden.

Voraussetzung einer Gleichwertigkeit ist der erfolgreiche Abschluss einer gesamten Ausbildung bzw. eines abgeschlossenen Teils einer Ausbildung. Handelt es sich lediglich um unselbständige Teile einer Ausbildung (insbesondere Prüfungen, Praktika und Module), so kommt hingegen eine Anrechnung nach § 58 in Betracht.

Gemäß Abs. 2 soll die Anerkennung von Ausbildungen, die nicht nach Abs. 1 gleichgestellt bzw. nicht durch die Überleitung erworbener Qualifikationen gemäß § 63 erfasst sind, nach einem einheitlichen Modell - und zwar dem durch die Richtlinie 2005/36/EG vorgegebenen - erfolgen. Die näheren Ausführungen auf der Basis dieser Richtlinie finden sich im **Abs. 4**, wobei folgende Grundlagen maßgeblich sind:

Die Richtlinie 2005/36/EG sieht im Wesentlichen als Anerkennungsbedingungen vor, dass - sofern in einem anderen Mitgliedstaat ebenfalls ein reglementierter Beruf vorliegt - der Anerkennungsworker oder die Anerkennungsworkerin zur Berufsausübung zuzulassen ist, wenn er oder sie die entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise besitzt, die

- a) auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, nach denen diese erlangt wurden, zur Berufsausübung eines reglementierten Berufs außerhalb des Wirkungsbereichs dieses Landesgesetzes ermächtigen,
- b) von einer zuständigen Behörde bzw. Stelle ausgestellt sind und
- c) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers oder der Inhaberin (zumindest) unmittelbar unter dem geforderten liegt.

Liegt kein reglementierter Beruf vor, so muss der Anerkennungsworker oder die Anerkennungsworkerin Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise besitzen, die

- a) auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, nach denen diese erlangt wurden, zur Berufsausübung eines nicht reglementierten Berufs außerhalb des Wirkungsbereichs dieses Landesgesetzes ermächtigen, und er oder sie diesen Beruf Vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren ausgeübt hat,
- b) von einer zuständigen Behörde bzw. Stelle ausgestellt sind,
- c) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers oder der Inhaberin (zumindest) unmittelbar unter dem geforderten liegt und
- d) bescheinigen, dass der Anerkennungsworker bzw. die Anerkennungsworkerin auf

die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Weiters kann entsprechend Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG nach Wahl des Anerkennungswerbers oder der Anerkennungswerberin ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden. Damit stellt die Richtlinie auch klar, dass die anzurechnende Ausbildung gleichwertig sein muss. Sofern der Anerkennungsworker oder die Anerkennungsworkerin den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang innerhalb der letzten zehn Jahre in einem Mitgliedstaat, wo dieser Beruf nicht reglementiert war, ausgeübt hat, ist dessen Ausbildung ebenfalls anzuerkennen, wenn überdies die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise bescheinigen, dass der Inhaber oder die Inhaberin auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Bei den anzurechnenden Ausbildungen handelt es sich in der Regel um im Ausland absolvierte Ausbildungen, wobei nicht unterschieden wird, ob diese von EWR-Staatsangehörigen bzw. Staatsbürgern oder Staatsbürgerinnen der Schweiz (entsprechend dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie der Schweizer Eidgenossenschaft abgeschlossenen Abkommen über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) in einem EWR-Mitgliedsland bzw. der Schweiz oder von Angehörigen von Drittstaaten bzw. im Staatsgebiet eines Drittstaates absolviert wurden. Es erfolgt daher keine Trennung zwischen EWR- und Nicht-EWR-Raum.

Sofern es sich um inländische Ausbildungen handelt, die nicht nach Abs. 1 gleichgestellt und auch nicht durch die Überleitungsbestimmungen für erworbene Qualifikationen gemäß § 63 erfasst sind, fallen diese ebenfalls unter die Bestimmungen des Abs. 2 und können daher nach den gleichen Regeln anerkannt werden.

Die Anerkennung nach Abs. 2 durch die Leitung der ermächtigten Bildungseinrichtung (Schule bzw. Ausbildungsgang oder Lehrgang) oder die Landesregierung hat als Bescheid grundsätzlich hoheitlichen Charakter. Eine Berufungsmöglichkeit dagegen wird jedoch - in Anlehnung an die Ausbildung zur Pflegehilfe nach § 102 GuKG - explizit ausgeschlossen, da in diesem Fall das Interesse an einer raschen und unbürokratischen Entscheidung höher als das Rechtsschutzinteresse ist. Eine Berufungsmöglichkeit würde jedenfalls zu einer Verzögerung der Ausbildung führen.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 der bislang anzuwendenden Richtlinie 92/51/EWG muss gegen eine Entscheidung oder nicht fristgerecht getroffene Entscheidung allerdings ein "gerichtlicher Rechtsbehelf" eingelegt werden können. Entsprechend der Rechtsprechung des EuGH würde hier unter Umständen eine Kontrolle durch VfGH und VwGH nicht ausreichen. Es wäre daher eine Berufungsmöglichkeit bzw. ein Behelf gegen die Fristversäumnis der Behörde an den UVS zu schaffen. Da Art. 51 Abs. 3 der RL 2005/36/EG nun lediglich von "Rechtsbehelfen nach innerstaatlichem Recht" spricht, wird davon abgesehen und die Kontrolle durch die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts belassen und somit an der bisherigen Rechtslage nach dem Oö. AFBHG festgehalten. Auch zahlreiche Bundesvorschriften, wie beispielsweise das GuKG oder die Gewerbeordnung 1994, sehen im Bereich von Berufsankennungen ausschließlich die Nachprüfung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vor.

Zu **Abs. 3** ist Folgendes auszuführen: Die Kompetenz zur Gleichstellung von Ausbildungen nach dem GuKG liegt nunmehr (seit der Novelle des GuKG mit BGBl. I Nr. 90/2006) sowohl hinsichtlich EWR-Berufszulassungen (inkl. Schweiz) gemäß § 87 als auch hinsichtlich von Drittstaaten (Nostrifikation gemäß § 89 GuKG) beim Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung.

Allfällige Qualifikationsunterschiede können durch eine entsprechende Ergänzung der Ausbildung ausgeglichen werden. Die Vorschreibung zu einem Anpassungslehrgang bzw. zu einer Eignungsprüfung erfolgt - nach Wahl des Anerkennungswerbers oder der Anerkennungsworkerin - durch die Leitung der ermächtigten Bildungseinrichtung bzw. die Landesregierung. Während **Abs. 4 und**

5 dazu dienen, das bestehende Qualifikationsniveau zu ermitteln, handelt es sich bei **Abs. 6** um erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, die die Gleichwertigkeit der Berufsausbildung sicherstellen sollen.

Nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG ist ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang (vgl. § 5 Z. 1) oder eine Eignungsprüfung (vgl. § 5 Z. 5) vorzuschreiben, wenn

- a) die Ausbildungsdauer zumindest um ein Jahr unter der geforderten Ausbildungsdauer liegt oder
- b) die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von geforderten unterscheiden oder
- c) das Berufsbild eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten umfasst, die nicht Bestandteil der bisherigen Ausbildung sind und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den geforderten unterscheiden.

Durch **Abs. 7** erster Satz wird entsprechend des Art. 51 Abs. 1 der RL 2005/36/EG in Abweichung zu § 13 Abs. 3 AVG angeordnet, dass der Eingang binnen eines Monats zu bestätigen ist.

Auf Grund des Art. 51 Abs. 2 der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist vorzusehen, dass über die Berufszulassung binnen kürzester Frist, spätestens jedoch binnen vier Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden ist. In **Abs. 7** zweiter Satz wird daher diese Frist als Entscheidungsfrist festgesetzt. Dies stellt eine *lex specialis* zu § 73 Abs. 1 AVG dar.

Sofern eine gänzliche Anerkennung nicht möglich ist, ist nach **Abs. 7** letzter Satz auch zu prüfen, ob die in den nicht anzuerkennenden Ausbildungen enthaltenen Prüfungen, Praktika oder Module nach § 58 angerechnet werden können. Darüber ist - ohne gesonderten Antrag - im Anerkennungsbescheid abzusprechen.

Die Landesregierung kann nach **Abs. 8** entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG durch Verordnung nähere Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungen festlegen.

Sie kann dabei

- a) festlegen, inwieweit bestimmte in- und ausländische Ausbildungen nach **Abs. 2** als gleichwertig anzusehen sind bzw. welche Ausbildungsnachweise dafür zu erbringen sind; diesfalls gelten diese als gleichgestellt im Sinn des **Abs. 1**, sodass eine bescheidmäßige Festsetzung im Einzelfall nach **Abs. 2** nicht erforderlich ist;
- b) nähere inhaltliche und formale Regelungen für die Anerkennung und das Anerkennungsverfahren von Ausbildungen nach **Abs. 2** festsetzen;
- c) Regelungen über den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen nach **Abs. 5** festlegen;
- d) für bestimmte Ausbildungen entsprechende Anpassungslehrgänge bzw. Eignungsprüfungen vorsehen, sodass nach deren Absolvierung eine Gleichstellung nach **Abs. 1** gegeben ist und eine bescheidmäßige Festsetzung im Einzelfall nach **Abs. 2** nicht erforderlich ist.

Zu **Abs. 9** ist auszuführen: Nach Art. 52 der Richtlinie 2005/36/EG sind Personen, die zur Ausübung eines reglementierten Berufs durch Anerkennung befugt sind, zum Führen der jeweiligen Ausbildungsbezeichnung einschließlich einer allfälligen Abkürzung berechtigt. Dieses Recht wird bereits im § 4 Abs. 1 verankert.

Darüber hinaus gibt es jedoch Fälle, in denen entsprechend dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit auch Personen in Österreich vorübergehend einen Sozialberuf ausüben dürfen, ohne dass eine Anerkennung erfolgt ist. Nach Art. 5

der Richtlinie 2005/36/EG haben Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung eines dort reglementierten Sozialberufs niedergelassen sind oder einen solchen (Anm.: "denselben") Beruf, wenn dieser im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, zumindest zwei Jahre während der letzten zehn Jahre ausgeübt haben, das Recht zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates (in der jeweiligen Herkunftssprache).

Auf Grund des in diesem Landesgesetz nur zum Teil vorhandenen Tätigkeitsvorbehalts dürfen diese Personen Sozialberufe in Oberösterreich ohnehin ausüben, sodass mit Ausnahme des Rechts zur Führung der ausländischen Berufsbezeichnung keine gesonderte Regelung in diesem Landesgesetz getroffen wird. Eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Führung einer Berufsbezeichnung nach diesem Landesgesetz besteht nicht.

Jedenfalls ist eine Berufsausübung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit der Landesregierung anzuzeigen. Diese hat die Berufsausübung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zu § 60:

Abweichend vom § 52 ist bei Schulen im Sinn des § 14 Privatschulgesetz (BGBl. Nr. 244/1962 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001) keine Bewilligung, sondern eine Anerkennung erforderlich, sofern die Ausbildung im Bereich der Sozialbetreuungsberufe den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe entspricht (vgl. **Abs. 1**).

Im **Abs. 2** soll für bereits bestehende und bewährte Privatschulen von einem gesonderten Anerkennungsverfahren abgesehen werden. Sofern allerdings Änderungen eintreten, wird ein Verfahren im Sinn des § 53 Abs. 1 durchzuführen sein.

Wird gemäß **Abs. 3** die Anrechnung und die Anerkennung von Ausbildungen an eine Privatschule delegiert, so ist Voraussetzung dafür, dass in der Privatschule eine mit der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe übereinstimmende Ausbildung angeboten wird. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird im Rahmen der Aufsicht jedenfalls verifiziert werden können.

Darüber hinaus muss der Leiter oder die Leiterin über eine dem § 51 entsprechende Qualifikation verfügen, zumal die Anrechnung bzw. Anerkennung von der Schulleitung wahrzunehmen ist.

Die Einhaltung dieser Kriterien wird gemäß **Abs. 4** im Rahmen der Aufsicht jedenfalls verifiziert werden können.

Zu § 61:

Die hier normierten Straftatbestände entsprechen der mit diesem Gesetz geschaffenen neuen Rechtslage. § 61 unterscheidet grundsätzlich fünf Kategorien von Straftatbeständen.

Nach **Abs. 1 Z. 1** begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine Berufsbezeichnung führt, die geeignet ist, eine dieser Ausbildungen oder die damit verbundenen Berufsberechtigungen vorzutäuschen. Gerade in diesem Bereich wird vielfach ohnehin ein Tatbestand verwirklicht sein, der eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung erfüllt.

Nach **Abs. 1 Z. 3** begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Beruf entsprechend den Berufsbildern der Fach- bzw. Diplom-Sozialbetreuung "A" ausübt,

ohne dazu die erforderliche Ausbildung nach diesem Landesgesetz zu besitzen. Der erforderlichen Ausbildung ist eine nach § 59 gleichgestellte oder anerkannte Ausbildung ebenso gleichzuhalten wie die Berufsausübung entsprechend der Überleitung einer erworbenen Qualifikation gemäß § 63 oder der Berechtigung zur vorläufigen weiteren Berufsausübung nach § 64.

Eine Verwaltungsübertretung begeht nach **Abs. 1 Z. 4** auch ein Dienstgeber oder eine Dienstgeberin, die in diesen Berufsbildern Personen entgegen den Voraussetzungen zur Berufsausübung beschäftigt.

Im Bereich der Berufsausübung auf Grund der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 50 EG-Vertrag verwirklicht auch eine über diesen Anwendungsbereich hinausgehende Berufsausübung oder die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 59 Abs. 9 den Tatbestand der Z. 3 und/oder 4.

Abs. 1 Z. 5 stellt das Führen einer Schule bzw. eines Ausbildungsgangs oder Lehrgangs ohne die dafür erforderliche Bewilligung nach diesem Landesgesetz unter Strafdrohung.

Mit **Abs. 1 Z. 6** sollen insbesondere jene Fälle erfasst werden, in denen eine Entziehung der Bewilligung gemäß § 51 Abs. 7 nicht im Vordergrund steht, jedoch die fristgerechte Umsetzung der behördlichen Aufträge nicht vorgenommen wurde und dadurch eine wesentliche Beeinträchtigung der Ausbildungsqualität droht.

Letztendlich begeht nach **Abs. 1 Z. 2 und 7** eine Verwaltungsübertretung, wer gegen die §§ 8, 9, 10 oder 11 Abs. 2 dieses Landesgesetzes verstößt. Das Nichtbeachten der nicht zulässigen freiberuflichen Berufsausübung gemäß § 10 Abs. 1 ist ohnehin durch die Bestimmungen des GuKG abgedeckt und bedarf daher keiner zusätzlichen landesgesetzlichen Regelung.

Der dafür in den **Abs. 3 und 4** festgelegte Strafraum gibt den Bezirksverwaltungsbehörden den für die Beurteilung des Einzelfalls benötigten Spielraum. Gemäß § 51 Abs. 1 VStG kann gegen Strafbescheide nach diesem Landesgesetz Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

Abs. 5 enthält eine Widmung der vereinnahmten Strafgebühren zugunsten der regionalen Träger sozialer Hilfe, die in sämtlichen Tätigkeitsfeldern der Angehörigen von Sozialberufen als Auftraggeber auftreten.

Zu § 62:

Die im Rahmen der Dokumentation nach § 7 erfassten personenbezogenen Daten können gemäß **Abs. 1** automationsunterstützt verarbeitet werden. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur im Rahmen der Z. 1 und 2 zulässig.

Als Kostenträger kommen beispielsweise Sozialhilfeträger, Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten in Frage. Unter Aufsichtsinstanzen des Landes werden insbesondere jene nach den Materiengesetzen (wie z.B. das Oö. SHG 1998, das Oö. ChG oder das Oö. JWG 1991), aber auch Sonderinstanzen, wie z.B. die Pflegevertretung verstanden.

Klargestellt wird, dass Aufsichtsinstanzen sowohl hoheitlich als auch privatwirtschaftlich organisiert sein können.

Abs. 2 beschreibt in Anlehnung an vergleichbare Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (vgl. § 5 GuKG) sowie des Ärztegesetzes (vgl. § 51 ÄrzteG) typische Dokumentationsinhalte. Es sind dies insbesondere Daten über den Zustand der betreuten Person bei der Übernahme der Betreuung samt Vorgeschichte (Betreuungsanamnese), die Diagnose, den Betreuungsverlauf sowie über Art und Umfang der Betreuungsmaßnahmen inkl. der für deren Planung, Durchführung und Evaluierung erforderlichen Angaben.

Abs. 3 enthält die datenschutzrechtliche Ermächtigung zur

automationsunterstützten Datenverarbeitung für die mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes berufenen Behörden einschließlich des unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich und der ermächtigten Bildungseinrichtungen.

Abs. 4 konkretisiert die abstrakte Amtshilfeverpflichtung der Behörden und fordert im Sinn einer ökonomischen Vollziehung die elektronische Datenübertragung.

Zu § 63:

Die Übergangsbestimmungen leiten die bisherigen gesetzlich geregelten Ausbildungen im Bereich der Sozialbetreuungsberufe in die nunmehrige Rechtslage über. Sofern einzelne Ausbildungen nicht von den Überleitungsbestimmungen für erworbene Qualifikationen erfasst sind, können diese entsprechend § 58 Abs. 2 angerechnet oder nach § 59 Abs. 2 anerkannt werden bzw. kann die Landesregierung eine Anerkennung im Rahmen einer Verordnung nach § 59 Abs. 8 vorsehen.

Abs. 1 bestimmt, dass Personen, die eine Ausbildung zur Heimhilfe nach dem Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz - Oö. AFBHG absolviert haben oder auf der Basis dieses Gesetzes diese Berufsberechtigung erlangt haben (z.B. im Rahmen einer Anerkennung), unter der Voraussetzung der Absolvierung des Ausbildungsmoduls "Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß der GuK-BAV zur Berufsausübung und zur Führung der Berufsbezeichnung "Heimhelfer" oder "Heimhelferin" berechtigt sind.

Nach **Abs. 2** entspricht die Berufsberechtigung in der Altenfachbetreuung nach dem Oö. AFBHG oder dessen Vorgängerbestimmung ohne weiteres der Fach-Sozialbetreuung "A". Gleiches gilt für jenen Fall, dass jemand auf der Basis dieser Rechtsnormen im Zeitraum ihres Inkraftstehens eine Berufsberechtigung hätte erwerben können, formale Schritte (wie z.B. eine erforderliche Antragstellung) jedoch in diesem Zeitraum unterlassen hat. Damit wird der Grundgedanke unterstrichen, dass bei der Berücksichtigung erworbener Ausbildungen nicht formale, sondern inhaltliche Aspekte im Zentrum stehen.

Abs. 3 leitet das bisherige Berufsbild der Behindertenbetreuung auf die Fach-Sozialbetreuung "BA" über und setzt dabei die Qualifikation in der Pflegehilfe nach dem GuKG voraus. Im Gegensatz zur Fach-Behindertenbegleitung werden im Bereich der Fach-Behindertenarbeit sowohl die theoretischen als auch die praktischen Stunden im Wesentlichen in einem ausreichenden Ausmaß durch die noch nachzuholende Pflegehilfe-Ausbildung kompensiert. Entsprechendes gilt nach

Abs. 5 hinsichtlich der Überleitung der dreijährigen Ausbildung von Diplom-Behindertenpädagogen oder Diplom-Behindertenpädagoginnen auf die Diplom-Sozialbetreuung "BA". Weitere Qualifikationen sind hier nicht zu fordern, zumal deren Ausbildung das von der Diplom-Sozialbetreuung "BA" geforderte Stundenausmaß erfüllt.

Abs. 4 betrifft die Überleitung von Behindertenbetreuern oder Behindertenbetreuerinnen auf die Fach-Sozialbetreuung "BB" und setzt dabei zunächst die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungsmoduls "Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß der GuK-BAV voraus. Die zusätzlichen Anforderungen in **Z. 1 und 2** begründen sich damit, dass die Ausbildung zum Behindertenbetreuer oder zur Behindertenbetreuerin lediglich 800 Stunden Praxis sowie 630 Unterrichtseinheiten Theorie aufweist, wogegen in der Fachsozialbetreuung jeweils 1.200 Stunden erforderlich sind. In der Fach-Sozialbetreuung "BB" ist auf Grund der nach dem GuK-BAV wesentlich geringeren Ergänzungsausbildung (100 Stunden Theorie, 40 Unterrichtseinheiten Praxis) zusätzlich eine theoretische Ergänzungsausbildung zu absolvieren. Die näheren Ausbildungsinhalte sind durch die Schulen für Sozialberufe im Rahmen deren Fort- und Weiterbildungsverpflichtung gemäß § 56 festzulegen, wobei eine Vertiefung der im § 28 Abs. 2 Z. 1 bis 7 genannten Ausbildungsmodule anzustreben ist. Praktisch

sinnvoll wäre es jedenfalls, das Stundenausmaß durch die Absolvierung jährlicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu erreichen. Die theoretische Ergänzungsausbildung ist ebenso wie jene nach dem GuK-BAV bis spätestens 26. Juli 2017 abzuschließen (vgl. § 64 Abs. 2).

Durch die Kombination der theoretischen Ausbildung mit der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der jahrelang geübten Praxis ist damit die Überleitung von Behindertenbetreuern und Behindertenbetreuerinnen in die Fach-Sozialbetreuung "BB" gerechtfertigt.

Entsprechendes regelt **Abs. 6** hinsichtlich der Überleitung der dreijährigen Ausbildung von Diplom-Behindertenpädagogen oder Diplom-Behindertenpädagoginnen auf die Diplom-Sozialbetreuung "BB". Eine praktische Erfahrung wird dabei allerdings nicht gefordert, zumal deren Ausbildung das von der Diplom-Sozialbetreuung "BB" geforderte Stundenausmaß erfüllt.

Abs. 7 leitet die Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen für Familienhilfe, die auch die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe erworben haben, ohne weiteres auf die Diplom-Sozialbetreuung "F" über.

Frühere Ausbildungen im Bereich der Familienhilfe werden von der Überleitungsbestimmung des § 63 nicht erfasst. Sofern allerdings ein Bedarf nach Anerkennung derartiger Berufsbilder besteht, der nicht im Weg von Einzelverfahren gemäß § 59 Abs. 2 gedeckt werden kann, ist eine generelle Anerkennung im Wege einer Verordnung im Sinn des § 59 Abs. 8 möglich.

Die **Abs. 8 bis 11** regeln die Überleitung der Berufsbilder nach dem IV. Teil, wobei bei einer Gleichwertigkeit nach Inhalt und Umfang keine Ergänzungen erforderlich sind. Dies wird z.B. im Bereich der (Seh)Frühförderung jedenfalls bei Personen der Fall sein, die ihre Ausbildung beim Bundesinstitut für Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung biff-West oder beim Sozial- und Heilpädagogischen Förderinstitut Steiermark (SHFI) absolviert haben. Bereits jetzt werden in Oberösterreich auch im Bereich der Peer-Beratung Lehrgänge angeboten. Das Stundenausmaß wurde demgegenüber lediglich geringfügig erhöht, weshalb der zu absolvierende Lehrgang als nach Inhalt und Umfang gleichwertig angesehen werden kann.

Durch **Abs. 12** wird auch die Qualifikation jener Personen ausdrücklich übergeleitet, die Ausbildungen, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist in Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 77/2005, bereits auf der Basis der neuen Rechtslage absolviert haben. Damit ist klar- bzw. sichergestellt, dass dieser Personenkreis durch die spätere landesrechtliche Umsetzung keinerlei Nachteile erleidet.

Zu § 64:

Im § 64 wird die weitere Berufsausübung für Personen geregelt, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes zur Berufsausübung in einem Sozialberuf nach der bisherigen Rechtslage befugt sind und deren Ausbildung mangels abgeschlossener Ergänzungsausbildung oder Ausbildung in der Pflegehilfe nicht gemäß § 63 in ein Berufsbild nach diesem Landesgesetz übergeleitet werden kann.

Gemäß **Abs. 1** dürfen Heimhelfer und Heimhelferinnen, die die Berufsberechtigung nach dem Oö. AFBHG erworben haben - ohne die Ergänzungsausbildung entsprechend der GuK-BAV absolviert zu haben -, nur bis 26. Juli 2009 in ihrem Berufsbild tätig sein. Dieses Datum entspricht dem Art. 4 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe.

Andere Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes in

der sozialen Betreuung tätig sind und bislang keine Ausbildung in der Pflegehilfe absolviert haben, dürfen nach **Abs. 2** die Berufsbezeichnung - ohne Absolvierung einer nach den Überleitungsvorschriften (vgl. § 63) nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ergänzungsausbildung - nur bis zum 26. Juli 2017 (Zeitraum von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes) führen.

Unter die genannten Ergänzungsausbildungen fallen sowohl die pflegerischen als auch die sozialbetreuerischen Ergänzungen. Diese werden gemäß **Abs. 3** auf die verpflichtenden Fortbildungen der Berufsbilder der Heimhilfe, Fach- und Diplom-Sozialbetreuung "BA" sowie Fach- und Diplom-Sozialbetreuung "BB" angerechnet. Damit soll für diese Berufsbilder der Anreiz geschaffen werden, möglichst rasch die nachzuholenden Qualifikationen zu erwerben. Im Bereich der Ausbildungsschwerpunkte "A" und "F" erübrigt sich eine derartige Bestimmung, da diese Personengruppen ohnehin bereits nach dem Oö. AFBHG bzw. der Fachschulausbildung über die Qualifikation in der Pflegehilfe verfügen.

Mit **Abs. 4** wird eine Härteregel für ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen - ausgenommen sind jedoch Angehörige des Berufsbildes der Heimhilfe - eingeführt. Diese dürfen, sofern sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, über das im Abs. 2 vorgegebene Datum (also den 26. Juli 2017) hinaus die Berufsausübung ohne Absolvierung der entsprechenden Ergänzungsausbildungen weiter fortführen. Auch für diese Personen gilt freilich die Möglichkeit der Anrechnung auf die verpflichtende Fortbildung, sodass auch hier ein Anreiz für die Erwerbung dieser Qualifikationen besteht.

In weiteren Härtefällen, die z.B. durch ein knappes Nichterreichen der Altersgrenze des Abs. 4 in Verbindung mit weiteren Umständen, die ein Nachholen der geforderten Qualifikation durch die betroffene Person unbillig erscheinen lassen, entstehen, kann die Landesregierung durch Bescheid im Einzelfall Nachsichten erteilen. Ausgenommen sind wiederum Angehörige des Berufsbildes der Heimhilfe.

Personen, die nach den Vorschriften des § 64 zur vorläufigen weiteren Führung der Berufsbezeichnung berechtigt sind, besitzen nach **Abs. 5** auch die Qualifikation im Sinn des § 51 Abs. 3 Z. 1 und Abs. 4 und 5 als Lehrkraft in ermächtigten Bildungseinrichtungen tätig zu sein, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 51 vorliegen.

Zu § 65:

Gemäß **Abs. 1** gelten Schulen für die Altenfachbetreuung und Heimhilfe nach dem Oö. AFBHG als Schulen für Sozialberufe im Sinn des § 52. Diese Überleitung erfolgt jedoch ausschließlich hinsichtlich der Heimhilfe und des Ausbildungsschwerpunktes "A". Die Organisation und der Lehrplan sind unverzüglich an die neue Rechtslage anzupassen und im Sinn des § 52 Abs. 5 der Landesregierung anzuzeigen.

Ausbildungsveranstaltungen nach dem Oö. AFBGH sind nach **Abs. 2** nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen und abzuschließen. Auf die erforderlichen Ergänzungsausbildungen soll Bedacht genommen werden, um die Auszubildenden möglichst rasch an die Ausbildung nach diesem Landesgesetz heranzuführen und die Nachholung von Ergänzungsausbildungen im Sinn des § 64 allenfalls zu vermeiden.

Entsprechendes gilt nach **Abs. 3** für die Berufsbilder des IV. Teils.

Zu § 66:

Folgende Erläuterungen sind zu ergänzen: "Das Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz enthalten

Planungsinstrumentarien im Hinblick auf die jeweils vorgesehenen Maßnahmen und Leistungen. In allen drei Bereichen hängt die Vorsorge und Leistung wesentlich von ausreichenden und qualifizierten Personalressourcen ab - diese sind allerdings bislang nicht Gegenstand der Planung. Im Sinn einer umfassenden Planbarkeit, soll den jeweiligen Trägern die Möglichkeit eingeräumt werden, derartige Planungen zu erstellen.

Zu § 67:

Sofern in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die Landesregierung die zuständige Behörde (**Abs. 1**).

Ausdrücklich anderes ist bestimmt für die Anrechnung von Prüfungen, Praktika oder Modulen, die in Österreich absolviert wurden sowie die Anerkennung von in Österreich absolvierten Ausbildungen. Diese sind jeweils von der Leitung der ermächtigten Bildungseinrichtung mittels Bescheid anzurechnen bzw. anzuerkennen (vgl. dazu die Bemerkungen zu §§ 58 und 59).

Zur Erlassung von Strafbescheiden gemäß § 61 ist nach **Abs. 2** die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens einschließlich der Untersagung der Berufsausübung erfolgt gemäß **Abs. 3** durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Zuständig ist dabei jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel eine soziale Betreuungstätigkeit aufgenommen wurde. Die Entziehung der Berechtigung der Berufsausübung (wenn die Voraussetzungen des § 4 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder nachträglich weggefallen sind) erfolgt durch die Landesregierung.

Da es sich sowohl bei der Untersagung der Berufsausübung als auch der Entziehung der Berufsberechtigung um Eingriffe in die Erwerbsfreiheit handelt, entscheidet gemäß **Abs. 4** der unabhängige Verwaltungssenat als Tribunal im Sinn der EMRK über Berufungen.

Zu § 68:

Gemäß **Abs. 1** tritt mit In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes das Oö. AFBHG außer Kraft.

Die Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfe-Verordnung soll laut **Abs. 2** bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Verordnung auf der Grundlage des Oö. Sozialberufegesetzes weiter gelten.

Im **Abs. 4** wird abweichend von der Konzeption der Regierungsvorlage die Regelung der konkreten Umsetzung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsverpflichtung nicht in den organisationsrechtlichen Vorschriften vorgenommen, sondern - dem Beispiel des § 19 Abs. 4 Oö. Altenbetreuungs- Ausbildungsgesetz (LGBl. Nr. 59/1992 aufgehoben durch LGBl. Nr. 54/2002) folgend - im Rahmen einer allgemeinen Klarstellung in der Schlussbestimmung getroffen.

Dienstgeber im Sinn des Abs. 4 können verfassungskonform nur solche sein, für die dem Land die Regelungskompetenz zukommt. In erster Linie trifft dies auf das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände als Dienstgeber der öffentlichen Hand zu.

Schließlich wird klargestellt, dass unter dem Begriff "erforderliche Ausbildungen" nur solche Ausbildungen verstanden werden können, die im Rahmen bestehender Dienstverhältnisse und auf Grund einer landesrechtlichen Verpflichtung im Sinn des § 63 absolviert werden müssen. Damit scheiden z.B. nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz zum Erwerb der Pflegehilfequalifikation erforderliche

Ausbildungen oder im Rahmen von Anerkennungsverfahren vorgeschriebene
Ausbildungen (z.B. Anpassungslehrgängen) regelmäßig aus. Entsprechendes gilt für
Personen, die zunächst ohne Qualifikation in ein Dienstverhältnis aufgenommen
wurden und in der Folge eine Ausbildung absolvieren, für die kein
Tätigkeitsvorbehalt vorgesehen ist.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge
beschließen:**

- 1. der Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der Landtagssitzung
am 8. Mai 2008 aufgenommen und**
- 2. das Landesgesetz, mit dem die Ausbildung, das Berufsbild und die
Tätigkeit der Angehörigen der Sozialberufe geregelt werden (Oö.
Sozialberufegesetz - Oö. SBG) wird beschlossen.**

Linz, am 8. Mai 2008

Schreiberhuber

Obfrau

Affenzeller

Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit der Angehörigen
der Sozialberufe geregelt werden
(Oö. Sozialberufegesetz - Oö. SBG)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Sozialberufe

§ 2 Gegenstand

§ 3 Geltungsbereich

§ 4 Berufsberechtigung

§ 5 Begriffsbestimmungen

II. TEIL

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERUFS AUSÜBUNG

§ 6 Allgemeine Grundsätze

§ 7 Betreuungsdokumentation

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

§ 9 Geschenkannahme

§ 10 Art und Anzeige der Berufsausübung

§ 11 Einschränkung und Entziehung der Berufsberechtigung

III. TEIL

SOZIALBETREUUNGSBERUFE

1. HAUPTSTÜCK

HEIMHILFE

§ 12 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

§ 13 Berufsausbildung

§ 14 Berufsausübung

2. HAUPTSTÜCK

ALTENARBEIT "A"

1. ABSCHNITT

FACH-SOZIALBETREUUNG "A"

§ 15 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

§ 16 Berufsausbildung

§ 17 Berufsausübung

2. ABSCHNITT

DIPLOM-SOZIALBETREUUNG "A"

§ 18 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

§ 19 Berufsausbildung

§ 20 Berufsausübung

3. HAUPTSTÜCK

BEHINDERTENARBEIT "BA"

1. ABSCHNITT

FACH-SOZIALBETREUUNG "BA"

§ 21 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

§ 22 Berufsausbildung

§ 23 Berufsausübung

2. ABSCHNITT

DIPLOM-SOZIALBETREUUNG "BA"

§ 24 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

§ 25 Berufsausbildung

§ 26 Berufsausübung

4. HAUPTSTÜCK

BEHINDERTENBEGLEITUNG "BB"

1. ABSCHNITT

FACH-SOZIALBETREUUNG "BB"

§ 27 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

§ 28 Berufsausbildung

§ 29 Berufsausübung

2. ABSCHNITT

DIPLOM-SOZIALBETREUUNG "BB"

§ 30 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

§ 31 Berufsausbildung

§ 32 Berufsausübung

5. HAUPTSTÜCK

FAMILIENARBEIT "F"

DIPLOM-SOZIALBETREUUNG "F"

§ 33 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

§ 34 Berufsausbildung

§ 35 Berufsausübung

IV. TEIL

WEITERE SOZIALBERUFE

1. HAUPTSTÜCK

PERSÖNLICHE ASSISTENZ

§ 36 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

§ 37 Berufsausbildung

§ 38 Berufsausübung

2. HAUPTSTÜCK

FRÜHFÖRDERUNG

§ 39 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

§ 40 Berufsausbildung

§ 41 Berufsausübung

3. HAUPTSTÜCK

SEHFRÜHFÖRDERUNG

§ 42 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

§ 43 Berufsausbildung

§ 44 Berufsausübung

4. HAUPTSTÜCK

PEER-BERATUNG

§ 45 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

§ 46 Berufsausbildung

§ 47 Berufsausübung

5. HAUPTSTÜCK

SOZIALPÄDAGOGISCHE FACHBETREUUNG IN DER JUGENDWOHLFAHRT

§ 48 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

§ 49 Berufsausbildung

§ 50 Berufsausübung

V. TEIL

BETRIEB VON SCHULEN, DURCHFÜHRUNG VON AUSBILDUNGSGÄNGEN

ODER LEHRGÄNGEN

§ 51 Leitungs- und Lehrpersonal

§ 52 Bewilligung

§ 53 Zugang zu und Ausschluss von Ausbildungen

§ 54 Kommission

§ 55 Unterricht, Prüfungen und Zeugnisse

§ 56 Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

§ 57 Interne Qualitätssicherung, Aufsicht

VI. TEIL

GLEICHSTELLUNG, ANERKENNUNG BZW. ANRECHNUNG VON AUSBILDUNGEN BZW. TEILEN VON AUSBILDUNGEN

§ 58 Anrechnung von Prüfungen, Praktika oder Modulen im In- und Ausland

§ 59 Gleichstellung von Ausbildungen und Anerkennung von Ausbildungen im In- und Ausland

§ 60 Ausbildungen an Schulen im Sinn des § 14 Privatschulgesetz

VII. TEIL

STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN;

DATENSCHUTZ UND AMTSHILFE

§ 61 Strafbestimmungen

§ 62 Datenschutz und Amtshilfe

§ 63 Überleitung erworbener Qualifikationen

§ 64 Vorläufige weitere Berufsausübung

§ 65 Bildungseinrichtungen

§ 66 Ausbildungsplanung

§ 67 Behörden

§ 68 Schlussbestimmungen

I. TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Sozialberufe

Sozialberufe im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. Sozialbetreuungsberufe im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 77/2005:

- a) Heimhilfe,
- b) Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit "A",
- c) Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit "A",
- d) Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit "BA",
- e) Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit "BA",
- f) Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung "BB",
- g) Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung "BB",
- h) Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Familienarbeit "F";

2. spezifische Berufe für die soziale Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Rahmen der

- a) Persönlichen Assistenz,
- b) Frühförderung und Sehfrühförderung,
- c) Peer-Beratung sowie

3. der spezifische Beruf zur sozialpädagogischen Betreuung von Minderjährigen, die Leistungen der Erziehungshilfe oder soziale Dienste nach dem Oö.

Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. Nr. 29/1993, in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen.

§ 2

Gegenstand

Dieses Landesgesetz regelt die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit der Angehörigen der Sozialberufe, um eine fachgerechte und an den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete Berufsausübung bei der Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die auf Grund von Alter, Behinderung oder anderen schwierigen Lebenslagen in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind oder deren persönliche und soziale Entwicklung gefährdet erscheint, sicherzustellen.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten für die berufliche (selbständige und unselbständige) Ausübung von Sozialberufen im Sinn des § 1.

(2) Ehrenamtliche Tätigkeiten sowie Hilfestellungen im Familienverband oder im unmittelbaren sozialen Umfeld werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gesundheitswesens oder des Gewerbes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 4

Berufsberechtigung

(1) Personen, die eine Berufsausbildung nach diesem Landesgesetz absolviert haben oder deren in- oder ausländische Ausbildung nach diesem Landesgesetz gleichgestellt oder als gleichwertig anerkannt wurde, sind zur Ausübung dieses Berufs und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt, wenn sie

1. die für die Berufsausübung erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit besitzen und
2. die deutsche Sprache in einem für die Berufsausübung erforderlichen Ausmaß beherrschen.

(2) Eine Person gilt als nicht vertrauenswürdig, wenn

1. sie wegen einer im unmittelbaren Zusammenhang mit der sozialen oder Sozialpädagogischen Betreuung stehenden, zumindest grob fahrlässig begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist,
2. sie wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des oder der Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Berufsausübung zu befürchten ist oder

3. auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart das Wohl der Betreuten, insbesondere durch ein den sozialen oder sozialpädagogischen Grundsätzen widersprechendes Verhalten gefährdet.

§ 5

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes gelten als:

1. **Anpassungslehrgang:** die befristete Ausübung von Tätigkeiten eines Sozialberufs nach diesem Landesgesetz unter der Verantwortung einer fachkundigen Person mit dem Ziel der Anerkennung eines in- oder ausländischen Berufsbilds; der Anpassungslehrgang hat mit einer Zusatzausbildung einherzugehen, sofern diese fachlich erforderlich ist;
2. **Ausbildungsgang:** Lehrveranstaltung, bei welcher die theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte eines Berufsbilds vollständig vermittelt werden;
3. **Ausbildungsschwerpunkt:** Spezialisierung auf Grund der Zielgruppe und der Arbeitsschwerpunkte in den Bereichen Altenarbeit "A", Behindertenarbeit "BA", Behindertenbegleitung "BB" und Familienarbeit "F";
4. **Diplomniveau:** Qualifikationsniveau für Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen mit 1.800 Unterrichtseinheiten Theorie und 1.800 Stunden Praxis;
5. **Eignungsprüfung:** die ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten der antragstellenden Person betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeiten der antragstellenden Person, einen Sozialberuf nach diesem Landesgesetz auszuüben, beurteilt werden;
6. **Ermächtigte Bildungseinrichtungen:** Schulen für Sozialberufe sowie Anbieter von bewilligten Ausbildungsgängen oder Lehrgängen gemäß § 52 mit Ausnahme von Schulen im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001 und nach sonstigen bundesgesetzlichen Vorschriften eingerichtete Schulen;
7. **Fachniveau:** Qualifikationsniveau für Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen sowie sozialpädagogische Fachbetreuer und sozialpädagogische Fachbetreuerinnen mit 1.200 Unterrichtseinheiten Theorie und 1.200 Stunden Praxis;
8. **Helfer- und Helferinnen-Niveau:** Qualifikationsniveau für Heimhelfer und Heimhelferinnen mit 200 Unterrichtseinheiten Theorie und 200 Stunden Praxis;
9. **Lehrgang:** Lehrveranstaltung, bei welcher nur einzelne theoretische oder praktische Module eines Berufsbilds vermittelt werden;
10. **Reglementierter Beruf:** ein Beruf, bei dem die Führung der Berufsbezeichnung direkt oder auch indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen;
11. **Soziale Betreuung:** Maßnahmen zur Begleitung bzw. Förderung des eigenständigen und selbstbestimmten sozialen Umgangs sowie der individuellen Fähigkeiten mit dem Ziel der Befriedigung von Bedürfnissen;
12. **Sozialpädagogische Betreuung:** persönliche Einflussnahme in Form von Pflege und Erziehung, Anleitung, Begleitung oder Förderung unter Einbeziehung des Herkunftssystems und des sozialen Umfelds mit dem Ziel, die soziale und persönliche Entwicklung von Minderjährigen zu fördern oder eine Gefährdung des Kindeswohls zu vermeiden.

II. TEIL

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERUFS AUSÜBUNG

§ 6

Allgemeine Grundsätze

(1) Angehörige der Sozialberufe haben ihren Beruf in Achtung vor dem Leben, der Würde und den Persönlichkeitsrechten, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit oder Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Hautfarbe, des Alters oder einer Beeinträchtigung, des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit auszuüben. Sie haben im Rahmen ihrer erworbenen Kompetenzen die betreuten Personen in ihrer Selbständigkeit bzw. im Bereich der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen.

(2) Sie haben ihre Tätigkeit auf der Basis einschlägiger fortschrittlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse, die in der Praxis erprobt wurden und sich dabei bewährt haben, auszurichten. Dazu haben sie sich über die neuesten Entwicklungen regelmäßig fortzubilden.

§ 7

Betreuungsdokumentation

(1) Angehörige der Sozialberufe haben bei Ausübung ihres Berufes die von ihnen gesetzten Betreuungsmaßnahmen auf geeignete Weise zu dokumentieren.

(2) Den betreuten Personen, deren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen und deren Bevollmächtigten sind von Angehörigen der Sozialberufe auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren sowie Auskünfte über die von ihnen gesetzten Maßnahmen zu erteilen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen.

(3) Die Dokumentation ist zumindest über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren. Erfolgt die Berufsausübung nicht freiberuflich, hat der jeweilige Arbeitgeber, sofern keine anderslautenden Vorgaben getroffen wurden, die Aufbewahrung der Dokumentation sicherzustellen.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

(1) Angehörige der Sozialberufe sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person oder deren gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich zustimmt,
2. eine im Rahmen der Gesetze tätige Person, die ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, zur Erfüllung ihres Auftrags auf die Offenbarung des Geheimnisses angewiesen ist oder
3. die Offenbarung des Geheimnisses auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer oder im Interesse

der betroffenen Person unerlässlich ist.

§ 9

Geschenkannahme

(1) Angehörigen der Sozialberufe ist es untersagt, von den betreuten Personen oder deren Angehörigen im Hinblick auf ihre Tätigkeit für sich oder Dritte ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenk.

§ 10

Art und Anzeige der Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Sozialbetreuung mit den Ausbildungsschwerpunkten "A", "BA" und "F" kann soweit keine Berechtigung zur selbständigen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorliegt, nur unselbständig im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer natürlichen oder juristischen Person im Sinn des § 90 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008 erfolgen.

(2) Die Berufsausübung in der Heimhilfe kann, soweit keine Berechtigung zur selbständigen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorliegt, nur unselbständig erfolgen.

(3) Die Berufsausübung in der Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt "BB", in der Persönlichen Assistenz, in der Frühförderung und Sehfrühförderung sowie in der Peer-Beratung ist der auf Grund des Orts der erstmaligen in Aussicht genommenen Berufsausübung in Oberösterreich zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern sie nicht unselbständig im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigten Einrichtung erfolgt.

(4) Die Behörde hat die Berufsausübung mit Bescheid zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 nicht vorliegen. Gleichzeitig hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Landesregierung über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 4 in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Einschränkung und Entziehung der Berufsberechtigung

(1) Wenn von der Behörde auf Grund von behördlich festgestellten Tatsachen angenommen werden muss, dass Angehörige der Sozialberufe bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das Leben, die Gesundheit, die körperliche Integrität oder die körperliche oder geistige Entwicklung betreuter Personen schädigen oder beträchtlich gefährden, hat die Behörde nach einer Anzeige im Sinn des § 84 StPO, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2007, längstens bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder Einstellung in einem gerichtlichen Verfahren mit Bescheid gemäß § 57 AVG eine Einschränkung oder Entziehung der Berechtigung zur Berufsausübung anzuordnen, soweit dies zur Abwendung des Schadens oder der Gefahr erforderlich ist.

(2) Die Behörde hat die Berechtigung zur Berufsausübung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des § 4 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder nachträglich weggefallen sind. Sobald die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen und gegen die

Wiederaufnahme der Berufsausübung keine Bedenken mehr bestehen, ist die Berufsberechtigung auf Antrag wieder zu erteilen.

III. TEIL

SOZIALBETREUUNGSBERUFE

1. HAUPTSTÜCK

HEIMHILFE

§ 12

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild der Heimhilfe umfasst

1. die Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinn der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe,
2. die eigenverantwortliche Durchführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten sowie
3. die Unterstützung bei der Basisversorgung.

(2) Angehörige dieses Berufsbilds führen auf Grund von Anordnungen von betreuungsbedürftigen Menschen oder Angehörigen der Sozial- und Gesundheitsberufe eigenverantwortlich Tätigkeiten im Sinn des Abs. 1 Z. 1 und 2 im Rahmen der sozialen Betreuungsplanung durch.

§ 13

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Heimhilfe erfolgt ausschließlich in Ausbildungsgängen und besteht aus zumindest 200 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 200 Stunden Praxis.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst, soweit diese Inhalte nicht vom Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung - GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, erfasst sind, jedenfalls folgende Bereiche, wobei die jeweils angegebene Anzahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Dokumentation (4 Unterrichtseinheiten),
2. Ethik und Berufskunde (8 Unterrichtseinheiten),
3. Erste Hilfe (20 Unterrichtseinheiten),
4. Grundzüge der angewandten Hygiene (6 Unterrichtseinheiten),
5. Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation (20 Unterrichtseinheiten),
6. Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde (8 Unterrichtseinheiten),
7. Haushaltsführung (12 Unterrichtseinheiten),
8. Grundzüge der Gerontologie (10 Unterrichtseinheiten),
9. Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung (26 Unterrichtseinheiten),
10. Grundzüge der Sozialen Sicherheit (6 Unterrichtseinheiten).

(3) Die praktische Ausbildung ist zu 120 Stunden in Einrichtungen der mobilen Betreuung und Hilfe und zu 80 Stunden in teilstationären oder stationären Einrichtungen zu absolvieren. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen. Das Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006, ist zu berücksichtigen.

§ 14

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Heimhilfe gemäß § 12 Abs. 1 setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.

(2) Dienstgeber eines Heimhelfers oder einer Heimhelferin haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Heimhelfer und Heimhelferinnen sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fortbildungen im Ausmaß von zumindest 16 Stunden zu absolvieren.

2. HAUPTSTÜCK

ALTENARBEIT "A"

1. ABSCHNITT

FACH-SOZIALBETREUUNG "A"

§ 15

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild der Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit "A" umfasst

1. die ganzheitliche und auf die individuellen Bedürfnisse älterer Menschen abgestimmte soziale Betreuung und

2. die Pflegehilfe im Sinn des 3. Hauptstücks des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008.

(2) Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 1 Z. 1 umfasst die soziale Betreuung älterer Menschen, insbesondere

1. die Setzung präventiver, unterstützender, aktivierender, reaktivierender, beratender, organisatorischer und administrativer Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung;

2. das Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen;

3. die Hilfe zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter;

4. die individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter;

5. die Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen;
6. die Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen und Laienhelfern und Laienhelferinnen sowie
7. die Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen.

§ 16

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Fach-Sozialbetreuung "A" ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie integriert die Ausbildung in der Pflegehilfe nach den gesundheits- und krankenflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes, und ergänzt diese um zumindest 365 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 400 Stunden Praxis. Die Ausbildung ist auf zumindest zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Module, wobei jeweils die angegebene Zahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Persönlichkeitsbildung (120 Unterrichtseinheiten),
2. Allgemeine Sozialbetreuung (30 Unterrichtseinheiten),
3. Humanwissenschaftliche Grundbildung (50 Unterrichtseinheiten),
4. Politische Bildung und Recht (10 Unterrichtseinheiten),
5. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung (20 Unterrichtseinheiten),
6. Haushalt, Ernährung, Diät (55 Unterrichtseinheiten),
7. Schwerpunktspezifische Sozialbetreuung (80 Unterrichtseinheiten).

(3) Die praktische Ausbildung muss in Einrichtungen der mobilen Betreuung und Hilfe, der sozialen Hauskrankenpflege sowie in teilstationären oder stationären Einrichtungen absolviert werden. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen.

§ 17

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Fach-Sozialbetreuung "A" setzt die Vollendung des 19. Lebensjahres sowie eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nach § 16 bzw. eine dieser Ausbildung nach § 59 gleichgestellte oder als gleichwertig anerkannte Ausbildung voraus.

(2) Dienstgeber eines Fach-Sozialbetreuers oder einer Fach-Sozialbetreuerin "A" haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen "A" sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fortbildungen im Ausmaß von zumindest 32 Stunden zu absolvieren.

2. ABSCHNITT

DIPLOM-SOZIALBETREUUNG "A"

§ 18

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild der Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit "A" entspricht dem Berufsbild der Fach-Sozialbetreuung "A". Darüber hinaus umfasst es die ganzheitliche und auf die individuellen Bedürfnisse älterer Menschen abgestimmte soziale Betreuung und konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der sozialen Betreuungsarbeit. Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerinnen "A" verfügen weiters über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Fach- sowie Helfer- und Helferinnen-Niveau in Fragen der Altenarbeit.

(2) Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst

1. die umfassende soziale Betreuung älterer Menschen im Sinn des § 15 Abs. 2,
2. die Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Konzepten und Projekten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Qualitätsentwicklung sowie zur Weiterentwicklung des sozialen Betreuungsangebots der eigenen Organisation oder Einrichtung und
3. die fachliche Anleitung in Fragen der Altenarbeit.

§ 19

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Diplom-Sozialbetreuung "A" ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 600 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 600 Stunden Praxis.

(2) Die auf der Grundlage der Fachausbildung gemäß § 16 zu absolvierende theoretische Ausbildung umfasst folgende Module, wobei jeweils die angegebene Zahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Persönlichkeitsbildung (120 Unterrichtseinheiten),
2. Humanwissenschaftliche Grundbildung (120 Unterrichtseinheiten),
3. Politische Bildung und Recht (40 Unterrichtseinheiten),
4. Management und Organisation (80 Unterrichtseinheiten),
5. Schwerpunktspezifische Sozialbetreuung (240 Unterrichtseinheiten).

(3) Der Ausbildungsgang in der Diplom-Sozialbetreuung "A" hat sich für Absolventen und Absolventinnen der Fach-Sozialbetreuung "A" zumindest auf ein Ausbildungsjahr zu erstrecken.

(4) Die praktische Ausbildung muss in Einrichtungen der mobilen Betreuung und Hilfe, der sozialen Hauskrankenpflege sowie in teilstationären oder stationären Einrichtungen absolviert werden. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen.

§ 20

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Diplom-Sozialbetreuung "A" setzt die Vollendung des 20. Lebensjahres sowie eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nach § 19 bzw. eine dieser Ausbildung nach § 59 gleichgestellte oder als gleichwertig anerkannte Ausbildung voraus.

(2) Dienstgeber eines Diplom-Sozialbetreuers oder einer Diplom-Sozialbetreuerin "A" haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen "A" sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fortbildungen im Ausmaß von zumindest 32 Stunden zu absolvieren.

3. HAUPTSTÜCK

BEHINDERTENARBEIT "BA"

1. ABSCHNITT

FACH-SOZIALBETREUUNG "BA"

§ 21

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild der Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit "BA" umfasst

1. die ganzheitliche und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte soziale Betreuung von beeinträchtigten Menschen in deren zentralen Lebensfeldern insbesondere Wohnen, Arbeit bzw. Beschäftigung, Freizeit und Bildung sowie
2. die Pflegehilfe im Sinn des 3. Hauptstücks des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 108/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008.

(2) Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 1 Z. 1 umfasst insbesondere Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention bis hin zur weitergehenden oder gänzlichen stellvertretenden Durchführung von Verrichtungen.

§ 22

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Fach-Sozialbetreuung "BA" ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie integriert die Ausbildung in der Pflegehilfe nach den gesundheits- und krankenpflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes und ergänzt diese um zumindest 365 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 400 Stunden Praxis. Die Ausbildung ist auf zumindest zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Module, wobei jeweils die angegebene Zahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Persönlichkeitsbildung (120 Unterrichtseinheiten),
2. Allgemeine Sozialbetreuung (30 Unterrichtseinheiten),
3. Humanwissenschaftliche Grundbildung (50 Unterrichtseinheiten),
4. Politische Bildung und Recht (10 Unterrichtseinheiten),

5. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung (20 Unterrichtseinheiten),
6. Haushalt, Ernährung, Diät (55 Unterrichtseinheiten),
7. Schwerpunktspezifische Sozialbetreuung (80 Unterrichtseinheiten).

(3) Die praktische Ausbildung muss in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der psychiatrischen Vor- und Nachsorge absolviert werden. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen.

§ 23

Berufsausübung

- (1) Die Berufsausübung in der Fach-Sozialbetreuung "BA" setzt die Vollendung des 19. Lebensjahres voraus.
- (2) Dienstgeber eines Fach-Sozialbetreuers oder einer Fach-Sozialbetreuerin "BA" haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.
- (3) Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen "BA" sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fortbildungen im Ausmaß von zumindest 32 Stunden zu absolvieren.

2. ABSCHNITT

DIPLOM-SOZIALBETREUUNG "BA"

§ 24

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild der Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit "BA" entspricht dem Berufsbild der Fach-Sozialbetreuung "BA". Darüber hinaus umfasst es die ganzheitliche und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte soziale Betreuung von beeinträchtigten Menschen in deren zentralen Lebensfeldern insbesondere Wohnen, Arbeit bzw. Beschäftigung, Freizeit und Bildung. Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerinnen "BA" verfügen weiters über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Fach- sowie Helfer- und Helferinnenniveau in Fragen der Behindertenarbeit.

(2) Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere

1. die Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und Intervention in den zentralen Lebensfeldern von Menschen mit Beeinträchtigung im Sinn des § 21 Abs. 2,
2. die eigenverantwortliche Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Konzepten und Projekten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Qualitätsentwicklung sowie zur Weiterentwicklung des sozialen Betreuungsangebots der eigenen Organisation oder Einrichtung und
3. die fachliche Anleitung in Fragen der Behindertenarbeit.

§ 25

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Diplom-Sozialbetreuung "BA" ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 600 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 600 Stunden Praxis.

(2) Die auf der Grundlage der Fachausbildung gemäß § 22 zu absolvierende theoretische Ausbildung umfasst folgende Module, wobei jeweils die angegebene Zahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Persönlichkeitsbildung (120 Unterrichtseinheiten),
2. Humanwissenschaftliche Grundbildung (120 Unterrichtseinheiten),
3. Politische Bildung und Recht (40 Unterrichtseinheiten),
4. Management und Organisation (80 Unterrichtseinheiten),
5. Schwerpunktspezifische Sozialbetreuung (240 Unterrichtseinheiten).

(3) Der Ausbildungsgang in der Diplom-Sozialbetreuung "BA" hat sich für Absolventen und Absolventinnen der Fach-Sozialbetreuung "BA" auf zumindest ein Ausbildungsjahr zu erstrecken.

(4) Die praktische Ausbildung muss in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der psychiatrischen Vor- und Nachsorge absolviert werden. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen.

§ 26

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Diplom-Sozialbetreuung "BA" setzt die Vollendung des 20. Lebensjahres voraus.

(2) Dienstgeber eines Diplom-Sozialbetreuers oder einer Diplom-Sozialbetreuerin "BA" haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen "BA" sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fortbildungen im Ausmaß von zumindest 32 Stunden zu absolvieren.

4. HAUPTSTÜCK

BEHINDERTENBEGLEITUNG "BB"

1. ABSCHNITT

FACH-SOZIALBETREUUNG "BB"

§ 27

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild der Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung "BB" umfasst

1. die ganzheitliche und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte soziale Betreuung von beeinträchtigten Menschen in deren zentralen Lebensfeldern insbesondere Wohnen, Arbeit bzw. Beschäftigung, Freizeit und Bildung sowie

2. die Unterstützung bei der Basisversorgung.

(2) Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 1 Z. 1 umfasst insbesondere Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention bis hin zur weitergehenden oder gänzlichen stellvertretenden Durchführung von Verrichtungen, wobei die Kompetenzen verstärkt und vertieft in der Begleitung, Beratung und Assistenz liegen.

§ 28

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Fach-Sozialbetreuung "BB" ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 1.100 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 1.160 Stunden Praxis und wird durch das Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006, ergänzt. Die Ausbildung ist auf zumindest zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Module, wobei jeweils die angegebene Zahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Persönlichkeitsbildung (340 Unterrichtseinheiten),
2. Allgemeine Sozialbetreuung (200 Unterrichtseinheiten),
3. Humanwissenschaftliche Grundbildung (80 Unterrichtseinheiten),
4. Politische Bildung und Recht (80 Unterrichtseinheiten),
5. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung (20 Unterrichtseinheiten),
6. Haushalt, Ernährung, Diät (80 Unterrichtseinheiten),
7. Schwerpunktspezifische Sozialbetreuung (280 Unterrichtseinheiten).

(3) Die praktische Ausbildung muss in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der psychiatrischen Vor- und Nachsorge absolviert werden. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen.

§ 29

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Fach-Sozialbetreuung "BB" setzt die Vollendung des 19. Lebensjahres voraus.

(2) Dienstgeber eines Fach-Sozialbetreuers oder einer Fach-Sozialbetreuerin "BB" haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen "BB" sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fortbildungen im Ausmaß von zumindest 32 Stunden zu absolvieren.

2. ABSCHNITT

DIPLOM-SOZIALBETREUUNG "BB"

§ 30

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild der Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung ("BB") entspricht der Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung ("BB"). Darüber hinaus umfasst es die ganzheitliche und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte soziale Betreuung von beeinträchtigten Menschen in deren zentralen Lebensfeldern insbesondere Wohnen, Arbeit bzw. Beschäftigung, Freizeit und Bildung. Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerinnen "BB" verfügen weiters über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Fach- sowie Helfer- und Helferinnen-Niveau in Fragen der Behindertenbegleitung.

(2) Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere

1. die Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls die Intervention bis hin zur weitergehenden oder gänzlichen stellvertretenden Durchführung von Verrichtungen in den zentralen Lebensfeldern von Menschen mit Beeinträchtigung im Sinn des § 27 Abs. 2,
2. die eigenverantwortliche Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Konzepten und Projekten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Qualitätsentwicklung sowie zur Weiterentwicklung des sozialen Betreuungsangebots der eigenen Organisation oder Einrichtung und
3. die fachliche Anleitung in Fragen der Behindertenbegleitung.

§ 31

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Diplom-Sozialbetreuung "BB" ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 600 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 600 Stunden Praxis.

(2) Die auf der Grundlage der Fachausbildung gemäß § 28 zu absolvierende theoretische Ausbildung umfasst folgende Module, wobei jeweils die angegebene Zahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Persönlichkeitsbildung (120 Unterrichtseinheiten),
2. Humanwissenschaftliche Grundbildung (120 Unterrichtseinheiten),
3. Politische Bildung und Recht (40 Unterrichtseinheiten),
4. Management und Organisation (80 Unterrichtseinheiten),
5. Schwerpunktspezifische Sozialbetreuung (240 Unterrichtseinheiten).

(3) Der Ausbildungsgang in der Diplom-Sozialbetreuung "BB" hat sich für Absolventen und Absolventinnen der Fach-Sozialbetreuung "BB" auf zumindest ein Ausbildungsjahr zu erstrecken.

(4) Die praktische Ausbildung muss in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der

psychiatrischen Vor- und Nachsorge absolviert werden. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen.

§ 32

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Diplom-Sozialbetreuung "BB" setzt die Vollendung des 20. Lebensjahres voraus.

(2) Dienstgeber eines Diplom-Sozialbetreuers oder einer Diplom-Sozialbetreuerin "BB" haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen "BB" sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fortbildungen im Ausmaß von zumindest 32 Stunden zu absolvieren.

5. HAUPTSTÜCK

FAMILIENARBEIT "F"

DIPLOM-SOZIALBETREUUNG "F"

§ 33

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild der Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Familienarbeit ("F") umfasst neben der Pflegehilfe im Sinn des 3. Hauptstücks des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008, die soziale Betreuung von Familien und familienähnlichen Gemeinschaften und unterstützt diese bei der Überwindung schwieriger Lebenssituationen mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten. Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerinnen "F" verfügen weiters über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Fach- sowie Helfer- und Helferinnenniveau in Fragen der Familienarbeit.

(2) Schwierige Lebenssituationen sind insbesondere

1. die Erkrankung eines Elternteils, eines Kindes oder eines anderen in der Familie bzw. im familienähnlichen Verband lebenden Angehörigen oder
2. psychische Krisensituationen, wie Trennung, Scheidung, Tod von Angehörigen, Überforderung, Überlastung oder Ausfall der Betreuungsperson.

(3) Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich im Rahmen der sozialen Betreuung umfasst insbesondere:

1. Planung und Organisation des Alltags;
2. Haushaltsorganisation und -führung;
3. altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel- und Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung;
4. Anleitung, Beratung und Unterstützung von Betreuungspersonen der Familienangehörigen;
5. Mitbetreuung von älteren, kranken oder behinderten Familienmitgliedern;

6. die fachliche Anleitung im Bereich der Familienarbeit;
7. Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen;
8. Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden und
9. Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und mit Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld.

§ 34

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Diplom-Sozialbetreuung "F" ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie integriert die Ausbildung in der Pflegehilfe nach den gesundheits- und krankenpflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes und ergänzt diese um zumindest 965 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 1.000 Stunden Praxis.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Module, wobei jeweils die angegebene Zahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Persönlichkeitsbildung (240 Unterrichtseinheiten),
2. Allgemeine Sozialbetreuung (30 Unterrichtseinheiten),
3. Humanwissenschaftliche Grundbildung (170 Unterrichtseinheiten),
4. Politische Bildung und Recht (50 Unterrichtseinheiten),
5. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung (20 Unterrichtseinheiten),
6. Haushalt, Ernährung, Diät (55 Unterrichtseinheiten),
7. Management und Organisation (80 Unterrichtseinheiten),
8. Schwerpunktspezifische Sozialbetreuung (320 Unterrichtseinheiten).

(3) Der Ausbildungsgang in der Diplom-Sozialbetreuung "F" hat sich auf zumindest drei Ausbildungsjahre zu erstrecken.

(4) Die praktische Ausbildung muss in Einrichtungen der mobilen Betreuung und Hilfe, der sozialen Hauskrankenpflege sowie in teilstationären oder stationären Einrichtungen absolviert werden. Teile des Praktikums können in Einrichtungen der Behindertenhilfe, der psychiatrischen Vor- und Nachsorge oder der genehmigten Einrichtungen zur Sozialpädagogischen Betreuung im Rahmen der Jugendwohlfahrt absolviert werden. Das Praktikum ist überwiegend im Rahmen von mobilen Diensten zu absolvieren. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind. Die Ausbildung hat auch eine Praktikumsvorbereitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen.

§ 35

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Diplom-Sozialbetreuung "F" setzt die Vollendung des 20. Lebensjahres voraus.

(2) Dienstgeber eines Diplom-Sozialbetreuers oder einer Diplom-Sozialbetreuerin "F" haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die

Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen "F" sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fortbildungen im Ausmaß von zumindest 32 Stunden zu absolvieren.

IV. TEIL

WEITERE SOZIALBERUFE

1. HAUPTSTÜCK

PERSÖNLICHE ASSISTENZ

§ 36

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild der Persönlichen Assistenz umfasst die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen, um ihnen je nach Eigenart der Beeinträchtigung und dem Grad der Selbstbestimmungsfähigkeit ein eigenständiges Leben in allen Bereichen des täglichen Lebens zu ermöglichen.

(2) Angehörige dieses Berufsbilds führen auf Grund von Anordnungen von Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere die Unterstützung bei der Grundversorgung, die Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, die Begleitung und Förderung der Mobilität, die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung und die Unterstützung bei der Kommunikation eigenverantwortlich durch.

§ 37

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung zum Persönlichen Assistenten oder zur Persönlichen Assistentin ist ausschließlich im Rahmen eines Ausbildungsgangs in ermächtigten Bildungseinrichtungen im Ausmaß von zumindest 32 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

(2) Die theoretische Grundausbildung umfasst insbesondere folgende, zu einem Lernfeld zusammengefasste Unterrichtsbereiche:

1. Einführung in die Persönliche Assistenz,
2. Grundkenntnisse der Ergonomie,
3. Einführung in die Grundversorgung,
4. Kennenlernen von Hilfsmitteln,
5. Kommunikation,
6. Selbsterfahrung.

(3) Auf Basis der theoretischen Grundausbildung hat eine Unterweisung durch

1. den Menschen mit Beeinträchtigung gemäß § 36 bzw. dessen Angehörige oder
 2. Persönliche Assistenten oder Persönliche Assistentinnen mit Berufserfahrung
- zu erfolgen.

§ 38

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Persönlichen Assistenz setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.

(2) Dienstgeber eines Persönlichen Assistenten oder einer Persönlichen Assistentin haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Persönliche Assistenten oder Persönliche Assistentinnen sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 16 Stunden zu absolvieren.

2. HAUPTSTÜCK

FRÜHFÖRDERUNG

§ 39

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild der Frühförderung umfasst die frühzeitige Förderung von Kindern mit Entwicklungsverzögerung, Kindern mit Beeinträchtigungen sowie Kindern, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Frühförderung umfasst insbesondere die Abklärung des Förderbedarfs, die Förderung des Kindes, die Beratung und Begleitung der Familie sowie die Kooperation mit Fachleuten und Organisationen.

§ 40

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Frühförderung ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 790 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 300 Stunden Praxis.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst insbesondere folgende Module, die in Lernfeldern zusammenzufassen sind, wobei jeweils die angegebene Anzahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Grundlagen der Frühförderung (460 Unterrichtseinheiten):

a) Medizinische Grundlagen der Frühförderung sowie Einführung in die Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie,

b) Pädagogische Grundlagen der Frühförderung,

c) Psychologische Grundlagen der Frühförderung,

d) Grundlagen der Soziologie und Sozialarbeit sowie Rechtskunde,

e) Heilpädagogische Grundlagen der Frühförderung;

2. Persönlichkeitsbildung und Beratungskompetenz (290 Unterrichtseinheiten);

3. Organisation (40 Unterrichtseinheiten).

(3) Die praktische Ausbildung muss in Einrichtungen der Frühförderung absolviert werden. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion zu umfassen. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in

diesem Bereich ermächtigt sind.

§ 41

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Frühförderung setzt die Vollendung des 25. Lebensjahres voraus.

(2) Dienstgeber eines Frühförderers oder einer Frühförderin haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Frühförderer oder Frühförderinnen sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 32 Stunden zu absolvieren.

3. HAUPTSTÜCK

SEHFRÜHFÖRDERUNG

§ 42

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild der Sehfrühförderung umfasst die Förderung von Kindern mit angeborener oder erworbener Sehschädigung, blinden Kindern oder Kindern, bei denen eine erhebliche Störung der Sehwahrnehmung im Rahmen von Mehrfachbehinderungen besteht.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Sehfrühförderung umfasst - vorbehaltlich der dem gehobenen Dienst nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - MTD-Gesetz, BGBl. I Nr. 406/1992, i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008 zugewiesenen Tätigkeiten - insbesondere die Abklärung des Förderbedarfs, die Förderung des Kindes, die Beratung und Begleitung der Familie sowie die Kooperation mit Fachleuten und Organisationen.

§ 43

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Sehfrühförderung ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 320 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 100 Stunden Praxis.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst insbesondere folgende Module, die in Lernfelder zusammenzufassen sind, wobei jeweils die angegebene Anzahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Grundlagen der Frühförderung sehgeschädigter Kinder (160 Unterrichtseinheiten):

- a) Einführung in die Sehgeschädigtenpädagogik im Frühbereich,
- b) Grundlagen der Frühförderung für Sehgeschädigte,
- c) Medizinische Grundlagen,
- d) Psychologische, psychosoziale, philosophisch-ethische und soziologische Aspekte,

- e) Rechtsgrundlagen,
- f) Organisation,
- g) Interdisziplinäre Aspekte,
- h) Beratungskompetenz;

2. Spezielle Fördermaßnahmen bei der Erziehung sehgeschädigter Kinder im Frühbereich (160 Unterrichtseinheiten):

- a) beim Kind mit Frühgeburt,
- b) beim Kind mit Blindheit,
- c) beim Kind mit Sehbeeinträchtigung,
- d) beim Kind mit Sehschädigung und mehrfacher Beeinträchtigung.

(3) Die praktische Ausbildung muss in Einrichtungen der Sehfrühförderung absolviert werden. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion zu umfassen. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind.

§ 44

Berufsausübung

- (1) Die Berufsausübung in der Sehfrühförderung setzt die Vollendung des 25. Lebensjahres voraus.
- (2) Dienstgeber eines Sehfrühförderers oder einer Sehfrühförderin haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.
- (3) Sehfrühförderer oder Sehfrühförderinnen sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 32 Stunden zu absolvieren.

4. HAUPTSTÜCK

PEER-BERATUNG

§ 45

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

- (1) Das Berufsbild der Peer-Beratung umfasst die Begleitung und Beratung von Menschen mit Beeinträchtigungen durch Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Beratung und Begleitung von Peer-Beratern und Peer-Beraterinnen trägt dazu bei, als Mensch mit Beeinträchtigungen ein Leben mit mehr Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Würde führen zu können.
- (2) Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere die Beratung, die Begleitung, die Information, die Unterstützung sowie die Kooperation mit Leistungsanbietern und Fachleuten.

§ 46

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Peer-Beratung ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 240 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 80 Stunden Praxis. Die Ausbildung ist auf zumindest ein Ausbildungsjahr aufzuteilen.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst insbesondere folgende Module, die in Lernfeldern zusammenzufassen sind, wobei jeweils die angegebene Anzahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Grundlagen der menschlichen Kommunikation (16 Unterrichtseinheiten),
2. Grundlagen der Beratung (80 Unterrichtseinheiten),
3. Einführung in die Peer-Beratung (48 Unterrichtseinheiten),
4. Grundlagen über Behinderungen und Beeinträchtigungen (48 Unterrichtseinheiten),
5. Politische Bildung und Recht, Zwischenbilanz, Abschluss (32 Unterrichtseinheiten),
6. Leistungsangebote im Sozialbereich (16 Unterrichtseinheiten).

(3) Die praktische Ausbildung muss in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der psychiatrischen Vor- und Nachsorge absolviert werden. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion zu umfassen. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind.

§ 47

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Peer-Beratung setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres und Betroffenheit auf Grund einer eigenen Beeinträchtigung voraus.

(2) Dienstgeber eines Peer-Beraters oder einer Peer-Beraterin haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Peer-Berater und Peer-Beraterinnen sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 16 Stunden zu absolvieren.

5. HAUPTSTÜCK

SOZIALPÄDAGOGISCHE FACHBETREUUNG IN DER JUGENDWOHLFAHRT

§ 48

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt umfasst Hilfestellungen zur Bewältigung von Problemen und Defiziten von Minderjährigen, die im Zusammenhang mit ihrer persönlichen, familiären oder sozialen Entwicklung stehen, durch

1. sozialpädagogische Betreuung von Minderjährigen in Heimen, Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen (gemäß § 30 Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991),

2. mobile und ambulante sozialpädagogische Betreuung von Minderjährigen bzw. die Stützung des gesamten Familiensystems in deren Lebensumfeld sowie

3. sonstige Formen der Sozialpädagogischen Individual- oder Gruppenbetreuung.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt umfasst insbesondere folgende im Rahmen der Erziehungshilfen oder der sozialen Dienste nach dem Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 durchgeführte Maßnahmen:

1. Persönliche Betreuung, Erziehung und Vermittlung sozialer und persönlicher Kompetenz;

2. Unterstützung bei Ausbildung bzw. Beruf zur Erlangung der Erwerbs- und Selbsterhaltungsfähigkeit;

3. Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen;

4. Stabilisierung und Förderung der familiären Ressourcen;

5. Auflösung von familiärer Isolation bzw. Herstellung von sozialen Kontakten;

6. Unterstützung Minderjähriger bei Ablösung von der Herkunftsfamilie und bei Verselbständigung;

7. Kooperation mit den Eltern und dem Herkunftssystem sowie

8. Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Systempartnern.

§ 49

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung einzelner Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 1.200 Unterrichtseinheiten Theorie und 1.200 Stunden Praxis. Die Ausbildung ist auf zumindest zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst insbesondere folgende Module, wobei jeweils die angegebene Zahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Allgemeine Grundlagen:

a) Pädagogik (45 Unterrichtseinheiten),

b) Heil- und Sonderpädagogik (45 Unterrichtseinheiten),

c) Rechtliche und institutionelle Grundlagen (70 Unterrichtseinheiten),

d) Soziologie und Sozialpolitik (25 Unterrichtseinheiten),

e) Psychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie (105 Unterrichtseinheiten),

f) Medizin/Erste Hilfe/Ernährung (55 Unterrichtseinheiten);

2. Methodik der Sozialpädagogik (270 Unterrichtseinheiten);

3. Sozialpädagogische Handlungsfelder (195 Unterrichtseinheiten);

4. Soziale und Persönliche Kompetenz:

a) Selbsterfahrung (75 Unterrichtseinheiten),

b) Supervision (30 Unterrichtseinheiten),

c) Weitere Themenbereiche (165 Unterrichtseinheiten),

5. Praxisreflexion (45 Unterrichtseinheiten).

(3) Die praktische Ausbildung muss überwiegend in genehmigten Einrichtungen zur Sozialpädagogischen Betreuung im Rahmen der Jugendwohlfahrt absolviert werden. Die praktische Ausbildung muss eine Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion durch den Praktikumsgeber umfassen.

§ 50

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt setzt die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus.

(2) Dienstgeber eines sozialpädagogischen Fachbetreuers oder einer sozialpädagogischen Fachbetreuerin haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Sozialpädagogische Fachbetreuer und sozialpädagogische Fachbetreuerinnen sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 32 Stunden zu absolvieren.

V. TEIL

BETRIEB VON SCHULEN, DURCHFÜHRUNG VON AUSBILDUNGSGÄNGEN

ODER LEHRGÄNGEN

§ 51

Leitungs- und Lehrpersonal

(1) Der Leiter oder die Leiterin einer Schule für Sozialberufe, eines Ausbildungsgangs oder Lehrgangs hat

1. ein abgeschlossenes Universitätsstudium der

- a) Rechtswissenschaften,
- b) Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- c) Psychologie,
- d) (Heil)Pädagogik,
- e) Humanmedizin oder
- f) Pflegewissenschaften,

2. eine zumindest fünfjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit auf soziale bzw. sozialpädagogische Betreuung angewiesene Menschen und

3. eine mehrjährige praktische pädagogische Erfahrung in der Erwachsenenbildung nachzuweisen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z. 1 hat der Leiter oder die Leiterin eines

1. Ausbildungsgangs oder Lehrgangs für Persönliche Assistenz, Peer-Beratung oder Heimhilfe eine erfolgreich absolvierte Reifeprüfung,

2. Ausbildungsgangs oder Lehrgangs für Frühförderung und Sehfrühförderung ein abgeschlossenes Universitätsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Psychologie, der (Heil)Pädagogik oder der Humanmedizin,

3. Ausbildungsgangs oder Lehrgangs für Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt ein abgeschlossenes Universitätsstudium der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Psychologie, der (Heil- bzw. Sonder-)Pädagogik, der Humanmedizin, einen Abschluss einer Sozialakademie oder einen Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiums nachzuweisen.

(3) Als Lehrkraft einer Schule für Sozialberufe, eines Ausbildungsgangs oder Lehrgangs für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand qualifiziert gelten Personen, die

1. eine Qualifikation durch

a) ein erfolgreich abgeschlossenes Universitätsstudium, Fachhochschulstudium oder Lehramtsstudium,

b) eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,

c) eine Ausbildung zum diplomierten Sozialarbeiter oder zur diplomierten Sozialarbeiterin,

d) eine Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst,

e) eine Ausbildung zum Fach- oder Diplom-Sozialbetreuer oder zur Fach- oder Diplom-Sozialbetreuerin oder

f) eine Ausbildung zum sozialpädagogischen Fachbetreuer oder zur sozialpädagogischen Fachbetreuerin #9; nachweisen können;

2. die konkret erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen besitzen und

3. über die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten verfügen.

(4) Abweichend vom Abs. 3 gelten im Bereich der Persönlichen Assistenz ausschließlich geeignete Menschen mit Beeinträchtigungen als Lehrkräfte für die Unterrichtsgegenstände des § 37 Abs. 2 Z. 1 und 6 qualifiziert.

(5) Abweichend vom Abs. 3 gelten im Bereich der Peer-Beratung ausschließlich geeignete Menschen mit Beeinträchtigungen als Lehrkräfte für die Unterrichtsgegenstände des § 46 Abs. 2 Z. 3 und 4 qualifiziert.

(6) Zur Unterstützung der Lehrkräfte können erforderlichenfalls fachlich und pädagogisch geeignete Fachkräfte beigezogen werden.

§ 52

Bewilligung

(1) Der Betrieb von ermächtigten Bildungseinrichtungen bedarf der Bewilligung durch die Behörde.

(2) Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. der Lehrplan,

2. die Qualifikationsnachweise für den Leiter oder die Leiterin,

3. die Qualifikationsnachweise für das Lehrpersonal,

4. Pläne der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten,

5. Nachweise über die erforderlichen Lehrmittel,

6. Vereinbarungen mit den Praktikumsstellen sowie

7. eine Schul- bzw. Ausbildungsordnung

anzuschließen.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist auf Antrag eines Rechtsträgers zu erteilen, wenn

1. dieser über die erforderlichen Erfahrungen im jeweiligen Ausbildungsschwerpunkt verfügt,

2. dies unter Bedachtnahme auf die bisher schon zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten und im Hinblick auf den zumindest mittelfristigen Personalbedarf in der sozialen oder Sozialpädagogischen Betreuung erforderlich ist,

3. nach der personellen und sachlichen Ausstattung der ermächtigten Bildungseinrichtung Gewähr für eine fachgerechte Ausbildung besteht und

4. glaubhaft gemacht wird, dass die finanzielle Existenz der geplanten ermächtigten Bildungseinrichtung für die Abwicklung oder Durchführung von Ausbildungsgängen oder Lehrgängen sichergestellt ist.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 3 kann auf einzelne Ausbildungsschwerpunkte eingeschränkt, unter Bedingungen oder Auflagen sowie zeitlich befristet ausgesprochen werden.

(5) Geplante Änderungen der Umstände, die Grundlage der Bewilligung nach Abs. 3 waren, sind der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Belege rechtzeitig anzuzeigen. Spricht sich die Behörde binnen acht Wochen nicht gegen die angezeigte Änderung aus, gilt diese als genehmigt. Der Rechtsträger kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einer ablehnenden Stellungnahme schriftlich die Erlassung eines Bescheids beantragen.

(6) Die Landesregierung kann für die in diesem Landesgesetz enthaltenen Berufsbilder unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der sozialen bzw. Sozialpädagogischen Betreuung sowie unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine Verordnung erlassen, in der insbesondere die Strukturierung und inhaltliche Ausgestaltung der Lehrpläne näher geregelt werden.

§ 53

Zugang zu und Ausschluss von Ausbildungen

(1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine ermächtigte Bildungseinrichtung bewerben, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. für das Berufsbild der

a) Heimhilfe und der Fach-Sozialbetreuung die Vollendung des 17. Lebensjahres,

b) Diplom-Sozialbetreuung die Vollendung des 19. Lebensjahres,

c) Persönlichen Assistenz die Vollendung des 18. Lebensjahres,

d) Frühförderung

- eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie

- eine zumindest zweijährige Berufserfahrung im (heil)pädagogischen, psychologischen, medizinisch-therapeutischen oder sozialen Bereich,

e) Sehfrühförderung

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Frühförderung gemäß § 40 oder
- die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs für Sonderkindergartenpädagogik gemäß § 95 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008 sowie eine zumindest dreijährige Berufserfahrung in diesem Bereich,

- f) Peer-Beratung die Betroffenheit auf Grund einer eigenen Beeinträchtigung,
- g) Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt die Vollendung des 19. Lebensjahres;

2. die zur beruflichen Ausübung des jeweiligen Sozialberufs erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit sowie

3. die Beherrschung der deutschen Sprache in einem für die Ausbildung und die spätere Berufsausübung erforderlichen Ausmaß.

(2) Ausbildungsteilnehmer oder Ausbildungsteilnehmerinnen sind vom weiteren Besuch der ermächtigten Bildungseinrichtung auszuschließen, wenn

1. zumindest eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 wegfällt oder

2. sich nachträglich herausstellt, dass zumindest eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht vorgelegen ist und dieser Mangel nicht behoben werden kann.

(3) Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission gemäß § 54. Vor der Aufnahme kann ein Aufnahmegespräch oder ein Aufnahmetest mit den Bewerbern und Bewerberinnen stattfinden. Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des jeweiligen Sozialberufs zu erfolgen.

(4) Die Landesregierung kann eine Verordnung erlassen, in der die Modalitäten der Aufnahme, insbesondere die Durchführung von Aufnahmegesprächen und Aufnahmetests, näher geregelt werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet eine Kommission gemäß § 54. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(6) Gegen Entscheidungen der Kommission nach Abs. 5 kann binnen 14 Tagen eine Beschwerde an den Rechtsträger der ermächtigten Bildungseinrichtung erhoben werden. Dieser entscheidet über die Beschwerde. Vor Entscheidung über den Ausschluss ist die Aufsichtsbehörde zu hören und dem Betroffenen oder der Betroffenen neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 54

Kommission

(1) An jeder ermächtigten Bildungseinrichtung hat der Rechtsträger eine Kommission einzurichten, die insbesondere

- 1. ihr gesetzlich zugewiesene Aufgaben sowie
- 2. ihr in der Schul- bzw. Ausbildungsordnung übertragene Aufgaben

wahrnimmt.

(2) Erfordert es die Größe, Art oder Organisation der Schule, können mehrere verschiedene Kommissionen eingerichtet und mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

(3) Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern, die dem Lehrkörper angehören, zusammen. Den Vorsitz führt der Leiter oder die Leiterin oder im Fall des Abs. 2 ein

vom Leiter oder der Leiterin beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers. Für jedes Kommissionsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das ebenfalls dem Lehrkörper anzugehören hat.

(4) Die Entscheidungen der Kommission fallen mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Entscheidungen der Kommission einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Nähere über die Geschäftsführung der Kommission ist in einer von der Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 55

Unterricht, Prüfungen und Zeugnisse

(1) Die Landesregierung hat für die in diesem Landesgesetz enthaltenen Berufsbilder unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der sozialen bzw. Sozialpädagogischen Betreuung sowie unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine Verordnung zu erlassen, in der insbesondere

1. die Dauer, der Ablauf und die Unterbrechung von Ausbildungen,
2. die laufende Leistungsbeurteilung und qualitätssichernde Maßnahmen für den Unterricht,
3. die Zulassung, die Form, die Beurteilung und die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungen und
4. die Form der Zeugnisse

näher geregelt werden.

(2) In der Verordnung nach Abs. 1 ist jedenfalls vorzusehen, dass

1. nach Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung in der Heimhilfe, in der Fach-Sozialbetreuung, in der Frühförderung und Sehfrühförderung sowie in der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt vor der Kommission eine Abschlussprüfung abzulegen ist,
2. nach Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung in der Diplom-Sozialbetreuung vor der Kommission eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin (einschließlich des fachlichen Umfelds) zu verfassen sowie eine ergänzende und vertiefende mündliche Prüfung abzulegen ist.

§ 56

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

Schulen haben Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten, die es ermöglichen, dass die in der sozialen Betreuung tätigen Personen ihre fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vertiefen bzw. erweitern und mit den Entwicklungen auf dem Gebiet der sozialen Betreuung vertraut bleiben. Andere ermächtigte Bildungseinrichtungen können Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen anbieten.

§ 57

Interne Qualitätssicherung, Aufsicht

(1) Der Leiter oder die Leiterin einer ermächtigten Bildungseinrichtung hat diese

zumindest jährlich wiederkehrend zu prüfen, ob sie dem Bewilligungsbescheid und den sonstigen Vorschriften nach diesem Landesgesetz und den auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Über jede wiederkehrende Prüfung hat der Leiter oder die Leiterin eine Bescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Diese Bescheinigung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Ermächtigte Bildungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung, insbesondere im Hinblick auf

1. das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen,
2. die Durchführung einer fachgerechten Ausbildung sowie
3. die Durchführung von Anrechnungen und Anerkennungen nach dem VI. Teil.

(3) Den Organen der Landesregierung ist Zutritt zu den Gebäuden und Räumlichkeiten der ermächtigten Bildungseinrichtungen sowie Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist.

(4) Werden Mängel festgestellt, lagen Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht oder liegen diese nicht mehr vor, ist dem Rechtsträger mit Verfahrensordnung eine angemessene Frist zur Mängelbehebung einzuräumen, wenn eine Mängelbehebung möglich ist. Nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Frist sind mit Bescheid

1. im Hinblick auf die Bewilligungsvoraussetzungen sowie auf die Durchführung einer fachgerechten Ausbildung die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben oder
2. die Bewilligung einzuschränken oder
3. die Bewilligung zur Gänze zu entziehen.

VI. TEIL

GLEICHSTELLUNG, ANERKENNUNG BZW. ANRECHNUNG VON AUSBILDUNGEN BZW. TEILEN VON AUSBILDUNGEN

§ 58

Anrechnung von Prüfungen, Praktika oder Modulen im In- und Ausland

(1) Prüfungen, Praktika oder Module, die in Österreich im Rahmen

1. einer Aus-, Weiter- oder Sonderausbildung zu einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf,
2. einer Ausbildung zu einem gesetzlich geregelten Sozialberuf oder
3. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen, Praktika oder Module einer Ausbildung in einem Sozialberuf durch die Leitung der ermächtigten Bildungseinrichtung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Unterrichtsfächer, in denen keine Prüfung vorgesehen ist, sind anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind und eine erfolgreiche Teilnahme bestätigt wurde. Solange bei einem Berufsbild keine ermächtigte Bildungseinrichtung in Oberösterreich tätig ist, hat die Landesregierung die Anrechnung vorzunehmen.

(2) Prüfungen, Praktika oder Module, die im Ausland im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf erfolgreich

absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen, Praktika oder Module einer Ausbildung in einem Sozialberuf durch die Landesregierung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Auf Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen ist Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Prüfungen, Praktika oder Modulen kann auf Ausbildungen Bedacht genommen werden, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Berücksichtigung des Inhalts und des Umfangs von Prüfungen, Praktika oder Modulen, die nicht in einer ermächtigten Bildungseinrichtung abgelegt wurden, sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der sozialen bzw. Sozialpädagogischen Betreuung und unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmen, inwieweit bestimmte Teile von Ausbildungen als gleichwertig anzusehen sind. Die Landesregierung kann dabei sowohl generelle Regelungen für die Anrechnung als auch die Anrechnungsmodalitäten für einzelne Prüfungen, Praktika oder Module festsetzen.

(5) Gegen Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 kann binnen zwei Wochen das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden.

§ 59

Gleichstellung von Ausbildungen und Anerkennung von Ausbildungen

im In- und Ausland

(1) Ausbildungen in einem Sozialbetreuungsberuf, die nach den Vorschriften einer anderen Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 77/2005, erfolgreich abgeschlossen oder anerkannt wurden, gelten als gleichwertig.

(2) Nicht gemäß Abs. 1 gleichgestellte Ausbildungen sind nach Maßgabe des Abs. 4 von der Landesregierung auf Antrag anzuerkennen, wenn diese mit der Ausbildung entsprechend diesem Landesgesetz nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Sofern es sich um im Inland absolvierte Ausbildungen handelt, erfolgt die Anerkennung durch die Leitung der ermächtigten Bildungseinrichtung. Solange bei einem Berufsbild keine ermächtigte Bildungseinrichtung in Oberösterreich tätig ist, hat die Landesregierung die Anerkennung vorzunehmen. Gegen diese Entscheidungen kann binnen zwei Wochen das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden.

(3) Bei der Anerkennung von Sozialbetreuungsberufen hat ein Nachweis über die erforderliche Qualifikation nach den gesundheits- und krankenpflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes vorzuliegen. Soweit ein solcher Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorgelegt werden kann, kann dessen Ausstellung gemeinsam mit der Anerkennung nach diesem Landesgesetz beantragt werden. Die Verfahren sind zu koordinieren.

(4) Eine Anerkennung nach Abs. 2 ist - unbeschadet des Abs. 5 - zu erteilen,

1. wenn der Anerkennungswerber oder die Anerkennungswerberin Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise hinsichtlich eines reglementierten Berufsbilds besitzt, die

a) von einer zuständigen Behörde bzw. Stelle ausgestellt sind und

b) bescheinigen, dass das Qualifikationsniveau im Sinn des Art. 11 der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen des Inhabers oder der Inhaberin nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist oder zumindest unmittelbar unter dem geforderten liegt;

2. wenn der Anerkennungswerber oder die Anerkennungswerberin Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise hinsichtlich eines nicht reglementierten Berufs besitzt, die

a) von einer zuständigen Behörde bzw. Stelle ausgestellt sind,

b) bescheinigen, dass das Qualifikationsniveau im Sinn des Art. 11 der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen des Inhabers oder der Inhaberin nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist oder zumindest unmittelbar unter dem geforderten liegt, und

c) bescheinigen, dass der Anerkennungswerber oder die Anerkennungswerberin auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde, und

d) dieser den Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren zumindest zwei Jahre lang vollzeitlich oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat.

(5) Ist die von der antragstellenden Person erworbene Berufsausbildung nicht als gleichwertig im Sinn des Abs. 1 anzusehen, hat die Behörde zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person während ihrer Berufspraxis in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse die Unterschiede der Ausbildungen ganz oder teilweise ausgleichen können. Decken auch diese Kenntnisse die fehlenden Qualifikationen nicht ab, ist nach Maßgabe des Abs. 6 die Gleichwertigkeit unter der Bedingung auszusprechen, dass der Erwerb der fehlenden Qualifikationen von der antragstellenden Person - nach ihrer Wahl - entweder durch einen Anpassungslehrgang im Sinn des Art. 3 lit. g oder durch eine Eignungsprüfung im Sinn des Art. 3 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG nachzuweisen ist.

(6) Der antragstellenden Person ist unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse nach ihrer Wahl entweder ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wenn

1. die Ausbildungsdauer zumindest um ein Jahr unter der geforderten Ausbildungsdauer liegt,

2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den geforderten Fächern unterscheiden oder

3. das Berufsbild eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten umfasst, die nicht Bestandteil der bisherigen Ausbildung sind und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den geforderten Fächern unterscheiden.

(7) Der Eingang der Unterlagen sowie notwendige Ergänzungen sind der antragstellenden Person innerhalb eines Monats zu bestätigen. Die Entscheidung über die Anerkennung hat binnen kürzester Frist, längstens aber innerhalb von vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Ist eine gänzliche Anerkennung nicht möglich, ist neben der Entscheidung in der Sache selbst auch darüber abzusprechen, ob einzelne Prüfungen, Praktika oder Module angerechnet werden.

(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der sozialen bzw. Sozialpädagogischen Betreuung sowie unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nähere Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungen festlegen. Sie kann dabei insbesondere bestimmen, welche Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise zu erbringen sind. Die Landesregierung kann weiters nähere Regelungen über den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen im Sinn des Abs. 5 und 6 vorsehen.

(9) Personen, die

1. auch außerhalb Österreichs zur Ausübung eines reglementierten Sozialberufs berechtigt sind oder

2. außerhalb Österreichs einen nichtreglementierten Sozialberuf in den vorhergehenden zehn Jahren zumindest zwei Jahre lang vollzeitlich ausgeübt haben,

sind berechtigt, im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ihren Beruf bloß vorübergehend und gelegentlich in Oberösterreich auszuüben und die dort zulässige Berufsbezeichnung zu führen. Die vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung ist vor Aufnahme der Landesregierung anzuzeigen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, hat die Landesregierung die weitere Berufsausübung mittels Bescheid zu untersagen.

§ 60

Ausbildungen an Schulen im Sinn des § 14 Privatschulgesetz

(1) Ausbildungen im Bereich der Sozialbetreuungsberufe, die an Schulen im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 erfolgen, werden auf Antrag des Trägers der Privatschule als gleichwertig anerkannt, wenn die Ausbildungen den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 77/2005, entsprechen.

(2) Ausbildungen im Bereich der Sozialbetreuungsberufe, die an bestehenden Schulen im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 erfolgen, gelten bis zu einer Anerkennung im Sinn des Abs. 1 Ausbildungen nach diesem Landesgesetz als gleichgestellt.

(3) Schulen im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 ist auf Antrag des Trägers der Privatschule mit Bescheid die Anrechnung von im Inland absolvierten Prüfungen, Praktika oder Modulen sowie die Anerkennung von Teilen anderer im Inland absolvierter Ausbildungen im Sinn der §§ 58 und 59 zu übertragen, sofern

1. die Ausbildungen an dieser Privatschule den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 77/2005, entsprechen und

2. der Leiter oder die Leiterin der Privatschule die Voraussetzungen für Leitungspersonal gemäß § 51 erfüllt.

(4) Die Behörde hat die Anerkennung nach Abs. 1 zu entziehen und die Übertragung gemäß Abs. 2 mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn eine Voraussetzung bereits anfänglich nicht gegeben war oder nachträglich weggefallen ist. § 57 Abs. 2 Z. 3, Abs. 3 und Abs. 4 gelten sinngemäß.

VII. TEIL

STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN;

DATENSCHUTZ UND AMTSHILFE

§ 61

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. eine Berufsbezeichnung nach diesem Landesgesetz unbefugt führt oder eine Berufsbezeichnung führt, die geeignet ist, eine dieser Ausbildungen oder die damit verbundenen Berufsberechtigungen vorzutäuschen,
2. einen Beruf entgegen §§ 10 Abs. 2 oder 11 Abs. 2 ausübt,
3. einen Beruf entgegen §§ 17 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 ausübt, ohne dass eine Berechtigung zur Berufsausübung nach diesem Landesgesetz vorliegt,
4. als Dienstgeber Personen entgegen §§ 17 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 beschäftigt und diese Personen keine Berechtigung zur Berufsausübung nach diesem Landesgesetz besitzen,
5. eine Schule für Sozialberufe, einen Ausbildungsgang oder Lehrgang ohne Bewilligung nach diesem Landesgesetz führt,
6. als Träger einer ermächtigten Bildungseinrichtung einen bescheidmäßigen Auftrag gemäß § 57 Abs. 4 nicht fristgerecht umsetzt,
7. einer oder mehreren in den §§ 8 oder 9 enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwider handelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z. 1 und 3 bis 6 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

(4) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z. 2 und 7 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 Euro zu bestrafen.

(5) Die eingehobenen Straf gelder fließen dem regionalen Träger sozialer Hilfe zu, in dessen Sprengel das Strafverfahren in erster Instanz durchgeführt wird.

§ 62

Datenschutz und Amtshilfe

(1) Die Angehörigen der Sozialberufe sind zur automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Dokumentation gemäß § 7 sowie zur Übermittlung dieser Daten

1. an die Kostenträger und Aufsichtsinstanzen des Landes in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, sowie

2. an andere Angehörige der Gesundheits- oder Sozialberufe und Einrichtungen der sozialen Betreuung, an Ärzte oder medizinische Einrichtungen, in deren Behandlung, Pflege oder Betreuung die betroffene Person steht, mit Zustimmung der betroffenen Person

berechtigt.

(2) Die Dokumentation kann insbesondere die Betreuungsanamnese, die Betreuungsdiagnose, die gesetzten Betreuungsmaßnahmen, den Betreuungsverlauf sowie die zur Planung, Durchführung und Evaluierung der Betreuungsmaßnahmen erforderlichen Daten enthalten.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes berufenen Behörden einschließlich des unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich und der ermächtigten Bildungseinrichtungen dürfen die für die Vollziehung dieses Landesgesetzes erforderlichen Daten, das sind insbesondere solche betreffend Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Staatsbürgerschaft, Ausbildungs- und Berufsvoraussetzungen automationsunterstützt verarbeiten.

(4) Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie ermächtigte Bildungseinrichtungen nach diesem Landesgesetz haben auf Ersuchen der zur Vollziehung dieses Landesgesetzes berufenen Behörden einschließlich des unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich oder ermächtigten Bildungseinrichtungen die für die Beurteilung der Berufsberechtigung, Anerkennung oder Gleichstellung von Ausbildungen oder deren Teilen, dem Betrieb von Schulen, der Durchführung von Ausbildungslehrgängen oder Lehrgängen erforderlichen Auskünfte über Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Staatsbürgerschaft und Ausbildungs- und Berufsvoraussetzungen möglichst automationsunterstützt zu erteilen.

§ 63

Überleitung erworbener Qualifikationen

(1) Personen, die zur Berufsausübung in der Heimhilfe nach dem Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz befugt sind, sind nach Absolvierung des Ausbildungsmoduls "Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006, auch zur Berufsausübung als Heimhelfer oder Heimhelferin nach diesem Landesgesetz und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt.

(2) Personen, die ihre Befugnis zur Berufsausübung in der Altenfachbetreuung nach dem Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz oder dem Oö. Altenbetreuungs-Ausbildungsgesetz erworben haben oder nur deshalb nicht erworben haben, weil eine bescheidmäßige Feststellung unterblieben ist, sind auch zur Berufsausübung als Fach-Sozialbetreuer oder Fach-Sozialbetreuerin "A" nach diesem Landesgesetz und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt.

(3) Personen, die in Oberösterreich eine zumindest zwei Semester dauernde Ausbildung zum Behindertenbetreuer oder zur Behindertenbetreuerin an einer Schule im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 erfolgreich abgeschlossen haben, sind vorbehaltlich der Berufsberechtigung in der Pflegehilfe nach den gesundheits- und krankenflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes zur Berufsausübung als Fach-Sozialbetreuer oder Fach-Sozialbetreuerin "BA" nach diesem Landesgesetz und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt.

(4) Personen, die in Oberösterreich eine zumindest zwei Semester dauernde Ausbildung zum Behindertenbetreuer oder zur Behindertenbetreuerin an einer Schule im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 erfolgreich abgeschlossen haben sind vorbehaltlich der Absolvierung

1. des Ausbildungsmoduls "Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006, und einer theoretischen Ergänzungsausbildung im Ausmaß von zumindest 380 Unterrichtseinheiten sowie

2. a) einer praktischen Ergänzungsausbildung im Ausmaß von 260 Stunden oder

b) einer einjährigen Berufstätigkeit in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder der psychiatrischen Vor- und Nachsorge unter fachlicher Anleitung eines Diplom-Sozialbetreuers oder Diplom-Sozialbetreuerin "BA" oder "BB", eines Psychologen oder eines Heilpädagogen

zur Berufsausübung als Fach-Sozialbetreuer oder Fach-Sozialbetreuerin "BB" nach diesem Landesgesetz und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt. § 64 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Personen, die in Oberösterreich eine dreijährige Ausbildung zum Diplom-

Behindertenpädagogen oder zur Diplom-Behindertenpädagogin an einer Schule im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 erfolgreich abgeschlossen haben, sind vorbehaltlich der Berufsberechtigung in der Pflegehilfe nach den gesundheits- und krankenpflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes zur Berufsausübung als Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerin "BA" nach diesem Landesgesetz und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt.

(6) Personen, die in Oberösterreich eine dreijährige Ausbildung zum Diplom-Behindertenpädagogen oder zur Diplom-Behindertenpädagogin an einer Schule im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 erfolgreich abgeschlossen haben, sind vorbehaltlich der Absolvierung des Ausbildungsmoduls "Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006, zur Berufsausübung als Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerin "BB" nach diesem Landesgesetz und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt.

(7) Personen, die in Oberösterreich eine dreijährige Ausbildung zum Familienhelfer oder zur Familienhelferin in einer Schule im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 erfolgreich abgeschlossen haben, sind vorbehaltlich der Berufsberechtigung in der Pflegehilfe nach den gesundheits- und krankenpflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes zur Berufsausübung als Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerin "F" nach diesem Landesgesetz und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt.

(8) Personen, die in Oberösterreich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes die Tätigkeit als Persönliche Assistenten oder Persönliche Assistentinnen auf Grund einer dem IV. Teil, 1. Hauptstück, nach Inhalt und Umfang gleichwertigen Ausbildung ausüben, sind zur Berufsausübung als Persönlicher Assistent oder Persönliche Assistentin nach diesem Landesgesetz und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt.

(9) Personen, die in Oberösterreich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes die Tätigkeit als (Seh)Frühförderer oder (Seh)Frühförderin auf Grund einer dem IV. Teil, 2. oder 3. Hauptstück, nach Inhalt und Umfang gleichwertigen Ausbildung ausüben, sind zur Berufsausübung als (Seh)Frühförderer oder (Seh)Frühförderin nach diesem Landesgesetz und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt.

(10) Personen, die in Oberösterreich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes die Tätigkeit als Peer-Berater oder Peer-Beraterin auf Grund einer dem IV. Teil, 4. Hauptstück, nach Inhalt und Umfang gleichwertigen Ausbildung ausüben, sind zur Berufsausübung als Peer-Berater oder Peer-Beraterin nach diesem Landesgesetz und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt.

(11) Personen, die in Oberösterreich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes die Tätigkeit als sozialpädagogischer Betreuer oder sozialpädagogische Betreuerin auf Grund einer dem IV. Teil, 5. Hauptstück, nach Inhalt und Umfang gleichwertigen Ausbildung ausüben, sind zur Berufsausübung als sozialpädagogischer Fachbetreuer oder sozialpädagogische Fachbetreuerin nach diesem Landesgesetz und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt.

(12) Personen, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes eine Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf nach den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 77/2005, absolviert haben, sind zur Berufsausübung in diesem Sozialbetreuungsberuf und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt.

Vorläufige weitere Berufsausübung

(1) Heimhelfer oder Heimhelferinnen, die ihre Berufsberechtigung nach dem Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz erworben haben, dürfen die Berufsausübung über den 26. Juli 2009 hinaus nur dann fortsetzen, wenn sie das Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006, erfolgreich absolviert haben.

(2) Andere Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes in der sozialen Betreuung tätig sind und im Rahmen der Überleitung der bestehenden Qualifikation das Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006, oder die Ausbildung in der Pflegehilfe im Sinn des 3. Hauptstücks des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008, oder eine Ergänzungsausbildung nach landesrechtlichen Vorschriften zu absolvieren haben, dürfen die Berufsbezeichnung über den 26. Juli 2017 hinaus nur dann führen, wenn sie das erforderliche Ausbildungsmodul oder die erforderliche Ergänzungsausbildung erfolgreich absolviert haben.

(3) Die erforderlichen Ausbildungsmodule oder Ergänzungsausbildungen nach den Abs. 1 oder 2 sind auf die verpflichtenden Fortbildungen gemäß §§ 14 Abs. 3, 23 Abs. 3, 26 Abs. 3, 29 Abs. 3 und 32 Abs. 3 anzurechnen.

(4) In der sozialen oder Sozialpädagogischen Betreuung tätige Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 77/2005, das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben vorbehaltlich gesundheits- und krankenpflegerechtlicher Bestimmungen vom Abs. 2 unberührt. Darüber hinaus kann die Landesregierung zur Vermeidung unbilliger Härtefälle von den Ausbildungsvorschriften des Abs. 2 dieses Landesgesetzes Abstand nehmen.

(5) Solange Angehörige der Berufsbilder Altenfachbetreuung, Familienhilfe, Behindertenpädagogik, Behindertenbetreuung und Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt nach den Abs. 2 oder 4 zur Führung ihrer Berufsbezeichnung berechtigt sind, gelten sie auch als Lehrkraft gemäß § 51 Abs. 3 Z. 1 und Abs. 4 und 5 qualifiziert.

Bildungseinrichtungen

(1) Schulen für Altenfachbetreuung und Heimhilfe nach dem Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz, die

1. keine Schulen im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 darstellen, gelten hinsichtlich der Heimhilfe und des Ausbildungsschwerpunkts "A" als Schulen für Sozialberufe und haben ihre Organisation, den Lehrplan und dessen gesamte Umsetzung unverzüglich der durch dieses Landesgesetz geänderten Rechtslage anzupassen;

2. Schulen im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 darstellen, gelten hinsichtlich der Heimhilfe und des Ausbildungsschwerpunktes "A" als anerkannt im Sinn des § 60 Abs. 1.

(2) Ausbildungsveranstaltungen nach dem Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes begonnen

wurden und noch nicht abgeschlossen sind, sind unter möglicher Bedachtnahme auf erforderliche Ausbildungsmodule oder Ergänzungsausbildungen nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen und abzuschließen.

(3) Ausbildungsveranstaltungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes im Hinblick auf die Berufsbilder der Persönlichen Assistenz, der Frühförderung und Sehfrühförderung sowie der Peer-Beratung begonnen wurden und den im IV. Teil beschriebenen Ausbildungen entsprechen, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen und abzuschließen.

§ 66

Ausbildungsplanung

Das Land und die regionalen Träger sozialer Hilfe im Sinn des § 29 Z. 2 Oö. Sozialhilfegesetz können bei Bedarf die für die Ausbildungsplanung erforderlichen Daten erheben, sammeln, verarbeiten und auswerten sowie die Ausbildungen, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs stattfinden, koordinieren.

§ 67

Behörden

(1) Zuständig für die Erlassung von Verfahrensordnungen und Bescheiden ist die Landesregierung, sofern in diesem Landesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

(2) Zuständig für die Erlassung von Bescheiden gemäß § 61 ist die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz und der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich in zweiter Instanz.

(3) Für die Durchführung des Anzeigeverfahrens einschließlich der Untersagung der Berufsausübung nach § 10 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(4) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 2 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.

(5) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß §§ 58 Abs. 5 und 59 Abs. 2 entscheidet die Landesregierung.

§ 68

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz außer Kraft.

(2) Die Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfe-Verordnung, LGBl. Nr. 70/2004, gilt als Verordnung im Sinn der §§ 52 Abs. 6, 53 Abs. 4, 55 Abs. 1, 58 Abs. 4 und 59 Abs. 8 weiter.

(3) Mit diesem Landesgesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44 und

- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

(4) Dienstgeber von Angehörigen der Sozialberufe haben diesen - unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstbetriebs - die zur Absolvierung der nach diesem Landesgesetz erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungen notwendige freie Zeit zu gewähren; sie ist auf die Dienstzeit einzurechnen.